

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Beilage zu Heft 4 vom 15. April 2007

Rechtsprechungsbeilage 2007

Rechtsprechung von Kirchengerichten

Die Rechtsprechungsbeilage wird jährlich einmal vom Kirchenrechtlichen Institut der EKD zusammengestellt und im Amtsblatt der EKD veröffentlicht. In neuer Konzeption setzt sie die Reihe der Rechtsprechungsbeilagen im Amtsblatt der VELKD fort.

In der Rechtsprechungsbeilage kommen nur Erkenntnisse kirchlicher Gerichte und Schlichtungsstellen zum Abdruck. Die Entscheidungen werden in vier Abteilungen veröffentlicht: Teil I: Verfassungs- und Organisationsrecht; Teil II: Dienst- und Arbeitsrecht; Teil III: Finanz- und Vermögensrecht; Teil IV: Verschiedenes. Den Entscheidungen sind Leitsätze vorangestellt, die mit entsprechender Angabe entweder von dem jeweiligen kirchlichen Spruchkörper oder von dem Kirchenrechtlichen Institut der EKD formuliert worden sind. Weiter werden in einem eigenen Absatz die in dem betreffenden Erkenntnis angesprochenen gesetzlichen Bestimmungen angeführt.

Ein **Fundstellennachweis** der in den Jahren 1945–1980 *veröffentlichten* Entscheidungen und Gutachten der evangelischen Kirchengerichte und sonstiger kirchlicher Spruchkörper ist in ZevKR 41 (1996) S. 322 ff., für die Jahre 1981–1990 in ZevKR 35 (1990) S. 427 ff. und für die Jahre 1990–2000 in ZevKR 46 (2000) S. 63 ff. veröffentlicht worden.

Die Entscheidungen des **KGH der EKD, Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten** sind im Volltext im Internet abrufbar unter der Adresse <http://www.ekd.de/mitarbeitervertretungsrecht>.

Das Kirchenrechtliche Institut der EKD, Goßlerstraße 11, 37073 Göttingen, bittet darum, ihm über das Kirchenamt der EKD oder die Amtsstellen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Abschriften aller einschlägigen Entscheidungen zu übersenden und dabei gegebenenfalls zu vermerken, ob die betr. Entscheidungen rechtskräftig sind.

Es wird empfohlen, die Rechtsprechungsbeilage wie folgt zu zitieren: RsprB ABl. EKD 2007.

Die Rechtsprechungsbeilage kann *gesondert* vom sonstigen Bezug des Amtsblattes beim Verlag des Amtsblattes der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, zum Preis von 4,00 € – einschließlich Mehrwertsteuer – zuzüglich Versandkosten bestellt werden.

Kirchenordnung (Verfassung), Gemeinden und höhere Verbände, kirchliches Mitgliedschaftsrecht, Patronatsrecht

1.

Kirchenvorstandswahl

1. Die Einhaltung der Wahlrechtsbestimmungen der NEK unterliegt nicht der Revision nach § 64 Kirchengerichtsordnung.

2. Ein Gemeindeglied kann Verletzungen von Wahlvorschriften nur geltend machen, wenn es dadurch in eigenen subjektiven Rechten verletzt worden ist. (Leitsätze der Redaktion)

§§ 64, 65 Abs. 1, 67 I, II, 68 I, 73 II Kirchengerichtsordnung des Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg v. 10. 11. 1972 (GVOBl. 1974 S. 65), Art. 118 Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche i. d. F. v. 8. 2. 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert 8. 2. 2005 (GVOBl. S. 44); § 17 I, VI KG über die Bildung kirchlicher Gremien und die Beendigung der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien (Wahlgesetz) i. d. F. v. 1. 11. 2002 (GVOBl. S. 315); Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 III WRV.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands, Urteil vom 11. 1. 2006 – RVG 1/2004 –.

Der Kläger und Revisionskläger (Kl.) ist Gemeindeglied der beklagten Kirchengemeinde der Hauptkirche A in Hamburg (Bekl.), die zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) gehört. Er hat vor dem Kirchengericht der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die am 1. 12. 2002 (1. Advent) durchgeführte Wahl zum Kirchenvorstand an der Hauptkirche A angefochten, weil er meint, dass eine Reihe von Verstößen gegen das Wahlverfahren vorliege. Mit der vorliegenden Revision greift er das Urteil des Kirchengerichts vom 27. 8. 2003 (KG – NELK 2/2003) an, durch das die Klage des Kl. abgewiesen wurde.

Der Hauptkirchen-Gemeinde A gehören neben den im Gemeindegebiet (das ist die sog. Neustadt) wohnenden über 3.000 evangelisch-lutherischen Christen mehrere hundert weitere Gemeindeglieder an, die sich von ihrer Wohnsitzgemeinde im Hamburger Stadtgebiet oder außerhalb Hamburgs in die Kirchengemeinde haben umgemeinden lassen. Der Kirchenvorstand der Hauptkirche A besteht aus insgesamt 24 Mitgliedern: drei Pastoren (davon einer Hauptpastor), drei Gemeindeältesten (Oberalten) und 18 weiteren Mitgliedern.

Der Kirchenvorstand der Bekl. hatte auf seiner Sitzung am 15. 1. 2002 beschlossen, dass zwei Kirchenvorsteher berufen werden sollten, so dass 16 Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen zu wählen seien. Darüber hinaus war festgelegt worden, dass in der Gemeinde nur ein Wahlbezirk bestehe und auch nur ein Wahlraum eingerichtet werde. Des Weiteren hatte der Kirchenvorstand gemäß § 3a des nordelbischen Wahlgesetzes die Bildung eines aus sechs Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen bestehenden Wahlausschusses beschlossen.

Um die insgesamt 16 zu besetzenden freien Stellen als Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherin bewarben sich insgesamt 30 Kandidaten und Kandidatinnen. In einem von der Bekl. herausgegebenen Faltblatt stellten sich die Bewerber und Bewerberinnen schriftlich vor und gaben an, welche

Aufgaben sie in der Kirchengemeinde wahrnehmen wollten. Außerdem stellten sie sich persönlich in einer Gemeindeversammlung am Sonntag, dem 17. 11. 2002, vor.

Nach durchgeführter Kirchenvorstandswahl stellte der eingesetzte Wahlvorstand am 2. 12. 2002 das folgende Ergebnis fest: Von den insgesamt 3432 wahlberechtigten Gemeindegliedern haben sich 541 an der Wahl beteiligt (168 Briefwähler, 374 Direktwähler), was einer Wahlbeteiligung von 15,76 % entspricht. Von den in den Kirchenvorstand gewählten Bewerbern und Bewerberinnen wurden der erste mit 247 und der sechzehnte mit 170 Stimmen gewählt; die nachfolgenden Kandidatinnen und Kandidaten erhielten 168, 167, 154, 151, 146 und 142 Stimmen.

Mit einem – undatierten – Schreiben wandte sich der Kl. Ende November 2002 an die Bischöfin für den Sprengel Hamburg. Er kritisierte im Wesentlichen, dass die Mitglieder der »Kerngemeinde« vor Ort nur unzulänglich über die Wahlkandidaten informiert worden seien. Die etwa 400 umgemeindeten (eingemeindeten) Gemeindeglieder seien hingegen in besonderer Weise durch ein entsprechendes Faltblatt, auf dem die einzelnen Kandidaten jeweils mit einem Foto abgebildet gewesen seien und sich ihre Ziele vorgestellt hätten, unterrichtet worden. Durch diese Ungleichbehandlung seien die Mitglieder der Kerngemeinde und die dort wohnenden Kandidaten für das Amt eines Kirchenvorstehers erheblich benachteiligt worden.

Der mit der Beantwortung dieses Schreibens beauftragte Leiter des Kirchenkreisamtes wies mit Schreiben vom 9. 12. 2002 die Vorwürfe des Kl. als sachlich unbegründet zurück: Die Wahldaten einschließlich der Einladung zur Gemeindeversammlung am 17. 11. 2002 seien in den Gemeindebriefen Nr. 4/2002 (August/September 2002) und Nr. 5/2002 (Oktober/November 2002) bekannt gemacht worden. Ferner sei in mehreren Gottesdienstabkündigungen regelmäßig auf das Wahlgesehen hingewiesen worden.

Der Kl. hat mit Schreiben vom 22. 12. 2002, das an die Bekl. gerichtet war, die Wahl angefochten. In der Wahlanfechtung heißt es wörtlich:

»Ich fechte die Wahl an, weil

1. eine Information über das aktive und passive Wahlrecht nicht allen Gemeindegliedern vorlag (nur wenige haben den St. Michaelis-Aktuell abonniert),
2. zwei unterschiedliche Wählergruppen gebildet wurden: a) die zugemeindeten Mitglieder, b) die Ortsgemeinde,
3. es keine Informationen für die Ortsgemeinde durch Auslagen und/oder Aushang gab,
4. es keine vollständige Kandidatenliste gab, die lt. Wahlgesetz fristgerecht vorgelegt werden muss,
5. nur die zugemeindeten Mitglieder das Kandidatenfaltblatt (mit Text und Lichtbild) erhalten haben (per Post zugeschickt).“

Der Wahlausschuss des Kirchenvorstandes der Hauptkirche A erklärte mit Schreiben vom 31.12. 2002 gegenüber dem Kirchenkreis L, dass er der Wahlanfechtung nicht abhelfe.

Mit Bescheid vom 23. 1. 2003 wies der Kirchenkreisvorstand L, handelnd durch den gemäß § 3a Wahlgesetz be-

stellten Wahlausschuss, die Wahlanfechtung des Klägers als sachlich unbegründet zurück.

Mit Schriftsatz, der am 21. 2. 2003 beim Kirchengericht eingegangen ist, hat der Kl. Klage erhoben. Mit der Klage hat der Kl. sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft. Ergänzend hat er vorgetragen: Der (alte) Kirchenvorstand habe unter Verstoß gegen § 4 Wahlgesetz eine unzulässige Wahlbeeinflussung vorgenommen, indem er in einem am Wahltage veröffentlichten Wahlaufufruf dazu aufgefordert habe, jene Kandidaten zu wählen, die bereits dem bisherigen Kirchenvorstand angehörten; denn nur auf diese Weise sei die weitere Arbeitsfähigkeit des Kirchenvorstandes gewährleistet. Darüber hinaus sei auch im Wahllokal selbst auf Wähler hinsichtlich der Stimmabgabe eingewirkt worden.

In dem vorgenannten Wahlaufufruf heißt es auszugsweise:

»In dem Brief werden 12 der 30 Kandidaten zur Wahl empfohlen. Die Auswahl der Kandidaten lässt erkennen, dass eine Gruppenbildung geplant ist. Wenn diese durch die Wahl bestätigt würde, wäre die künftige Arbeit des Kirchenvorstandes ernstlich in Frage gestellt. Viele unserer Projekte wären gefährdet. Wir wollen nicht mit gleichen Mitteln erwidern. Wir bitten Sie aber, ohne Beachtung irgendeiner Wahlwerbung ihre Stimme den Kandidaten zu geben, die aufgrund ihrer Kompetenz, ihrer Erfahrung und ihres zeitlichen Einsatzes am besten geeignet sind, die Gesamtinteressen der Gemeinde künftig zu vertreten und für ihr Wohl zu wirken.«

Dieser Wahlaufufruf sei außerdem in Form von Plakaten vor der Kirche, dem Gemeindehaus und vor dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befunden habe, bekannt gegeben worden.

Die Bekl. ist dem Begehren des Kl. entgegengetreten und hat ergänzend ausgeführt: Entgegen der Meinung des Kl. liege in der am Wahltage veröffentlichten Stellungnahme des Hauptpastors und des Pastors sowie der drei Gemeindegältesten keine unzulässige Wahlbeeinflussung vor. Diese Stellungnahme sei vielmehr eine Reaktion auf einen Brief, der wenige Tage vor der Kirchenvorstandswahl gezielt an umgemeindete Gemeindeglieder geschickt worden sei. In diesem Brief habe sich ein nicht näher namentlich bezeichneter Freundeskreis massiv dafür eingesetzt, dass zwölf bestimmte Personen aus der insgesamt dreißig Kandidaten umfassenden Wahlvorschlagsliste gewählt würden, und zwar mit der Begründung, dass A neue Gesichter brauche. Weiter habe es geheißen, dass möglichst viele unterschiedliche Gruppen in einem Kirchenvorstand vertreten sein sollten. Gutes müsse erhalten werden – Neues müsse gewonnen werden. Junge und neue Leute sollten vor Erstarrung bewahren.

Das Kirchengericht der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchengericht) hat mit Urteil vom 27. 8. 2003 (KG – NELK 2/2003) die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Gegen das Urteil hat der Kläger Revision eingelegt.

Aus den Gründen:

I.

(...) Nach § 67 Abs. 1 Kirchengerichtsordnung kann die Revision nur auf Rechtsverletzungen gestützt werden. Nach § 64 Kirchengerichtsordnung ist sie (ohne Zulassung) zulässig, wenn eine Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) gesetzten Rechts oder des Verfassungsrechts der betreffenden Landeskirche gerügt wird. Ohne Zulassung ist die Revision ferner nach § 68 Abs. 1 Kirchengerichtsordnung gegeben, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden.

Die Revision erfüllt nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 64 Kirchengerichtsordnung. Die Rüge einer Verletzung von Wahlrechtsgrundsätzen führt nicht zur Zulässigkeit der Revision nach dieser Bestimmung, da sie nicht mit einer Verletzung des von der VELKD gesetzten Rechts und auch nicht einer Verletzung des Verfassungsrechts der NEK begründet werden kann, sondern lediglich eine Verletzung des einfachen Gesetzesrechts der NEK zum Inhalt hat, dem kein Verfassungsrang zukommt. Soweit dahinter die Rechtsauffassung des Klägers steht, mit der Verletzung der im Wahlgesetz der NEK geregelten Wahlrechtsgrundsätze werde gleichzeitig das Verfassungsrecht der NEK verletzt, führt dies nicht zum Erfolg der Revision und begründet insbesondere nicht eine Verletzung von Verfassungsrecht im obigen Sinne. Die Verfassung der NEK verweist in dem – hier allein einschlägigen – Art. 118 neben der Regelung von dem vorliegenden Fall nicht betreffenden Einzelheiten auf die Regelung durch das Wahlgesetz sowie eine hierzu von der Kirchenleitung zu erlassende Rechtsverordnung, denen jedoch kein Verfassungsrang zukommt. Sie unterliegen als einfaches Recht der Landeskirche allein der Auslegung durch das Kirchengericht der NEK und nicht der revisionsgerichtlichen Überprüfung. Von der VELKD gesetzte Wahlrechtsbestimmungen, die durch das Verhalten der Bekl. verletzt worden sein könnten, sind nicht ersichtlich und auch vom Kl. nicht benannt worden.

Auch die in diesem Zusammenhang vom Kl. erhobene Rüge einer Verletzung von Wahlrechtsgrundsätzen, die sich aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) ergeben könnten, wird von § 64 Kirchengerichtsordnung nicht erfasst und kann daher die Zulässigkeit der Revision nicht begründen. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geregelte Wahlrechtsgrundsätze können im Übrigen generell nicht Prüfungsmaßstab für ein kirchliches Revisionsgericht sein. Nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Den Kirchen wird also eine weitgehende Autonomie zugestanden, die nur durch das für alle geltende Gesetz eingeschränkt ist. Als ein für alle geltendes und die Autonomie begrenzendes Gesetz ist ein solches Gesetz zu verstehen, das für ein friedliches Zusammenleben von Staat und Kirche in einem religiös und weltanschaulich neutralen politischen Gemeinwesen zwingend erforderlich ist (v. Campenhausen in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Das Bonner Grundgesetz, 4. Aufl. 2001, Band 3, Art. 137 WRV, Rdnr. 193). Staat und Kirche sollen damit in der Unabhängigkeit voneinander in ein Verhältnis des schonenden Ausgleichs gebracht werden (v. Campenhausen, a. a. O., Rdnr. 191); eine Kollision der Rechtsgüter soll verhindert werden (Beschluss des Senats vom 11. 2. 2003 – RVG 2/2001 –). Als ein solches – auch im Bereich der Kirche unmittelbar geltendes – Gesetz sind die im Grundgesetz geregelten Grundsätze für Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland nicht anzusehen. Vielmehr können die Kirchen ihre Wahlen und die dabei anzuwendenden Regeln selbst ordnen, wie es die NEK in ihrem Wahlgesetz getan hat, und sind dabei nicht an die Wahlrechtsgrundsätze des Grundgesetzes gebunden.

Dagegen ist die Revision gemäß § 65 Abs. 1 Kirchengerichtsordnung – auch ohne Zulassung – zulässig, soweit der Kl. eine Verletzung der Aufklärungspflicht durch das Kirchengericht, und damit eine Verletzung wesentlichen Verfahrensrechts geltend macht.

II.

Die – zulässigerweise auf § 65 Abs. 1 Kirchengerichtsordnung gestützte – Revision ist indessen nicht begründet.

Der Kl. beanstandet ohne Erfolg, das Kirchengericht habe die ihm obliegende Pflicht zur erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts dadurch verletzt, dass es die Einhaltung von Wahlrechtsregelungen der NEK durch die Bekl. gegenüber allen Wahlberechtigten in der Kirchengemeinde nicht umfassend aufgeklärt habe und hinsichtlich der Information der Wahlberechtigten durch den Kirchenvorstand von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen sei. Das Kirchengericht hat hierdurch seine Aufklärungspflicht nicht verletzt. Denn die Aufklärungspflicht erstreckt sich nur auf den für die Entscheidung des Gerichts erheblichen Sachverhalt. Im vorliegenden Fall kam es auf eine weitere Aufklärung des Sachverhalts – wie das Kirchengericht zu Recht angenommen hat – nicht mehr an, weil das Kirchengericht bei seiner Entscheidung davon ausgegangen ist, dass der Kl. mit seinen Rügen im Ergebnis keine Verletzung seiner eigenen subjektiven (Wahl-)Rechte begründet habe, weil ihm von der Bekl. in ausreichendem Maße die Möglichkeit der Teilnahme an der Kirchenwahl eingeräumt worden sei. Eine – vom Kl. behauptete – Verletzung von Rechten anderer Wähler war aber – als rechtlich unerheblich – vom Kirchengericht nicht aufzuklären.

Eine Verletzung von eigenen aus den in der NEK geltenden Wahlrechtsbestimmungen abzuleitenden subjektiven Rechten des Kl. im Sinne von § 17 Abs. 1 und 6 Wahlgesetz durch das Verhalten der Bekl. ist nach den tatsächlichen Feststellungen des Kirchengerichts, an die das Revisionsgericht gemäß § 67 Abs. 2 Kirchengerichtsordnung gebunden ist, nicht ersichtlich, zumal der Kl. auf ausdrückliches Befragen durch das Kirchengericht selbst eingeräumt hat, er sei – insbesondere durch die unterbliebene Übersendung des Gemeindebriefes an ihn – in seinem Wahlverhalten nicht beeinträchtigt worden. Der Kl. kann auch nicht mit Erfolg geltend machen, der Wahlrechtsverstoß durch die Bekl. gegenüber anderen Wählern sei so schwerwiegend, dass dadurch gleichzeitig eigene subjektive Rechte des Kl. verletzt würden. Auf die Schwere des etwaigen Verstoßes kommt es für die Annahme einer Verletzung subjektiver Rechte nicht an.

Nach alledem ist die Revision gemäß § 73 Abs. 2 Kirchengerichtsordnung als unbegründet zurückzuweisen.

2.

Neugliederung von Kirchengemeinden

1. *Über die Neubildung und Auflösung von Kirchengemeinden entscheidet der Oberkirchenrat. Den betroffenen Kirchengemeinden steht jedoch ein subjektives Recht darauf zu, dass solche Maßnahmen nur aus Gründen des kirchlichen Wohls und nach Anhörung der Beteiligten getroffen werden.*
2. *Zum Inhalt der Anhörungspflicht.*
3. *Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes kann nicht allein aus formellen Gründen verlangt werden, wenn keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können (vgl. § 46 LVwVfG a. F.; wie Urteil des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 25. 10. 2002 – VG 02/02 –).*
4. *Für die Neubildung und Auflösung von Kirchengemeinden verlangt § 5 der Kirchengemeindeordnung formell die Anhörung der »Beteiligten«. Die Gemeindeglieder als solche sind jedoch keine Beteiligten im formellen Sinne. Hiervon ist die materielle Ermittlungspflicht hinsichtlich der Auswirkungen auf die betroffenen Gemeindeglieder zu unterscheiden.*

5. *Im Unterschied zu einfachen Ermessensentscheidungen, denen die Prüfung gesetzlicher Tatbestandsvoraussetzungen voranzugehen hat, verleiht der finale Charakter der Regelung eines komplexen Sachverhaltes einer Neugliederungsentscheidung einen deutlichen planerischen Einschlag.*
6. *Der Oberkirchenrat muss sich hinreichend mit allen sich aufdrängenden oder von den Beteiligten geltend gemachten Alternativen auseinandersetzen.*
7. *Die vorzunehmende Abwägung erfordert, dass hinsichtlich der für und gegen die geplante Maßnahme sprechenden Gesichtspunkte der erhebliche Sachverhalt ermittelt, die Belange gewichtet und ihrem Gewicht entsprechend gegeneinander abgewogen werden. Dabei sind auch die Belange der betroffenen Gemeindeglieder zu berücksichtigen.*
8. *Bei der gerichtlichen Prüfung ist von den in der Begründung der Entscheidung niedergelegten Gründen auszugehen, ergänzend sind die als zur Sache gehörend vorgelegten Akten heranzuziehen.*
9. *Eine Aussetzung des Verfahrens zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern gemäß § 54 Satz 2 Kirchenverwaltungsgerichtsgesetz kommt nicht in Betracht, wenn die angefochtene Entscheidung nicht nur an Verfahrensfehlern, sondern auch an inhaltlichen Fehlern leidet. Auf die Bedenken gegen eine solche verwaltungsprozessuale Aussetzungsbefugnis des neutralen Gerichtes kommt es deshalb hier nicht an.*
10. *Die Heilung eines Anhörungsfehlers ist gemäß § 5 Abs. 1 Württ. Kirchengemeindeordnung nur vor der Entscheidung des Oberkirchenrats möglich.*

§§ 3 I, 5 I KG über die Ev. Kirchengemeinden (Kirchengemeindeordnung – KGO) i. d. F. v. 2.3.1989 (KABl. Württ 53 S. 696), zul. geänd. d. KG v. 26. 3. 2004 (KABl. Württ 61 S. 69, 70); §§ 54 S. 2, 78 V Kirchliches Gesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – KVwGG – v. 13. 7. 2001 (KABl. Württ 59 S. 314); § 36 bad.-württ. Verwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – a. F.

Verwaltungsgericht der Ev. Landeskirche in Württemberg, Urteil vom 18. 2. 2005 – VG 12/02 –.

Klägerin (Kl.) ist die im Jahre 1861 gegründete Evangelische Kirchengemeinde S. Der Gemeindebezirk umfasst das Gebiet der Kreisstadt S. sowie der Gemeinden B., I., Sd. und K. mit insgesamt ca. 5.000 evangelischen Gemeindegliedern. Beigeladen ist die Evangelische Militärkirchengemeinde S. (Beigel.). Sie ist mit Wirkung vom 1. 7. 1964 für den Militärstandort S. als landeskirchliche Personalgemeinde errichtet worden. Sie ist die einzige Militärkirchengemeinde im Bereich der württembergischen Landeskirche. An den übrigen Standorten sind personale Seelsorgebereiche gebildet und bestehenden Kirchengemeinden zugeordnet worden. Die Zahl der Mitglieder der Militärkirchengemeinde S. hat sich von ehemals ca. 2.500 Soldaten und deren Angehörigen auf derzeit noch ca. 450 verringert. Zur Gemeinde zählt sich noch ein weiterer »ziviler« Personenkreis von schätzungsweise 500 Personen. Von diesen haben sich nach Unterlagen des Oberkirchenrats ca. 100 Personen förmlich gemäß § 6 a Kirchengemeindeordnung umgemeldet. Aus diesem Grund hatte das Ev. Kirchenamt für die Bundeswehr die Ev. Landeskirche in Württemberg (Beklagte – Bekl.) gebeten, die Militärkirchengemeinde aufzulösen.

Der Kirchengemeinderat der Beigel. entwickelte 2001 ein so genanntes »Zukunftspapier«, in dem er als Lösungsmodelle zum einen »zwei selbständige Gemeinden«, zum anderen die Weiterführung der Militärkirchengemeinde

nannte. Das Modell einer »Gesamtkirchengemeinde S« wurde verworfen. Der Kirchengemeinderat der Kl. wandte sich in seiner Stellungnahme gegen die Schaffung einer neuen Teilkirchengemeinde. In der Folgezeit konnte zwischen Kl. und Beigel. kein Einvernehmen hergestellt werden. Auch eine Empfehlung des Oberkirchenrates der Bekl. am 14. 10. 2003 führte zu keinen Fortschritten, so dass beide Kirchengemeinden den Oberkirchenrat um eine Entscheidung baten. Der Oberkirchenrat diskutierte im Folgenden verschiedene Modelle einer Gesamtkirchengemeinde, u. a. mit zwei oder drei Teilgemeinden. Das Kollegium des Oberkirchenrats beschloss sodann die Einrichtung einer Gesamtkirchengemeinde und die Anhörung der Kl. und der Beigel. auf der Grundlage eines Modells mit zwei Teilgemeinden. Die Kl. lehnte das Modell in einer Stellungnahme ab und sprach sich für eine einheitliche Kirchengemeinde aus. Allenfalls befürwortete sie eine Gesamtkirchengemeinde mit drei etwa gleich großen Teilgemeinden. Die Beigel. stimmte dem Vorschlag der Bekl. grundsätzlich zu. In der Anhörung der Kl. wurde dieser erläutert, dass zunächst aus ihrer Kirchengemeinde ein Gemeindebezirk ausgegliedert werde solle, aus dem eine eigenständige Kirchengemeinde gebildet werde. Diese werde mit der weiter bestehenden Kirchengemeinde der Kl. zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde der Beigel. werde aufgelöst und in einen personalen Seelsorgebezirk überführt, der sodann der neu gebildeten Kirchengemeinde angeschlossen werde.

Mit Schreiben vom 15. 7. 2004 wurde der Kl. folgende Entscheidung der Bekl. bekannt gegeben:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde S. wird gemäß § 3 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung in die Evangelische Stadtkirchengemeinde S. und die Evangelische Kreuzkirchengemeinde S. aufgeteilt und aus beiden die Evangelische Gesamtkirchengemeinde S. gebildet.
2. Die Evangelische Stadtkirchengemeinde S. und die Evangelische Kreuzkirchengemeinde S. werden je aus den Gemeindegliedern (ihres) Gemeindebezirks gebildet.
3. Der Gemeindebezirk der Evangelischen Stadtkirchengemeinde S. umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde S. ohne das Gebiet der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde S. Dieses wird im Stadtgebiet S. nördlich, westlich und südlich durch die Bahnlinien S.-B. und S.-Sd. begrenzt. Außerhalb des Stadtgebiets S. gehören dazu die evangelischen Gemeindeglieder, die in den Gemeinden B. und Sd. wohnen.
4. Die Entscheidung wird zum 1. Januar 2005 wirksam.

Hiergegen hat die Kl. Klage beim kirchlichen Verwaltungsgericht erhoben, mit der sie rügt, dass zwar eine Anhörung der Kl. stattgefunden habe, jedoch zu einer Entscheidung anderen Inhalts, als er jetzt in der angefochtenen Entscheidung enthalten sei. Außerdem leide die Entscheidung an inhaltlichen Rechtsmängeln, weil sie auf fehlerhaften Tatsachen beruhe und vorgetragene Alternativmodelle nicht hinreichend bedacht worden seien.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Entscheidung des Oberkirchenrats vom 15.7.2004 verletzt die Kl. in mehrfacher Hinsicht in ihren Rechten (§ 78 Abs. 5 KVwGG).

Gemäß § 3 Abs. 1 KGO kann durch den Zusammenschluss von Kirchengemeinden oder die Aufteilung einer Kirchengemeinde eine Gesamtkirchengemeinde gebildet werden. Über die Neubildung und Auflösung von Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden) und über Änderungen der Begrenzung ihrer Bezirke und ihres Namens ent-

scheidet nach § 5 Abs. 1 KGO auf Antrag oder nach Anhörung der Beteiligten der Oberkirchenrat unter Beachtung der staatlichen Bestimmungen. Diese Regelungen stehen Auflösungen und Neubildungen von Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden, Änderungen der Begrenzung ihrer Bezirke oder ihres Namens grundsätzlich nicht entgegen. Sie verleihen den betroffenen Kirchengemeinden jedoch ein subjektives Recht darauf, dass solche Maßnahmen nur aus Gründen des kirchlichen Wohls und nach Anhörung der Beteiligten getroffen werden (vgl. grundsätzlich zu den vergleichbaren Anforderungen an Neugliederungen im staatlichen Recht Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12. 5. 1992, in: BVerfGE 86, 90).

Die angefochtene Entscheidung ist schon verfahrensfehlerhaft zustande gekommen, weil das Gebot der Anhörung nicht hinreichend beachtet worden ist.

Das Gebot der Anhörung fordert, dass die Kirchengemeinde von der beabsichtigten Regelung Kenntnis erlangt. Diese Information muss den wesentlichen Inhalt des Neugliederungsvorhabens und der dafür gegebenen Begründung umfassen. Sie muss so rechtzeitig erfolgen, dass es der Kirchengemeinde möglich ist, sich aufgrund eigener fundierter Vorbereitung unter Mitwirkung der gewählten Vertretung zur geplanten Gebietsänderung als einer für sie existenziellen Entscheidung sachgerecht zu äußern und ihre Auffassung zur Geltung zu bringen. Die Stellungnahme der Kirchengemeinde ist vor einer abschließenden Entscheidung zur Kenntnis zu nehmen und bei der Abwägung der für und gegen die Neugliederungsmaßnahme sprechenden Gründe zu berücksichtigen (vgl. wiederum Bundesverfassungsgericht, a. a. O.).

Die Kl. wurde nicht ordnungsgemäß zu den Gegenständen der Entscheidung vom 15. 7. 2004 gehört.

Gegenstand der Entscheidung ist zunächst die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde durch Aufteilung der Kl. gemäß § 3 Abs. 1 zweite Alternative KGO. Gegenstand der Anhörung war jedoch – ausweislich des Anhörungsschreibens des Oberkirchenrats vom 14. 4. 2004 und des Anhörungsprotokolls vom 19. 5. 2004 – der in § 3 Abs. 1 erste Alternative KGO vorgesehene Weg des Zusammenschlusses zweier zuvor gebildeter Kirchengemeinden. Hierbei handelt es sich im rechtlichen Sinn um zwei wesentlich verschiedene Wege der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 KGO. Weiter sieht § 51 Abs. 2 KGO für die beiden rechtlich verschiedenen Formen der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde unterschiedliche Zuständigkeiten und Rechtsformen für den Erlass der erforderlichen Ortssatzung vor. Auch hat die Formenwahl, wie die Bekl. im Übrigen zu Recht erkennt, Auswirkungen auf Aufgabenübergänge und Eigentumswechsel. Schließlich weist die Kl. zu Recht darauf hin, dass sie bei einer Gesamtkirchengemeindebildung durch Aufteilung ihre rechtliche Existenz verliert. Die beiden Wege der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde unterscheiden sich danach in ihrem Inhalt so wesentlich, dass eine erneute Anhörung der Kl. erforderlich gewesen wäre, ohne dass es insoweit auf die zwischen Kl. und Bekl. streitige Frage ankommt, ob der vom Oberkirchenrat gewählte Weg letztlich den Interessen der Kl. besser gerecht wird oder nicht.

Die Kl. ist aber auch zu den weiteren Gegenständen ‚Begrenzung der Bezirke‘ sowie ‚Namensänderungen‘ entgegen § 5 Abs. 1 KGO nicht ordnungsgemäß angehört worden. Die Äußerungen des Oberkirchenrats, soweit diese aus den vorgelegten Akten ersichtlich sind, und vor allem das Anhörungsschreiben selbst lassen keine genügenden Hinweise auf alle wesentlichen beabsichtigten Bezirksabgren-

zungen, insbesondere was die Zuweisung der außerhalb des Stadtbezirkes S. liegenden Teilorte betrifft, und alle Namensgebungen erkennen.

Allerdings führt nicht jeder Verfahrensfehler dazu, dass deshalb die Aufhebung eines Verwaltungsaktes beansprucht werden kann. Entsprechende Bestimmungen enthalten das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes wie auch das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in § 46. Mangels eines kirchlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes enthält das Recht der Ev. Landeskirche in Württemberg jedoch keine einschlägige ausdrückliche Norm.

Das Gericht hat aber schon mit Urteil vom 25. 10. 2002 – Aktenzeichen VG 02/02 – entschieden, dass der Rechtsgedanke des § 46 LVwVfG a. F., wonach die Aufhebung eines Verwaltungsaktes nicht allein aus formellen Gründen verlangt werden kann, wenn keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können, in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zwischenzeitlich Allgemeingültigkeit erlangt hat. Denn eine entsprechende Regelung war bereits in der ursprünglichen Fassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes enthalten, die bereits vor mehr als 25 Jahren, nämlich am 1. 1. 1977, in Kraft getreten war, und entsprechende Regelungen sind in die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder übernommen worden.

Zwar ist § 46 LVwVfG inzwischen zugunsten der Verwaltungen dergestalt geändert worden, dass nunmehr die Aufhebung eines Verwaltungsaktes wegen Verfahrensfehler schon dann nicht beansprucht werden kann, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Aus dieser im Jahr 1996 in den staatlichen Verwaltungsverfahrensgesetzen vorgenommenen Novellierung ergibt sich jedoch noch kein allgemeiner Rechtsgrundsatz. Sie stellt derzeit vielmehr nur eine positive gesetzgeberische Entscheidung für ihren Regelungsbereich dar, der mangels eines kirchlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes noch nicht Teil des Rechtes der Ev. Landeskirche in Württemberg geworden ist.

Anzuwenden ist deshalb der Rechtsgedanke des § 46 LVwVfG a. F., nämlich dass die Aufhebung eines Verwaltungsaktes aufgrund von Verfahrensfehlern nur dann beansprucht werden kann, wenn keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können. Danach sind die Anhörungsfehler hier aber beachtlich. Denn bei allen drei Gegenständen, nämlich Formenwahl bei der Neugliederung, Begrenzung der Bezirke und Namenswahl, handelt es sich um Entscheidungen, die eine andere Entscheidung in der Sache zugelassen hätten.

Die Beachtlichkeit entfällt im Übrigen auch nicht teilweise deshalb, weil der Oberkirchenrat in der Entscheidung seine Bereitschaft zu einer einvernehmlichen späteren Änderung der Grenzziehung erklärt hat.

Weitere die Rechtmäßigkeit der Entscheidung berührende Verfahrensfehler sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist im formellen Sinne keine Anhörung der betroffenen Gemeindeglieder vorgeschrieben. Im staatlichen Recht verlangt zwar beispielsweise § 8 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, dass vor der Neubildung einer Gemeinde auch die Bürger gehört werden müssen, die im unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen. Demzufolge hat der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 25. 4. 1975 (DÖV 1975, 500) eine Neugliederungsmaßnahme allein deshalb als fehlerhaft beanstandet, weil nach der Bürgeranhörung eine geänderte Lösungsvariante ohne erneute Anhörung gewählt wurde. Ein solches formelles Anhörungsrecht, das von der weiter unten darzustellenden ma-

teriellen Ermittlungspflicht hinsichtlich der Auswirkungen auf die betroffenen Bürger zu unterscheiden ist, kennt das Recht der Ev. Landeskirche in Württemberg jedoch nicht. Denn § 5 Abs. 1 KGO verlangt zwar die Anhörung der »Beteiligten«. Die Ausführungsverordnung zu § 5 KGO bestimmt aber unter Nr. 2 zu Recht, dass als Beteiligte insbesondere die betroffenen Kirchengemeinderäte und Pfarrämter sowie das Dekanatamt oder gegebenenfalls die Dekanämter zu hören sind. Nichts spricht jedoch dafür, dass auch die Gemeindeglieder als solche Beteiligte in diesem formellen Sinne sein sollen.

Die angefochtene Entscheidung ist aber auch inhaltlich fehlerhaft.

Es handelt sich bei dieser Maßnahme gebietlicher Organisation ihrem Wesen nach um einen Akt der verwaltenden Tätigkeit des Oberkirchenrates. Im Unterschied zu einfachen Ermessensentscheidungen, denen die Prüfung gesetzlicher Tatbestandsvoraussetzungen voranzugehen hat, verleiht dieser Neugliederungsentscheidung der finale Charakter der Regelung eines komplexen Sachverhaltes dabei einen deutlichen planerischen Einschlag. Der Oberkirchenrat hat deshalb, ausgerichtet am kirchlichen Wohl, zwar nach Zielen, Leitbildern und Maßstäben, die er selbst gesetzt hat, grundsätzlich frei zu entscheiden. Er ist Herr des Verfahrens und letztlich nicht an das Vorbringen oder die Zustimmung der Betroffenen gebunden. Neben den verfahrensmäßigen Anforderungen muss sich seine Problemlösung jedoch auch in ihrem Ergebnis an gewissen unverzichtbaren, allgemein anerkannten Wertmaßstäben orientieren (vgl. Bundesverfassungsgericht, a. a. O.). Die Entscheidung muss grundsätzlich gerechtfertigt sein und sich im vorgegebenen rechtlichen Rahmen halten. Der Oberkirchenrat muss grundsätzlich abwägungsbereit sein und Alternativen in seine Überlegungen einbezogen haben. Er muss den erheblichen Sachverhalt ermitteln und seiner Entscheidung zugrunde gelegt haben und muss die im konkreten Fall angesprochenen Gründe des kirchlichen Wohls sowie die Vor- und Nachteile seiner Entscheidung in die vorzunehmende Abwägung eingestellt haben. Erst auf der Grundlage eines in dieser Weise ermittelten Sachverhaltes und der Gegenüberstellung der daraus folgend verschiedenen – oft gegenläufigen – Belange ist er dann allerdings befugt, sich letztlich für die Bevorzugung eines Belangs (oder mehrerer Belange) und damit notwendig zugleich für die Zurückstellung aller anderen betroffenen Gesichtspunkte zu entscheiden. Schließlich hat er das Gebot der Konfliktbewältigung zu beachten und muss die durch die Entscheidung hervorgerufenen Konflikte selbst durch Vorkehrungen bewältigen, soweit diese Bewältigung nicht abwägungsfehlerfrei einem nachfolgenden Verfahren überlassen werden darf.

Diesen Anforderungen entspricht die angefochtene Entscheidung nur teilweise.

Die Entscheidung ist als solche am kirchlichen Wohl ausgerichtet und findet ihre grundsätzliche Rechtfertigung darin, dass sie das durch die beabsichtigte Aufhebung der beigeladenen Militärkirchengemeinde aufgeworfene Problem der Zuordnung des verbleibenden personalen Seelsorgebereichs der Militärseelsorge bewältigen will (vgl. § 5 Abs. 2 der Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Ev. Landeskirche in Württemberg). Zwar ist die beigeladene Militärkirchengemeinde derzeit noch nicht aufgehoben, doch geht das Gericht insoweit davon aus, dass diese Aufhebung durch Vereinbarung mit dem Militärbischof gemäß § 3 Abs. 1 der genannten Verordnung fest beabsichtigt ist. Nachdem die Entscheidung aus anderen Gründen aufzuheben ist, kann letztlich dahingestellt bleiben, ob diese feste Absicht ausreichend ist,

oder ob eine erfolgte Aufhebung Voraussetzung für das Wirksamwerden der Neugliederungsentscheidung wäre. Jedenfalls ist aber das mit der Entscheidung verfolgte Ziel, den Mitgliedern der Militärkirchengemeinde auch künftig die Möglichkeit der Identifikation mit der kirchlichen Arbeit einer Kirchengemeinde zu geben und die Voraussetzungen für die Fortsetzung ihres bisherigen aktiven Gemeindelebens zu schaffen, in diesem allgemeinen, der konkreten Abwägung der Vor- und Nachteile der gewählten Lösung noch vorausgehenden Sinne gerechtfertigt.

Das Gericht vermag auch nicht festzustellen, dass dem Oberkirchenrat grundsätzlich die nötige Abwägungsbereitschaft gefehlt hat. Insoweit ist nicht das Verhalten verschiedener Stellen im vorausgegangenen Verfahren zu prüfen, entscheidend ist vielmehr, dass das mit dem Beschluss des Oberkirchenrats vom 14. 10. 2003 eingeleitete und mit der Entscheidung vom 15. 7. 2004 abgeschlossene unmittelbare Neugliederungsverfahren nicht erkennen lässt, dass der Oberkirchenrat von vornherein nicht mehr entscheidungsbereit gewesen war oder gar seine Freiheit zur Berücksichtigung aller einschlägigen Belange vorweg durch Absprachen rechtswidrig eingeschränkt hatte.

Der Oberkirchenrat hat sich aber nicht hinreichend mit allen sich aufdrängenden oder von den Beteiligten geltend gemachten Alternativen auseinandergesetzt. So hat er zwar durchaus die von der Kl. vorgezogene Alternative, nämlich die Zuordnung des verbleibenden personalen Seelsorgebereichs der Militärseelsorge zur bestehenden Ortskirchengemeinde ohne besondere Neugliederungsmaßnahme, erwogen. Hingegen lässt die Begründung der Entscheidung vom 15. 7. 2004 nicht erkennen, dass sich der Oberkirchenrat mit der von der Kl. in ihrer Stellungnahme vom 1. 3. 2004 hilfsweise für den Fall der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde vorgeschlagenen Lösung, diese dann aus drei etwa gleichgroßen Teilkirchengemeinden zu bilden, im erforderlichen Umfange auseinandergesetzt hat. Dass diese Variante zuvor bei der Sitzung des Oberkirchenrates am 6. 4. 2004 vom Dezernat 8 mit vorgelegt worden war, genügt hier allein noch nicht.

Vor allem aber hält die der vom Oberkirchenrat getroffenen Entscheidung zugrunde liegende Abwägung einer rechtlichen Überprüfung im Einzelnen nicht stand.

Der Oberkirchenrat hat bei seiner Entscheidung als übergeordneten Maßstab angewandt, dass die Eingriffe in den Bestand der Kirchengemeinden und die Belange der jeweiligen Gemeindeglieder, der Gremien und des Militärbischofs in Ausgleich zu bringen sind (S. 10 der Begründung). Zumindest hinsichtlich des tatsächlichen Gemeindelebens ist dies richtig. Allerdings wird in rechtlicher Hinsicht schon nicht klar herausgestellt, dass der rechtliche Eingriff in die Existenz der Beigel. nicht unmittelbar durch die streitgegenständliche Neugliederungsmaßnahme erfolgt, vielmehr allenfalls eine sie rechtfertigen sollende, anderweitig zu entscheidende Voraussetzung darstellt.

Die vom Oberkirchenrat vorzunehmende Abwägung erfordert vor allem aber im Einzelnen, dass hinsichtlich der für und gegen die geplante Maßnahme sprechenden Gesichtspunkte der erhebliche Sachverhalt ermittelt, die Belange gewichtet und ihrem Gewicht entsprechend gegeneinander abgewogen werden. Dies ist nicht in ausreichendem Maße geschehen.

Der Oberkirchenrat hat die Belange der sich zur beigela-denen Militärkirchengemeinde zählenden Gemeindeglieder dergestalt ermittelt, dass bisher die beigeladene Militärkirchengemeinde ein ausgeprägtes eigenes Gemeindeleben entwickelt und sich zum geistlichen Mittelpunkt auch für

Gemeindeglieder aus S. entwickelt hat. Bedenken dagegen, dass dieser Sachverhalt richtig ermittelt worden ist, sind nicht ersichtlich. Und es begegnet weiterhin auch keinen Bedenken, dass das Interesse dieser Gemeindeglieder an der Fortführung ihres bisherigen Gemeindelebens als gewichtiger und in die Abwägungsüberlegungen einzubeziehender Belang angesehen worden ist.

Hinsichtlich der Belange der klagenden Kirchengemeinde und ihrer Gemeindeglieder genügt die Entscheidung jedoch nicht den vorgenannten Anforderungen. Die Entscheidung geht insoweit davon aus, dass Hauptziel der klagenden Gemeinde sei, ihre rechtliche Einheit zu bewahren, weil in der Diaspora ein einheitliches Auftreten für erforderlich gehalten wird, ein höherer Verwaltungsaufwand befürchtet wird sowie die Vereinnahmung eines Teils der Kirchengemeinde durch die Militärseelsorge. Der Oberkirchenrat sieht demzufolge auch, dass in der beabsichtigten Aufteilung der Kl. ein erheblicher Eingriff in die Rechte des bisherigen Kirchengemeinderats und der Gemeindeglieder liege. Er hat aber insoweit den erheblichen Sachverhalt nicht hinreichend ermittelt und demzufolge ist auch nicht erkennbar, dass er die betroffenen Belange richtig gewichtet hat.

Bei der Prüfung ist auszugehen von den in der Begründung der Entscheidung niedergelegten Gründen. Ergänzend sind die vom Oberkirchenrat als zur Sache gehörend vorgelegten Akten heranzuziehen. Sowohl die Entscheidungsgründe wie auch die vorgelegten Akten lassen aber nicht erkennen, wie sich das Gemeindeleben der klagenden Ortskirchengemeinde im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung darstellt und vor allem welche Auswirkungen auf das Gemeindeleben der neuzubildenden Stadtkirchengemeinde zu erwarten sind. Ergänzend weist die Kl. insoweit zu Recht darauf hin, dass der Oberkirchenrat auch die jüngste Vergangenheit der Kl. hätte in seine Betrachtungen einbeziehen müssen. Denn der von der Kl. dargelegte Umstand, dass in jüngster Vergangenheit eine ortskirchliche Verwaltung hatte gebildet werden müssen, kann ein Problem anzeigen, das bei einer Entscheidung über die Aufhebung dieser Gemeinde bedacht werden muss. Insoweit kommt es auch nicht darauf an, ob diese Frage im Rahmen der Anhörung an den Oberkirchenrat herangetragen worden ist, denn die Bildung einer ortskirchlichen Verwaltung ist dem Oberkirchenrat von Amts wegen bekannt. Des Weiteren werden keine Feststellungen darüber getroffen, welche Auswirkungen die geplante Neugliederung auf die Gemeindeglieder der Ortskirchengemeinde hat, die zum Gemeindebezirk der neuzubildenden Kreuzkirchengemeinde gehören sollen. Anlass zur Ermittlung des Konfliktpotentials bestand um so mehr deshalb, weil der Oberkirchenrat bei seiner Entscheidung von einer Konfliktsituation ausgeht, da er für die Mitglieder der Militärkirchengemeinde die Möglichkeit einer Identifikation und die Fortführung ihres bisherigen Gemeindelebens nur in einer Kirchengemeinde ermöglicht sieht, in der sie zahlenmäßig ein gewisses Gewicht behalten. Die Ausführungen zur Konfliktsituation in S. wie die zur Eignung des gewählten und des verworfenen Lösungsmodells sind insgesamt derart unbestimmt und pauschal, dass das Gericht nicht festzustellen vermag, dass der Entscheidung eine tragfähige Abwägungsgrundlage zugrunde lag und ob die Abwägung hinreichend sorgfältig erfolgt ist (vgl. hierzu wiederum das Bundesverfassungsgericht [a. a. O.], das im Falle einer dort in Gesetzesform getroffenen Rück-Neugliederungsentscheidung gerügt hat, dass man sich im Wesentlichen mit dem begnügt hat, was über eine vorhandene Unzufriedenheit von Teilen der Bevölkerung in den neu gegliederten Gemeinden mit den Ergebnissen der früheren Reform an den Entscheidungsträger herangetragen worden ist, und dass eine eigene Überprüfung und Gewichtung dieser Aussagen über die

Haltung der Einwohnerschaft und eine Berücksichtigung des Willens der Gesamtbevölkerung nicht zugrunde gelegt worden sei. Um zu einer tragfähigen Abwägungsgrundlage zu kommen, hätte man aber insbesondere auch über die Ursachen des vorhandenen Unmuts und seiner Auswirkungen auf die Entwicklung der betroffenen Gemeinden Feststellungen treffen müssen, was nicht ausreichend geschehen sei).

Nachdem die Entscheidung sowohl wegen Fehler bei der Anhörung wie wegen inhaltlicher Fehler bei der Abwägung aufzuheben ist, kann dahingestellt bleiben, ob sie im Übrigen die aufgeworfenen Probleme in genügendem Umfang bewältigt hat und des Weiteren, ob die getroffene Fristbestimmung angemessen ist.

Gemäß § 54 S. 2 KVwGG kann das Verwaltungsgericht die Verhandlung zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern aussetzen, soweit dies im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich ist. Eine Aussetzung des Verfahrens, wie sie von der Bkl. angeregt wird, kommt aber schon deshalb nicht in Betracht, weil die angefochtene Entscheidung nicht nur an Verfahrensfehlern, sondern auch an inhaltlichen Fehlern leidet. Im Übrigen enthält diese Norm

selbst keine Heilungsvorschrift, sondern gibt nur dem Verwaltungsgericht das Recht zur vorübergehenden Aussetzung des Verfahrens, um Gelegenheit zu einer nach anderen Bestimmungen noch möglichen Heilung von Verfahrensfehlern zu geben. Die Anhörungsfehler sind aber hier nicht mehr heilbar. Eine ausdrückliche Heilungsvorschrift entsprechend § 45 VwVfG sowie vergleichbarer Bestimmungen der Landesverwaltungsverfahrensgesetze fehlt derzeit mangels eines kirchlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Recht der Ev. Landeskirche in Württemberg. Eine Heilung der Anhörungsfehler wäre deshalb gemäß § 5 Abs. 1 KGO nur vor der Entscheidung des Oberkirchenrats möglich gewesen.

Auf die in der Literatur vielfach geäußerten Bedenken gegen eine solche verwaltungsprozessuale Aussetzungsbefugnis des neutralen Gerichtes, die auch dazu geführt haben, dass der staatliche Gesetzgeber die entsprechende Regelung in § 94 der VwGO unter Hinweis darauf aufgehoben hat, dass sie sich in der verwaltungsgerichtlichen Praxis nicht bewährt habe, braucht deshalb hier nicht weiter eingegangen zu werden.

Kirchlicher Dienst, Vorbildung, Rechtsverhältnisse, Versorgung, Dienststrafrecht

3.

Pfarrstellenbesetzung, Bestätigung der Wahl, Klagebefugnis

1. *Gegen die Versagung der Bestätigung der Wahl oder Übernahme eines Pfarrers gemäß § 10 Abs. 1 PStG 1985 der Ev. Kirche im Rheinland ist eine Verpflichtungsklage des Pfarrers gegen die Landeskirche nicht zulässig.*
2. *Der Pfarrer kann die Rechtswidrigkeit der Nichtbestätigung mit einer gegen die Kirchengemeinde (Kirchenkreis, Verband) gerichteten Klage auf Übertragung der Pfarrstelle geltend machen.*

§§ 21 I, II, 23, 54 II, 71 KG über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) i. d. F. v. 16. 6. 1996 (ABl. EKD S. 390); § 84 KG über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfardienstgesetz – PfdG) v. 15. 6. 1996 (ABl. EKD S. 470); §§ 10 I, III, 13 IIIb, 17 KG über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG) i. d. F. v. 28. 2. 1985 (KABl. Rh S. 55), zul. geänd. d. KG v. 10. 1. 1997 (KABl. Rh S. 44); §§ 43 II, 78 II VwGO.

Verwaltungsgerichtshof der Union ev. Kirchen in der EKD, Beschluss vom 4. 10. 2006 – VGH 6/00 –.

Der Kläger (Kl.) wendet sich gegen die Versagung der Bestätigung seiner Wahl zum Inhaber der Verbandspfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an den höheren Schulen im Kirchenkreisverband (KKV) durch die beklagte Landeskirche (Bkl.).

Der Kl. war seit dem 1. 1. 1996 Pfarrer im Wartestand. Zum 1. 2. 1996 erhielt er einen Beschäftigungsauftrag beim KKV zur Erteilung von Religionsunterricht an einem Gymnasium in Vertretung des Pfarrers B. Am 9. 2. 1996 fand ein Unterrichtsbesuch mit einer positiven Empfehlung statt. Nachdem Pfarrer B., der Inhaber der Verbandspfarrstelle war, seine Versetzung in den Ruhestand beantragt hatte, beschloss der KKV im Mai 1996 die Wiederbesetzung der

Stelle und beantragte deren Freigabe; er erklärte sich ferner bereit, auf sein Besetzungsrecht zu verzichten, damit die Landeskirche den Kl. vorschlagen könne. Im Juli 1996 teilte das Landeskirchenamt (LKA) dem KKV mit, die Verbandspfarrstelle werde mit Wirkung zum 1. 7. 1996 zur Wiederbesetzung freigegeben; eine Ausschreibung unterbleibe, weil der Kl. für diese Stelle vorgesehen sei. Ein Unterrichtsbesuch am 23. 10. 1996 endete mit der Empfehlung, die Stelle mit dem Kl. zu besetzen. Mit Schreiben vom 30. 1. 1997 schlug das LKA dem KKV vor, die Stelle mit dem Kl. zu besetzen. Der KKV wurde gebeten, einen Beschluss über die Übernahme des Kl. zu fassen und die Bestätigung der Wahl mit den üblichen Unterlagen zu beantragen. Der KKV teilte dem LKA am 20. 3. 1997 mit, der Vorstand des KKV habe der Besetzung der Stelle mit dem Kl. bereits am 9. 12. 1996 zugestimmt. Nach dem unwidersprochenen Vortrag des Kl. ist ihm auch bereits im Dezember 1996 vom KKV eine Übertragungsurkunde übersandt worden.

Bei zwei Unterrichtsbesuchen im April und im Juni 1997 zur staatlichen Überprüfung, ob dem Kl. eine Ausnahme zum Einsatz als Fachprüfer im Abitur erteilt werden könne, sind didaktische und methodische Bedenken gegen die Arbeit des Kl. festgestellt worden. Ergebnis des zweiten Unterrichtsbesuchs war die Empfehlung, den Kl. am Gymnasium nicht weiterzubeschäftigen.

Mit Beschluss vom 19. 8. 1997 stellte der Vorstand des KKV seine Zustimmung zur Ablehnung der Bestätigung der Wahl des Kl. durch die Landeskirche in Aussicht. Am selben Tage beschloss das Kollegium des LKA, die Wahl des Kl. zum Inhaber der Verbandspfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an den höheren Schulen im KKV nicht zu bestätigen. Diesen Beschluss gab das LKA dem KKV am 11. 9. 1997 bekannt; als Rechtsgrundlage ist § 10 Abs. 3 PStG angegeben, nach dem die Bestätigung der Wahl zu versagen sei, wenn nach der Wahl schwerwiegende Tatsachen bekannt würden, die die Eignung des Gewählten in Frage stellen.

Bereits am 17. 8. 1997 hatte der Kl. gegen die Nichtbestätigung seiner Berufung durch das LKA Widerspruch ein-

gelegt. Er legte ferner mit Schreiben vom 7. 9. 1997 auch Widerspruch gegen den Beschluss des LKA vom 19. 8. 1997 ein. Mit Bescheid vom 10. 11. 1997 wies die Bekl. den Widerspruch als unzulässig zurück.

Mit Wirkung vom 1. 8. 1998 wurde der Pfarrer C zum Pfarrer auf Lebenszeit ernannt. Zugleich wurde ihm die Verbandspfarrstelle übertragen.

Der Kl. hat gegen die Landeskirche Klage erhoben. Die Verwaltungskammer hat die Klage mit Urteil vom 22. 11. 1999 abgewiesen. Der Kl. hat gegen das Urteil die von der Kammer zugelassene Berufung eingelegt. Die Bekl. ist der Berufung des Kl. entgegengetreten.

Aus den Gründen:

II.

(...) Der Senat weist die Berufung gemäß § 54 Abs. 2 VwGG (a. F.) durch Beschluss zurück, weil er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher gehört worden.

Zu Recht hat die Verwaltungskammer die Klage, soweit sie Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, als unzulässig abgewiesen. Die erst im Berufungsverfahren gestellten weiteren Anträge sind ebenfalls unzulässig.

(...) Aus der Berufungsbegründung ergibt sich (...), dass der (nicht mehr anwaltlich vertretene) Kl. seinen Hauptantrag aus dem ersten Rechtszug der Sache nach weiter verfolgt. Der Antrag ist deshalb dahingehend auszulegen, dass auch im Berufungsverfahren beantragt wird, die Bekl. zu verpflichten, die auf den Kl. gefallene Wahl auf die Verbandspfarrstelle zu bestätigen. Für diesen Verpflichtungsantrag besteht ein Rechtsschutzinteresse.

Wie die Verwaltungskammer zu Recht ausgeführt hat, ist die Klage jedoch mit diesem Verpflichtungsantrag schon deshalb unzulässig geworden, weil sich der auf die Bestätigung der Übertragung der Stelle gerichtete Anspruch des Kl. erledigt hat. Eine Erledigung tritt u. a. dann ein, wenn der Anspruch nicht mehr erfüllbar ist. Das ist hier der Fall, nachdem die Verbandspfarrstelle dem Pfarrer C übertragen worden ist. Diese Übertragung ist bestandskräftig und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Als einzige Möglichkeit, die Stelle für den Kl. freizumachen, käme hier eine Abberufung des derzeitigen Stelleninhabers nach den §§ 84 ff. PfdG in Betracht. Die Voraussetzungen des § 84 PfdG für eine Abberufung liegen jedoch nicht vor. Wenn aber eine Übertragung der Verbandspfarrstelle auf den Kl. rechtlich nicht mehr möglich ist, hat sich auch sein (potentieller) Anspruch auf Bestätigung der Übertragung auf ihn erledigt.

Dem Kl. kann die Verbandspfarrstelle auch nicht etwa deshalb (erneut) übertragen werden, weil er bereits Inhaber der Stelle war oder gar noch ist. An diese Möglichkeit wäre zu denken, wenn die Rechtsauffassung des Kl. zutreffen würde, der Übernahmebeschluss des KKV vom 9. 12. 1996 habe keiner Bestätigung bedurft, oder wenn, wie der Kl. meint, das Schreiben des LKA vom 30. 1. 1997 an den KKV ausreichend wäre. Beides ist jedoch nicht der Fall.

Maßgeblich für die Frage, ob der Übernahmebeschluss des KKV einer Bestätigung durch die Kirchenleitung bedurfte, ist das PStG der Bekl. in der damals geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 28. 2. 1985. Nach dessen § 10 Abs. 1 bedarf die Wahl des Pfarrers der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Es trifft zwar zu, dass diese Vorschrift unmittelbar nur für den Fall einer »Wahl« gilt. Der Kl. ist nicht gewählt, sondern nach § 13 Abs. 3 b S. 1 i. V. m. § 17 PStG vom KKV übernommen worden, nachdem die

Kirchenleitung nur ihn als einzigen Pfarrer vorgeschlagen hatte. Nach § 13 Abs. 3 b PStG finden die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 PStG jedoch sinngemäß auch in diesem Fall Anwendung. Da es in § 10 PStG um die Bestätigung der »Wahl« geht, kann »sinngemäße Anwendung« des § 10 PStG nur bedeuten, dass auch die »Übernahme« nach § 13 Abs. 3 b S. 1 PStG der Bestätigung der Kirchenleitung bedarf. Dagegen spricht auch nicht etwa, dass die Kirchenleitung die Gegengründe für eine Bestätigung, die in der Person des Pfarrers liegen, schon vor Abgabe ihres Vorschlags prüfen konnte. Damit ist nämlich das Prüfungsprogramm des § 10 PStG nicht erschöpft. Die Bestätigung kann auch wegen Mängeln des Wahl- bzw. Übernahmeverfahrens zu versagen sein. Es ist deshalb durchaus konsequent, dass die Übernahme auch in den Fällen des § 13 Abs. 3 b PStG der Bestätigung bedarf. Einen Verzicht auf die Bestätigung bei der Besetzung von Pfarrstellen der Kirchenkreise und Verbände enthalten die §§ 17 bis 22 PStG nicht.

Mit dem Schreiben des LKA vom 30. 1. 1997 wird der Kl. für die Verbandspfarrstelle nur vorgeschlagen. In dem Vorschlag liegt nicht schon gleichzeitig eine Bestätigung; denn der KKV wird ausdrücklich aufgefordert, die Bestätigung nach seiner Beschlussfassung zu beantragen.

Schließlich ist es unerheblich, dass dem Kl. bereits im Dezember 1996 die Urkunde, mit der ihm die Verbandspfarrstelle übertragen worden ist, übersandt worden ist. Denn die Übertragung stand rechtlich unter dem Vorbehalt der Bestätigung, die noch nicht erfolgt war.

Bei der Verwaltungskammer hatte der Kl. mit seinem ersten Hilfsantrag beantragt, festzustellen, dass die Bekl. verpflichtet gewesen sei, die Bestätigung für die Verbandspfarrstelle zu erteilen. Im Berufungsverfahren hat der Kl. diesen Hilfsantrag nicht ausdrücklich wiederholt. Der Senat legt das Berufungsvorbringen gleichwohl so aus, dass auch dieser Antrag in dem ersten Hauptantrag enthalten sein soll. (...)

Der Antrag ist jedoch ebenfalls unzulässig. Sowohl im Hinblick auf den ursprünglichen Verpflichtungsantrag auf Erteilung der Bestätigung als auch hinsichtlich des Fortsetzungsfeststellungsantrags ist der Kl. nicht klageberechtigt.

Anders als Pfarrstellenbesetzungsgesetze anderer Landeskirchen enthält das PStG keine Vorschriften über Rechtsbehelfe und Rechtsmittel. Daraus folgt nicht, dass es keinen gerichtlichen Rechtsschutz bei der Pfarrstellenbesetzung gibt. Vielmehr gelten die allgemeinen Normen, insbesondere das Verwaltungsgerichtsgesetz. Nach § 21 Abs. 1 VwGG hängt die Klagebefugnis von einer möglichen Rechtsverletzung ab. Lehnt die Kirchenleitung die Bestätigung der Übernahme eines Pfarrers durch einen KKV ab, so kann der Pfarrer (noch) nicht in seinen Rechten verletzt sein, weil er nach diesem Pfarrstellengesetz nicht am Bestätigungsverfahren beteiligt ist. Das Pfarrstellengesetz der Bekl. verlangt insbesondere nicht, dass (auch) der Pfarrer einen Bescheid über die Versagung der Bestätigung erhält; dies wäre geboten, wenn für den Pfarrer eine Rechtsbehelfsfrist in Lauf gesetzt werden sollte. Die Bestätigung oder Nichtbestätigung betrifft vielmehr nur das Innenverhältnis zwischen der Kirchenleitung und dem KKV. Auf die Rechtsposition des Pfarrers hat die Nichtbestätigung keine unmittelbare Wirkung. Schutzlos ist der Pfarrer gleichwohl nicht, weil er gegen die Ablehnung seiner Bewerbung gegen den KKV klagen und dabei die Rechtmäßigkeit der Nichtbestätigung (inzident) überprüfen lassen kann.

Für das vorliegende Verfahren bedeutet dies, dass die gegen die Bekl. gerichtete Klage des Kl. wegen der Nichtbestätigung seiner Übernahme unzulässig ist. Vom Kl. an-

greifbar wäre erst die Ablehnung seiner Bewerbung durch den KKV. Der KKV wäre der »richtige« Bekl. in einem Rechtsstreit vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten, in dem der Kl. geltend machen könnte, seine Bewerbung sei zu Unrecht abgelehnt worden, weil die Bestätigung der Übertragung der Verbandspfarrstelle in rechtswidriger Weise versagt worden sei. Der Senat folgt auch hier der Rechtsauffassung der Verwaltungskammer. Das Vorbringen des Kl. im Berufungsverfahren rechtfertigt eine andere Beurteilung nicht.

(...) Unerheblich ist, dass der Kl. anscheinend keinen negativen Bescheid des KKV auf seine Bewerbung auf die Verbandspfarrstelle erhalten hat. Eine Klage gegen den KKV mit dem Ziel, den KKV zur (vorbehaltlosen) Übertragung der Stelle auf den Kl. zu verpflichten, wäre auch als Untätigkeitsklage zulässig gewesen (§ 23 VwGG).

Es kommt auch nicht darauf an, ob die Bekl. geltend gemacht hat, die falsche Bekl. zu sein. Für die Klagebefugnis nach § 21 Abs. 1 VwGG ist nicht die Rechtsauffassung der Bekl., sondern die objektive Rechtslage maßgeblich. Selbst eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung würde nicht zur Zulässigkeit des unzulässigen Rechtsmittels führen. Im Übrigen hat die Bekl. den Kl. jedenfalls nicht zum Einlegen eines Widerspruchs gegen die Nichtbestätigung veranlasst. Zwar hat das LKA dem Kl. am 19. 9. 1997 mitgeteilt, dass – »wie Sie bereits erfahren haben« – die Bestätigung der Wahl versagt worden sei. Bei dieser Mitteilung handelte es sich jedoch um einen »Zwischenbescheid« zu dem bereits am 17. 8. 1997 – noch vor dem Beschluss vom 19. 8. 1997 – vom Kl. eingelegten Widerspruch. Aus ihr lässt sich nicht erkennen, dass die Bekl. angenommen und dem Kl. signalisiert hat, er sei widerspruchsberechtigt, weil er am Bestätigungsverfahren beteiligt sei, und dass er deshalb über das Ergebnis unterrichtet werde. Im Gegenteil ergibt sich aus dem vom Kl. zitierten Schreiben des LKA vom 27. 8. 1997 an den KKV, dass das LKA unsicher war, ob ein Widerspruch gegen die Nichtbestätigung der Wahl des Kl. zulässig sei. Erst im Widerspruchsbescheid vom 10. 11. 1997 hat die Bekl. die Widerspruchsbefugnis des Kl. verneint. Der Kl. hat gleichwohl Klage erhoben.

Unzulässig ist ferner der weitere Hauptantrag des Kl., festzustellen, dass die Bekl. im Zusammenhang mit dem fraglichen Beschluss ihre Fürsorgepflicht verletzt habe. Fraglich ist schon, ob der Antrag hinreichend bestimmt ist. Denn der Kl. wirft der Bekl. mehrfach Verletzungen der Fürsorgepflicht vor, so dass unklar ist, welches Verhalten der Bekl. geprüft werden soll. Diese Frage kann jedoch offen bleiben.

Sollte der Kl. meinen, die Bekl. habe ihre Fürsorgepflicht durch die Versagung der Bestätigung seiner Übernahme auf die Verbandspfarrstelle verletzt, so ist der Feststellungsantrag unzulässig, weil es im Hinblick auf das Bestätigungsverfahren schon an einem Rechtsverhältnis i. S. d. § 21 Abs. 2 VwGG zwischen dem Kl. und der Bekl. fehlt. Dies ist bereits ausgeführt worden. Der Kl. kann die Unzulässigkeit der Verpflichtungsklage nicht dadurch umgehen, dass er die streitige Rechtsfrage in einen Feststellungsantrag umformuliert. Der Feststellungsantrag muss ferner an § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO i. V. m. § 71 VwGG scheitern, weil der Kl. die mit der Verletzung der Fürsorgepflicht offenbar gemeinte Frage, ob die Bekl. die Bestätigung versagen durfte, mit einer Verpflichtungsklage gegen den KKV klären kann oder jedenfalls hätte klären können. Nach dem Subsidiaritätsgrundsatz des § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO kann eine Feststellung nämlich nicht begehrt werden, wenn der Kl. seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können.

Sollte der Kl. dagegen die Verletzung der Fürsorgepflicht darin sehen, dass die Bekl. die Besetzung der Verbandspfarrstelle durch einen anderen Pfarrer nicht verhindert hat, so ist sein Antrag schon deshalb wegen des Subsidiaritätsgrundsatzes unzulässig, weil der Kl. selbst – wenn ihm die Stelle zu Unrecht vorenthalten worden sein sollte – die Übertragung der Pfarrstelle auf den Pfarrer C im Wege der (Konkurrenten-)Klage hätte verhindern können.

Auch der Hilfsantrag, die Klage analog § 78 Abs. 2 VwGO auf den Widerspruchsbescheid zu beschränken, ist unzulässig. Nach dieser Vorschrift ist die Klage gegen die Widerspruchsbehörde zu richten, wenn der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwerde enthält. Das ist hier nicht der Fall. Durch den Widerspruchsbescheid wird der Kl. nicht erstmalig oder zusätzlich beschwert. Der Bescheid geht auf die vom Kl. geltend gemachte Frage der Rechtswidrigkeit der Nichtbestätigung nicht ein; er enthält in seinem entscheidenden Teil überhaupt keine Aussage in der Sache, sondern weist den Widerspruch als unzulässig zurück. Soweit im Tatbestand des Widerspruchsbescheids die Gründe für die Versagung der Bestätigung erwähnt werden, handelt es sich um einen reinen Bericht; eine gegenüber dem Kl. Rechtsfolgen auslösende Regelung enthält auch dieser Teil des Widerspruchsbescheids nicht.

Erfolglos bleibt schließlich auch der letzte Hilfsantrag, die Klage umzustellen und gegen den KKV zu richten. Mit ihm will der Kl. offenbar erreichen, dass ihm nicht mehr vorgehalten werden kann, seine Klage richte sich gegen den »falschen« Gegner. Insoweit liegt jedoch schon ein Missverständnis vor. Die Formulierung, die Kirchenleitung sei nicht die »richtige« Bekl., ist verkürzt. Gemeint ist, dass der Kl. wegen der Vorenthaltung der Pfarrstelle nur gegen den KKV, nicht gegen die Kirchenleitung klagen kann oder hätte klagen können. Wie bereits oben ausgeführt worden ist, hat der Kl. jedoch hinsichtlich der Versagung der Bestätigung, um die es im Widerspruchsverfahren ging, überhaupt kein Klagerecht. Die »Umstellung« der Klage auf den KKV würde bedeuten, dass der Kl. nun von dem KKV die Bestätigung der Übernahme erhalten möchte. Auch dieses Ziel kann der Kl. nicht erreichen, nicht zuletzt deshalb, weil der KKV für die Bestätigung nicht zuständig ist. Gegenstand einer zulässigen Klage hätte erst die Ablehnung der Übertragung der Stelle auf den Kl. sein können; diese wäre gegen den KKV zu richten gewesen. Eine solche Klage kann der Kl. nicht im Berufungsverfahren wegen eines anderen Streitgegenstandes gegen einen anderen Bekl. durch eine »Umstellung« der anhängigen Klage einlegen.

4.

Abberufung von einer Pfarrstelle

1. *Zu den Anforderungen an einen Abberufungsantrag nach § 84 II PfdG.*
2. *Zur Berücksichtigung weiterer Indikationen für die Störung des Gemeindefriedens bei der Abberufungsentcheidung nach § 84 II PfdG.*
3. *Die Verweigerung des Grußes an einen Pfarrerkollegen mit der Begründung, dass dieser ein Irrlehrer und Zerstörer der Gemeinde Jesu Christi sei, kann als Ausdruck totaler Konfrontation gewertet werden, der ein künftiges gedeihliches Wirken in der Gemeinde ausgeschlossen sein lässt.*

§§ 84 I u. II, 85 I, II 1 KG ü. d. dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrereinen und Pfarrer in der EKV (Pfardienstgesetz –

PfDG) v. 15.6.1996 (ABl.EKD S. 470) zul. geänd. d. G. v. 30. 4. 2005 (ABl.EKD S. 245); § 46 KG ü. d. kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG) – i. d. F. v. 15. 2. 2005 (ABl.EKD S. 86); Art. 21 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen i. d. F. v. 14. 1. 1999 (KABl. Westf S. 1) zul. geänd. d. G. v. 14. 11. 2002 (KABl. Westf S. 336).

Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen, Urteil vom 8. 6. 2005 – VK 2/04 –.

Der Kläger (Kl.) wendet sich gegen die Abberufung aus einer Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde N im Kirchenkreis L.

Ausgelöst von einem Beitrag des Kl. zu Fragen der Homosexualität im Gemeindebrief kam es im Spätsommer/Herbst 2001 zu Auseinandersetzungen um die Herausgabe des Gemeindebriefes, die letztlich vom Presbyterium der Kirchengemeinde N unterbunden wurden.

In der Sitzung vom 11. 2. 2002 fasste das aus zwölf Mitgliedern bestehende Presbyterium mit acht Stimmen bei drei Gegenstimmen einen Beschluss, in dem mit der Begründung, dass aufgrund der Vorkommnisse in den letzten Wochen und Monaten und der weiter zurückliegenden Geschehnisse im Verhältnis zwischen dem Kl. und dem Presbyterium das Presbyterium keine Perspektive mehr für ein gedeihliches Miteinander im Interesse des Gemeindeaufbaus sehe, die Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle an den Kl. gemäß »§ 84 Abs. 1 Punkt 2« PfDG beantragt wurde.

Nachdem der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises L am 11. 3. 2002 mit den Stimmen seiner sämtlichen acht ordentlichen Mitglieder dem Antrag der Ev. Kirchengemeinde N auf Aufhebung der Pfarrstellenübertragung zugestimmt hatte und seitens des Landeskirchenamtes (LKA) sowohl das Presbyterium der Kirchengemeinde N als auch der Kl. angehört worden waren, fasste die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 11. 7. 2002 den Beschluss, den Kl. mit Ablauf des 31. 7. 2002 aus der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde N gemäß § 84 Abs. 2 PfDG abberufen.

Diesen Beschluss sowie den hierzu ergangenen Bescheid des LKA hob die vom Kl. mit Klage vom 13. 8. 2002 angeforderte erkennende Kammer durch Urteil vom 24. 9. 2003 (VK 10/02) mit der Begründung auf, dass die formellen Voraussetzungen für eine Abberufung nach § 84 Abs. 2 PfDG nicht erfüllt seien; es fehle insoweit an dem notwendigen Antrag des Presbyteriums der Kirchengemeinde N und des Kreissynodalvorstandes; beide Gremien hätten lediglich eine Abberufung nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 PfDG beantragt. Gegen dieses Urteil legte die Beklagte (Bekl.) Revision ein. Das Revisionsverfahren wurde eingestellt, nachdem die Kirchenleitung der Bekl. in der Sitzung vom 18. 12. 2003 ihren Abberufungsbeschluss vom 11. 7. 2002 aufgehoben hatte.

Nachdem das Presbyterium der Kirchengemeinde N in seiner Sitzung vom 18. 11. 2003 mit acht Stimmen bei einer Enthaltung übereingekommen war, erneut ein Abberufungsverfahren allerdings unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 84 Abs. 2 PfDG zu initiieren, beschloss es in der Sitzung vom 4. 12. 2003 nach Erörterung der Angelegenheit mit einem Mitarbeiter des Landeskirchenamtes und Anhörung des Kl. mit 8 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung, die Kirchenleitung um Abberufung des Kl. nach § 84 Abs. 2 PfDG zu bitten.

Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises L hörte den Kl. in seiner Sitzung vom 7. 1. 2004 an und beschloss sodann unter Bezugnahme auf den Antrag der Ev. Kirchengemeinde N mit den Stimmen seiner sämtlichen acht or-

dentlichen Mitglieder, ebenfalls die Abberufung des Kl. nach § 84 Abs. 2 PfDG zu beantragen.

Das Landeskirchenamt hörte den Kl. am 10. 2. 2004 an. Die Kirchenleitung beschloss in ihrer Sitzung vom 18. 3. 2004 entsprechend dem Vorschlag des Landeskirchenamtes, den Kl. mit Ablauf des 31. 3. 2004 aus der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde N, Kirchenkreis L, abberufen gemäß § 84 Abs. 2 PfDG. Die Entscheidung wurde dem Kl. mit Begründung durch Bescheid des LKA vom 22. 3. 2004 mitgeteilt.

Aus den Gründen:

II. Die Klage ist unbegründet.

Die angefochtene Entscheidung der Kirchenleitung, den Kl. aus seiner Pfarrstelle abberufen, und der hierzu ergangene Bescheid des LKA sind rechtmäßig und verletzen den Kl. nicht in seinen Rechten.

Die von der Kirchenleitung im Rahmen ihrer Zuständigkeit (vgl. § 85 Abs. 1 S. 1 PfDG) getroffene Abberufungsentscheidung nach § 84 Abs. 2 PfDG weist keine Rechtsfehler auf. Nach dieser Vorschrift können Pfarrer abberufen werden, wenn das Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrern zusätzlich der Kreissynodalvorstand, dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes beantragt.

Die danach erforderliche Antragstellung durch das Presbyterium der Kirchengemeinde N ist durch Beschluss vom 4. 12. 2003 erfolgt. Der Beschluss ist mit acht Ja-Stimmen gefasst worden. Da das Presbyterium aus zwölf Mitgliedern besteht, ist das gesetzlich vorgeschriebene Quorum von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes eingehalten.

Der Antrag ist nach seinem eindeutigen Wortlaut auch auf eine Abberufung nach § 84 Abs. 2 PfDG gerichtet. Anhaltspunkte dafür, dass bei der Beschlussfassung andere Vorstellungen bestanden haben könnten, liegen nicht vor. Dem Presbyterium war aufgrund des vorausgegangenen Abberufungsverfahrens die unterschiedliche Tragweite der Beantragung einer Abberufung nach § 84 Abs. 2 und nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 PfDG bekannt. Soweit der Kl. meint, die Motivlage des Presbyteriums sei weiterhin an Tatbestandsmerkmalen des § 84 Abs. 1 Nr. 2 PfDG orientiert gewesen, ist dies unerheblich. Denn es liegt auf der Hand, dass auch die Beantragung der Abberufung nach § 84 Abs. 2 PfDG ihren Grund in Unzuträglichkeiten im gemeindlichen Zusammenwirken hat.

Nachdem das Presbyterium nunmehr mit seinem Antrag den Anstoß für ein Abberufungsverfahren nach § 84 Abs. 2 PfDG gegeben hatte, konnte die Kirchenleitung uneingeschränkt auf diesen Abberufungstatbestand zurückgreifen. Auf die Frage, ob – wofür allerdings alles sprechen dürfte – der ursprüngliche Antrag aufgrund des Verfahrensablaufs »verbraucht« ist oder jedenfalls im Hinblick auf die neue Antragstellung als nicht mehr aufrechterhalten anzusehen ist, kommt es mithin nicht an. Im Übrigen lässt sich dem Pfarrdienstgesetz auch keine Vorgabe entnehmen, dass die Kirchenleitung, soweit sie die Wahlmöglichkeit zwischen einer Abberufung nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 PfDG oder nach § 84 Abs. 2 PfDG hat (vgl. § 85 Abs. 1 S. 2 PfDG), einer der beiden Alternativen den Vorrang einzuräumen hätte. Der vom Kl. geltend gemachte Vorrang des § 84 Abs. 1 Nr. 2 PfDG als »milderer Weg für den Betroffenen« entspricht auch nicht den Vorstellungen des kirchlichen Gesetzgebers. (Vgl. Verwaltungsgerichtshof der Ev. Kirche der Union, Urteil vom 12. 11. 1999 – VGH 15/98 –, RsprB ABl. EKD 2001, S. 18, 20, mit dem Hinweis, dass ausweislich der Entwurfsbegründung durch die Neurege-

lung des § 84 Abs. 2 PfdG »unter Umständen sehr langwierige und für alle Beteiligte beschwerliche Verfahren, insbesondere Feststellungen eines nicht gedeihlichen Wirkens, vermieden werden sollen«.)

Liegt somit ein wirksamer Antrag des Presbyteriums nach § 84 Abs. 2 PfdG vor, so ändert daran auch nichts, dass zwischenzeitlich (noch vor der Entscheidung der Bekl.) ein neues Presbyterium gewählt worden ist. Einen Grundsatz der Diskontinuität gibt es insoweit nicht. Ferner besteht kein Anhalt dafür, dass das neue Presbyterium von dem Abberufungsantrag abgerückt sein könnte, den im Übrigen – anders als der Kl. meint – das bisherige Presbyterium rechtlich bedenkenfrei auch wenige Wochen vor Auslaufen seiner Amtszeit hatte beschließen können.

Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises L, der aufgrund seiner – vom LKA erbetenen – Beschlussfassung zu dem Abberufungsverlangen der Kirchengemeinde N als angehört im Sinne des § 85 Abs. 2 S. 1 PfdG anzusehen ist, hat sich dem Abberufungsantrag des Presbyteriums durch Beschluss vom 7. 1. 2004 mit den Stimmen seiner sämtlichen acht Mitglieder angeschlossen, sodass auch insoweit die von § 84 Abs. 2 PfdG geforderte qualifizierte Mehrheit gegeben ist.

Die nach § 85 Abs. 2 S. 1 PfdG vorgeschriebene Anhörung des Kl. ist im Anhörungstermin vom 10. 2. 2004 im LKA durchgeführt worden. Darüber hinaus ist der Kl. sowohl vom Presbyterium als auch vom Kreissynodalvorstand vor deren jeweiliger Beschlussfassung angehört worden. Die Anhörung des Presbyteriums der Kirchengemeinde N ist am 4. 12. 2003 erfolgt.

Die Abberufung des Kl., bei der es sich, wie der Wortlaut des § 84 Abs. 2 PfdG zeigt (»können«), um eine Ermessensentscheidung handelt, hält auch materiell-rechtlich der gerichtlichen Kontrolle stand. Ermessensentscheidungen sind nach § 46 VwGG nur daraufhin zu überprüfen, ob die Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Norm nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Kirchenleitung überhaupt ihr Ermessen betätigt hat. Die Ausführungen in der Begründung des Abberufungsbescheides zeigen, dass ein Abwägungsprozess zwischen den Interessen der Kirchengemeinde und denen des Kl. stattgefunden hat.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Ermessensüberschreitung oder einen Ermessensfehlgebrauch. Die Bekl. hat sich im Rahmen der ihr vom Gesetz gegebenen Ermächtigung gehalten und bei der Entscheidung auch die Zwecksetzung der Ermächtigungsnorm nicht verfehlt.

Vorrangiger Zweck des § 84 Abs. 2 PfdG ist es, Störungen des Gemeindefriedens zu begegnen. Eine eingetretene Störung des Gemeindefriedens (Zerrüttung) kommt nach der Struktur der Norm schon dadurch zum Ausdruck, dass mindestens zwei Drittel des Leitungsorgans der Gemeinde durch ihre Stimmabgabe zu erkennen gegeben haben, keine Basis mehr für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem abberufenden Pfarrer zu sehen. Die fehlende Gewährleistung eines gedeihlichen Wirkens des Pfarrers in der Pfarrstelle wird in diesem Fall gesetzlich vermutet (so VGH der Ev. Kirche der Union, a. a. O.).

Bedarf es damit anders als im Falle des § 84 Abs. 1 Nr. 2 PfdG keiner Einzelfeststellungen zu der Frage, weshalb ein gedeihliches Wirken in der Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet erscheint, so ist, um eine missbräuchliche Inanspruchnahme der in die Rechtsstellung des betroffenen Pfarrers erheblich eingreifenden Ermächtigung auszuschließen,

auch im Rahmen des § 84 Abs. 2 PfdG zu verlangen, dass bei der Ermessensausübung weitere Indikatoren für die Störungen des Gemeindefriedens bei der Abberufungsentscheidung berücksichtigt worden sind.

Dies hat die Bekl. (durch Kirchenleitung und LKA) in Würdigung der Äußerungen im Rahmen der Anhörungen des Presbyteriums zu den Problemen im Umgang mit dem Kl. und des Verlaufsprotokolls des Superintendenten getan, die jeweils erkennen lassen, dass das Geschehen um die Herausgabe des Gemeindebriefs mit dem Artikel des Kl. zur Homosexualität, der der Auslöser für das Abberufungsverfahren war, kein isolierter Vorfall war, sondern dass die ausgrenzende Kompromisslosigkeit des Kl. und die Schroffheit seines Auftretens das Gemeindeleben belastete und immer wieder zu Spannungen im Presbyterium und zu Ausweichverhalten von Gemeindegliedern führte. Schon mit dem ersten Abberufungsantrag (Beschluss vom 11. 2. 2002) hatte das Presbyterium zum Ausdruck gebracht, dass es sich nicht nur wegen der Herausgabe des Gemeindebriefs, sondern auch wegen der »weiter zurückliegenden Geschehnisse« zu dem Antrag veranlasst gesehen hatte. Wenn, worauf der Kl. hinweist, das Presbyterium bei Beschwerden oder auch bei Versuchen von Eltern, Konfirmanden umzumelden, ihm in der Vergangenheit keine Vorhaltungen gemacht oder sich nach außen vor ihn gestellt hat, entfällt damit nicht die Belastung des Gemeindelebens durch diese Vorfälle. Dass der Kl. die vom Presbyterium und vom Superintendenten angesprochenen Vorkommnisse anders darstellt oder bewertet, beseitigt nicht die Relevanz der Äußerungen für den Befund, dass der Gemeindefrieden nachhaltig gestört ist. Die Bekl. durfte sie also bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen und, wie in dem Abberufungsbescheid ausgeführt, als Beleg für das Zerwürfnis werten. Damit entfällt auch die Notwendigkeit weiterer gerichtlicher Sachverhaltsaufklärung, etwa durch Zeugenvernehmung.

Darüber hinaus konnte es die Bekl. als Ausdruck totaler Konfrontation, der ein künftiges gedeihliches Wirken in der Gemeinde ausgeschlossen sein lässt, werten, dass der Kl. seinen Pfarrerkollegen S wegen dessen anderer theologischer Position zur Frage der Homosexualität nicht nur nicht mehr grüßt, sondern dies auch noch in der Anhörung vor dem LKA mit der Begründung zu rechtfertigen versucht hat, dass dieser Kollege ein Irrlehrer und Zerstörer der Gemeinde Jesu Christi sei. Dieses Verhalten zeigt im Übrigen, dass sich der Kl. gerade nicht – wie er in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat – in der Auseinandersetzung auf »mahrende Worte«, wie sie seines Auftrags nach Art. 21 der Kirchenordnung seien, beschränkt hat.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Bekl. das »Abwägungsmaterial« nicht vollständig zusammengetragen und bei ihrer Entscheidung maßgebliche Gesichtspunkte, etwa die Frage der Verhältnismäßigkeit, unberücksichtigt gelassen haben könnte. Soweit der Kl. geltend macht, es habe allenfalls ein Lehrbeanstandungsverfahren gegen ihn in Betracht gezogen werden können, das mit der Abberufung umgangen werde, verkennt er, dass ihm seitens der Bekl. nicht das Vertreten bestimmter theologischer Auffassungen zum Vorwurf gemacht wird, sondern sein jeden Andersdenkenden des Heidentums bezichtigendes Verhalten. Der Frage des Verschuldens hinsichtlich der eingetretenen Zerrüttung brauchte im Rahmen der Entscheidung nach § 84 Abs. 2 PfdG nicht nachgegangen zu werden. Erwogen und letztlich verworfen sind anderweitige mildere Möglichkeiten zur Behebung der Probleme in der Gemeinde. Dies ist angesichts der vom Kl. zum Ausdruck gebrachten Auffassung, dass von den Konfliktbeteiligten nur er der Selbstherrlichkeit feind sei, auch nachvollziehbar. Die Ausführungen am Ende des Abberu-

fungsbescheides zeigen ferner, dass die persönliche Situation des (...) Kl., die sozialen Auswirkungen der Abberufung und seine beruflichen Perspektiven gewürdigt worden sind.

Dass die Bekl. dem Aspekt der Wiederherstellung des Gemeindefriedens das ausschlaggebende Gewicht beigemessen hat, ist von der Zwecksetzung der Ermächtigungsnorm her nicht zu beanstanden.

5.

Pfarrerdienstrecht, Anspruch auf Vollbeschäftigung

1. § 14 Abs. 2 Satz 3 DNG gibt bei vorzeitiger Beendigung eines gemeinsamen Dienstverhältnisses eines Ehepaares im pfarramtlichen Dienst gemäß § 13 DNG nach Trennung oder Scheidung der Ehegatten keinen Anspruch auf die Erweiterung des bei einem der Ehegatten entstehenden Teildienstverhältnisses in ein volles Dienstverhältnis, sondern lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Umwandlung des bestehenden Dienstverhältnisses.

2. Die unterschiedliche Behandlung gegenüber sonstigen, ausdrücklich geregelten Fällen der Beendigung des gemeinschaftlichen Dienstverhältnisses, z. B. bei Eintritt eines Ehegatten in den Ruhestand, verstößt auch nicht gegen den Gleichheitssatz. Es liegt eine sachgerechte Differenzierung vor, da nach dem Normzweck die wirtschaftliche Sicherstellung der bestehenden Familie gewährleistet werden soll.

§ 2 I Nr. 3a KG über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands – KirchenG – i. d. F. v. 1. 11. 1978 (ABl. VELKD Bd. V S. 142); §§ 57 I, 58 I, II Nr. 2, III, 61 I, III KG über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – KVGG – v. 9. 12. 1992 (KABl. Bay S. 372); §§ 23, 121 KG zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands – PfG – v. 17. 10. 1995 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 274 ff.); §§ 13, 14 II 3 KG über neue Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des kirchlichen Dienstrechts (Dienstrechtsneugestaltungsg – DNG) v. 25. 4. 1986 (KABl. Bay S. 114); Art. 3 GG.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands, Urteil vom 6. 3. 2006 – RVG 6/2004 –.

Die Klägerin (Kl.) begehrt die Verpflichtung der Beklagten (Bekl.), sie dienstrechtlich so zu stellen, wie sie gestanden hätte, wenn ihr Teildienstverhältnis ab dem 1. 11. 2002 in ein volles Dienstverhältnis umgewandelt worden wäre.

Die Kl. wurde 1993 ordiniert. Am ...1994 heiratete sie den Pfarrer A. Der Kl. und ihrem Ehemann wurde zum 1. 6. 1998 unter Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit gemeinschaftlich die zweite Pfarrstelle in B übertragen. Mit Schreiben vom 1. 9. 2002 teilten die Kl. und ihr Ehemann der Bekl. mit, dass sie sich trennen hätten und die Scheidung beabsichtigten. Am 1. 11. 2002 beendete der Ehemann der Kl. seine Tätigkeit auf der zweiten Pfarrstelle B. Seither ist er im Rahmen eines halben Dienstverhältnisses auf einer anderen Pfarrstelle tätig. Die Kl. erklärte gegenüber der Bekl. ihr Interesse, die zweite Pfarrstelle B im Rahmen eines vollen Dienstverhältnisses alleine zu übernehmen. 2003 wurde die Ehe der Kl. und ihres Ehemannes rechtskräftig geschieden. Mit Schreiben der Bekl. vom 26. 3. 2003 und 1. 9. 2003 übertrug die Bekl. der Kl. ver-

schiedene befristete Nebenaufträge im Umfang von jeweils 50 % eines vollen Dienstverhältnisses. Die Kl. begehrte weiterhin die Übertragung eines vollen Dienstverhältnisses. Der Landeskirchenrat der Bekl. teilte ihr mit, dass die Übertragung bis zur Entscheidung des zuständigen Dekanats über die Landesstellenplanung zurückgestellt werden müsse. Den Widerspruch der Kl. gegen die entsprechenden Bescheide der Bekl. mit dem Antrag, sie dienst- und besoldungsrechtlich so zu stellen, als ob sie ab 1. 11. 2002 in einem vollen Dienstverhältnis gestanden hätte, wies die Bekl. zurück. Hiergegen hat die Kl. Klage erhoben. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht hat die Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

II.

Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD entscheidet nach § 2 Abs. 1 Nr. 3a KirchenG als Rechtsmittelinstanz über Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten nach Maßgabe der Gesetzgebung der Gliedkirchen. Nach § 57 Abs. 1 KVGG können die Beteiligten nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften Revision gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts der Ev.-Luth. Kirche in Bayern einlegen. Nach § 58 Abs. 1 und 2 Nr. 2 KVGG ist die Revision zulässig, wenn das Verwaltungsgericht sie, wie hier, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat. Das Revisionsgericht ist gem. § 58 Abs. 3 KVGG an die Zulassung gebunden.

Die Revision ist gem. § 61 Abs. 1 und 3 KVGG von der Kl. form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Die Klage ist zulässig, weil die Kl. entgegen der Auffassung der Bekl. nach wie vor ein Rechtsschutzinteresse für die Durchführung des Verfahrens geltend machen kann. Ein Rechtsschutzinteresse ist anzunehmen, wenn im Rahmen einer Leistungs- oder Gestaltungsklage ein materieller Anspruch durchgesetzt werden soll, soweit nicht besondere Umstände ausnahmsweise dagegensprechen, wie beispielsweise das Ausscheiden eines rechtlichen Vorteils für einen Kläger (vgl. *Kopp/Schenke*, Verwaltungsgerichtsordnung, 13. Aufl. 2003, Rdnr. 37 vor § 40).

Die Kl. macht in der Sache einen Leistungsanspruch aus § 14 Abs. 2 S. 3 DNG i. V. m. Art. 3 GG geltend. Der mit der Klage verfolgte Anspruch betrifft den Umfang ihres Pfarrerdienstverhältnisses seit dem 1. 11. 2002 und damit unmittelbar den sich aus ihrem Dienstverhältnis ergebenden Status als Pfarrerin. Die finanzielle Gleichstellung der Kl. mit einem individuellen vollen Dienstverhältnis durch die erteilten Nebenaufträge beseitigt nicht das Rechtsschutzinteresse, weil damit die Frage nach der Rechtmäßigkeit der streitbefangenen Statusfrage nicht beantwortet wird. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die nicht den gesamten von der Kl. begehrten Zeitraum abdeckenden Nebenaufträge überhaupt zu einer vollständigen wirtschaftlichen Gleichstellung mit einem vollen individuellen Dienstverhältnis ab dem von der Kl. begehrten Zeitpunkt geführt haben. Ob der geltend gemachte Anspruch in der Sache besteht, ist keine Frage des Rechtsschutzinteresses, sondern eine Frage der Begründetheit des Klagebegehrens.

Die Revision ist jedoch unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht die Klage abgewiesen, weil die Kl. die von ihr begehrte Übertragung eines vollen Dienstverhältnisses ab dem 1. 11. 2002 nicht beanspruchen kann. Die Kl. kann sich für ihr Begehren insbesondere nicht auf den Gleichheitssatz des Art. 3 GG stützen, weil eine sachwidrige Ungleichbehandlung mit anderen gesetzlich geregelten Fällen nicht gegeben ist.

Gemäß § 23 PFG ist einem Pfarrer grundsätzlich ein individuelles volles Dienstverhältnis zu übertragen. Das ergibt sich auch aus § 121 PFG, der die Einschränkung des Dienstumfangs eines Pfarrers oder einer Pfarrerin nur auf Antrag oder von Amts wegen mit Zustimmung des Betroffenen zulässt, wenn dringende kirchliche Belange es erfordern. Ergänzend hat die Bekl. gem. §§ 13 ff. DNG bestimmt, dass mit Ehepaaren im pfarramtlichen Dienst keine zwei vollen Dienstverhältnisse begründet werden, sondern dass sie sich zunächst befristet eine Stelle gemeinsam teilen. Dementsprechend ist der Kl. und ihrem früheren Ehemann für fünf Jahre die zweite Pfarrstelle B zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen worden. Für die vorzeitige Beendigung des gemeinsamen Dienstverhältnisses enthält § 14 Abs. 2 DNG folgende Regelung:

»Vor Ablauf der festgesetzten Zeit kann die gemeinsame Tätigkeit auf einer Stelle nur dann beendet werden, wenn dies aus wichtigen Gründen notwendig ist. Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses nach § 13 hat jeder Ehegatte Anspruch auf ein Teildienstverhältnis. Wird das Dienstverhältnis eines Ehegatten beendet oder tritt er in den dauernden Ruhestand ein, so kann das Teildienstverhältnis des anderen Ehegatten auf Antrag in ein volles Dienstverhältnis umgewandelt werden. Wird ein Ehegatte beurlaubt, kann das Teildienstverhältnis, auf das er Anspruch hätte, dem anderen für die Dauer der Beurlaubung zusätzlich übertragen werden.«

Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass die dienstrechtlichen Folgen für das gemeinsam wahrgenommene volle Dienstverhältnis nach einer Trennung oder Scheidung der Ehegatten nicht ausdrücklich geregelt sind und die Kl. nach § 14 Abs. 2 DNG lediglich ein Teildienstverhältnis für sich beanspruchen kann. Das wird von der Kl. mit der Revision auch nicht in Frage gestellt.

Über den genannten Anspruch auf ein Teildienstverhältnis hinaus hat gemäß § 13 DNG ein Ehegatte bei der vorzeitigen Beendigung des gemeinschaftlichen Dienstverhältnisses grundsätzlich keine weiteren Rechtsansprüche auf die Erweiterung des bestehenden Dienstverhältnisses oder die Übertragung einer anderen höherwertigen Pfarrstelle. Auch gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 DNG besteht kein Rechtsanspruch auf die Umwandlung des bestehenden Teildienstverhältnisses in ein volles Dienstverhältnis. § 14 Abs. 2 S. 3 DNG begründet vielmehr nur einen Anspruch auf ermessenfehlerfreie Entscheidung über die Umwandlung in ein individuelles volles Dienstverhältnis, wenn das Dienstverhältnis mit dem Ehegatten des Antragstellers beendet wird, dieser in den dauernden Ruhestand eintritt oder beurlaubt wird. Die Regelung des § 14 Abs. 2 S. 3 DNG will damit dem im Dienste verbleibenden Ehegatten die Möglichkeit zur wirtschaftlichen Sicherstellung durch Übernahme einer vollen Pfarrstelle schaffen, wenn eine entsprechende Regelung im Einzelfall geboten ist.

Der Umstand, dass eine entsprechende Regelung für getrennt lebende oder geschiedene Ehepaare im Pfarrdienst fehlt, fordert weder eine analoge Anwendung der Vorschrift für den Fall der Kl. noch könnte selbst bei einer entsprechenden Anwendung des § 14 Abs. 2 S. 3 DNG die Kl. die begehrte Übertragung eines vollen Dienstpostens für sich beanspruchen.

Eine analoge Anwendung scheidet schon deshalb aus, weil der Gesetzgeber die von der Kl. genannten Fälle bewusst nicht in ihrem Sinne geregelt hat, sodass die für eine analoge Anwendung erforderliche Gesetzeslücke nicht besteht. Außerdem ist zu beachten, dass die Kl. nach § 14 Abs. 2 S. 3 DNG allenfalls einen Anspruch auf ermessenfehlerfreie Entscheidung der Bekl. hätte. Mit dem Verwaltungsge-

richt sind Anhaltspunkte für eine ermessensfehlerhafte Entscheidung der Bekl. nicht ersichtlich. Wegen der nicht unerheblichen Auswirkungen auf den landeskirchlichen Haushalt ist das Zuwarten mit der Besetzung einer Pfarrstelle sachgerecht, wenn noch eine Entscheidung der Landessynode über den Landesstellenplan und den Bestand der Pfarrstelle aussteht. Denn der kirchliche Dienstherr ist zur Übertragung eines individuellen vollen Dienstverhältnisses nur im Rahmen seiner gesetzlichen und finanziellen Möglichkeiten verpflichtet (vgl. VuVG, Urt. v. 10. 6. 2004 – RVG 3/2003). Wenn aufgrund der Finanzknappheit einer Landeskirche die Einsparung einer Pfarrstelle im Rahmen des Landesstellenplanes droht, ist zunächst nicht von der Sicherstellung der erforderlichen Mittel zur Übertragung eines vollen Dienstverhältnisses auszugehen. Schließlich besteht auch im Rahmen der Ermessensentscheidung der Bekl. kein Anspruch der Kl. auf die Verleihung einer bestimmten Pfarrstelle (hier: B). Das neue Dienstverhältnis konnte somit – wie die Bekl. zutreffend ausführt – nur unter Beachtung der kirchenrechtlichen Verleihungsgrundsätze begründet werden.

Die unterschiedliche Behandlung der Kl. gegenüber den in § 14 Abs. 2 S. 3 DNG angesprochenen Fällen verstößt auch nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung gilt auch im kirchlichen Recht (vgl. zuletzt VuVG, Urt. v. 4. 5. 2004 – RVG 1/2000). Der Gleichheitsgrundsatz ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfGE 102, 41 [54]), wenn also ein vernünftiger, einleuchtender Grund für die unterschiedliche Behandlung nicht zu erkennen ist (vgl. BVerfGE 103, 310 [318]). Dabei hat es der Normgeber grundsätzlich in der Hand, die Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselben Rechtsfolgen knüpfen will.

Hier bestehen keine rechtlich durchgreifenden Bedenken dagegen, dass der Normgeber auf der einen Seite den Pfarrerinnen und Pfarrern, deren Ehegatten das Dienstverhältnis beenden oder in den Ruhestand treten die Möglichkeit einräumt, dass ihr Dienstverhältnis auf Antrag in ein volles Dienstverhältnis umgewandelt wird, während auf der anderen Seite getrennt lebenden Ehepaaren bzw. geschiedenen Eheleuten diese Möglichkeit nicht eingeräumt wird. Für diese ungleiche Behandlung bestehen schon deshalb einleuchtende und sachlich vertretbare Gründe, weil, wie oben schon ausgeführt, mit der Regelung des § 14 Abs. 2 S. 3 DNG dem im Dienste verbleibenden Ehegatten die Möglichkeit geschaffen werden soll, zur wirtschaftlichen Sicherstellung der bestehenden Familie eine volle Pfarrstelle zu übernehmen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 13 DNG die Verleihung einer gemeinsamen Pfarrstelle ausschließlich an ein Theologenehepaar erfolgen kann. Die vorzeitige Beendigung eines solchen gemeinschaftlichen Dienstverhältnisses i. S. v. § 13 DNG lässt § 14 Abs. 2 DNG ausschließlich aus wichtigem Grunde zu. Hierbei kann zwar ein wichtiger Grund auch die auf einem dauernden Zerwürfnis beruhende Trennung oder erst recht die Scheidung eines Ehepaares sein, das sich bis dahin eine Pfarrstelle im Rahmen des § 13 DNG geteilt hat. Nicht sachwidrig ist es aber, wenn der Normgeber dennoch für die Möglichkeit der vorzeitigen Übertragung eines vollen Dienstverhältnisses den Bestand der Ehe voraussetzt und sie an weitere Bedingungen knüpft. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Umwandlung des konkreten Dienstverhältnisses in den in § 14 Abs. 2 S. 3 DNG geregelten Fällen im Rahmen

des ursprünglichen vollen Dienstverhältnisses hält, während bei der von der Kl. erstrebten Rechtsfolge schon vor Ablauf der festgesetzten Dauer der zwei Teildienstverhältnisse zwei volle Dienstverhältnisse geschaffen werden müssten. Auch dies sind Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht, die die von der Kl. gerügte ungleiche Behandlung bei der Auflösung eines gemeinsamen Dienstverhältnisses ohne weiteres rechtfertigen.

6.

Pfarrerdienstrecht, gedeihliches Wirken,
Alimentationsgrundsatz

Das Alimentationsprinzip ist im Bereich der Kirche nur im Rahmen der allgemein geltenden Fürsorgepflicht als inhaltliche Konkretisierung kraft kirchlichen Gewohnheitsrechts anwendbar. Die Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens ist mit dem Alimentationsprinzip vereinbar (Leitsatz der Redaktion).

§§ 86 I, 87 I, III KG zur Regelung des Dienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer in der VELKD (Pfarrergesetz – PfG) i. d. F. v. 2. 11. 2004 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 250); § 66 II KG der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO) v. 20. 11. 1973 (KABl. Han S. 217), zul. geänd. d. KG v. 15. 10. 2002 (KABl. Han S. 240); Art. 140 GG; 137 III WRV.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands, Beschluss vom 16. 2. 2006 – RVG 8/2004 –.

Die Klägerin (Kl.) wendet sich gegen die Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle und die Versetzung in den Wartestand nach §§ 86 Abs. 1 und 87 Abs. 3 PfG. Der Kl. war zum 1. 5. 2000 die Pfarrstelle in der Ev.-luth. Kirchengemeinde A übertragen worden. Nachdem der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde A am ... 2002 mit 6 : 2 Stimmen festgestellt hatte, dass ein »gedeihliches Miteinander« mit der Kl. nicht mehr möglich sei, leitete die Beklagte (Bekl.) Erhebungen nach § 87 Abs. 1 PfG zu der Frage der Notwendigkeit einer Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens ein. Nachdem der Kl. zunächst aufgrund der Untersuchungsergebnisse die Ausübung ihres Dienstes vorläufig untersagt worden war, hob die Bekl. 2003 die Übertragung der Pfarrstelle mit sofortiger Wirkung auf und versetzte die Kl. in den Wartestand. Gegen den Aufhebungsbescheid legte die Kl. Klage beim Rechtshof der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen ein. Der Rechtshof hat die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Die Kl. hat gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde eingelegt und zur Begründung insbesondere vorgetragen, die zwangsweise Versetzung eines Lebenszeitpfarrers in den Wartestand führe praktisch zu einem dauernden Verlust der Vollalimentation. Zum »Typus« des öffentlichen Dienstrechts gehöre es jedoch, dass die Bediensteten im Dienstverhältnis auf Lebenszeit geschützt seien und außer bei Dienstunfähigkeit und schweren Amtspflichtverletzungen aus diesem nicht entfernt werden könnten. Der Rechtshof hat der Beschwerde nicht abgeholfen. Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD hat sie ebenfalls zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

II.

Die Beschwerde der Kl. ist ... statthaft. Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Die Beschwerde hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, weil ein Revisionsgrund nicht vorliegt.

Gemäß § 66 Abs. 2 ReHO ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr. 1), das Urteil von einer Entscheidung des Revisionsgerichts abweicht und auf der Abweichung beruhen kann (Nr. 2), in Verwaltungssachen der Kirchen, die Gliedkirchen der VELKD sind, eine Verletzung des von der VELKD gesetzten Rechts gerügt wird und vorliegen kann (Nr. 3) oder ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und vorliegen kann (Nr. 4).

Keiner der genannten Zulassungsgründe liegt vor.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Zutreffend weisen die Bekl. und die Kirchenleitung der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands (VELKD) darauf hin, dass eine grundsätzliche Bedeutung ausscheidet, wenn das Revisionsgericht über die Rechtssache bereits entschieden hat. Dies ist hier der Fall. Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD hat bereits mehrfach über die Vereinbarkeit einer Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens mit höherrangigem Recht entschieden. Auf die Fundstellen in ZevKR 35 (1990) S. 442 und ZevKR 41 (1996) S. 340 wird verwiesen. Im Übrigen könnte sich die Revision auch nicht mit Erfolg auf die behauptete Verfassungswidrigkeit des § 86 Abs. 1 PfG stützen. Das Grundgesetz zwingt die Kirchen nicht, für ihre Pfarrer die Prinzipien der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums unmittelbar zu übernehmen (Beschluss des erkennenden Senats vom 11. 2. 2003 – RVG 2/2001; BVerwGE 28, 345, 351). Nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Den Kirchen wird also eine weitgehende Autonomie zugestanden, die nur durch das für alle geltende Gesetz eingeschränkt ist. Als ein für alle geltendes Gesetz ist ein solches Gesetz zu verstehen, das für ein friedliches Zusammenleben von Staat und Kirche in einem religiös und weltanschaulich neutralen politischen Gemeinwesen zwingend erforderlich ist (v. *Campenhausen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, das Bonner Grundgesetz, 4. Aufl. 2001, Band 3, Art. 137 WRV, Rdnr. 193). Staat und Kirche sollen damit in der Unabhängigkeit voneinander in ein Verhältnis des schonenden Ausgleichs gebracht werden (v. *Campenhausen*, a. a. O., Rdnr. 191); eine Kollision der Rechtsgüter soll verhindert werden (Beschluss des Senats vom 11. 2. 2003, a. a. O.). Als ein solches – auch im Bereich der Kirche unmittelbar geltendes – Gesetz ist das zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählende Recht des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung nicht anzusehen. Der Staatsbeamte hat einen Anspruch darauf, »amtsgemäß« beschäftigt, d. h. entsprechend seinem Amt im statusrechtlichen und abstrakt-funktionellen Sinn beschäftigt zu werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. 6. 1995, BVerwGE 98, 334). Dies gilt für Kirchenbeamte nicht unmittelbar, weil unterschiedliche Regelungen zur amtsangemessenen Beschäftigung in Staat und Kirche keinen direkten Konflikt auslösen, sondern nebeneinander Bestand haben können. Gleiches gilt für den ebenfalls zu den hergebrachten Grundsätzen des (staatlichen) Berufsbeamtentums zählenden Alimentationsgrundsatz. Das Alimentationsprinzip ist im Bereich der Kirche nur im Rahmen der allgemein geltenden Fürsorgepflicht als inhaltliche Konkretisierung kraft kirchlichen Gewohnheitsrechts anwendbar.

Die Entscheidung des Rechtshofs weicht auch nicht von einer Entscheidung des Revisionsgerichts ab. ...

Es ist auch keine Verletzung des von der VELKD gesetzten Rechts ersichtlich. ...

Schließlich liegt auch kein Verfahrensmangel im Sinne von § 66 Abs. 2 Nr. 4 ReHO vor. ...

Da somit keiner der in § 66 Abs. 2 ReHO genannten Revisionsgründe vorliegt, konnte die Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg haben.

Gründe für die hilfsweise beantragte Vorlage der Sache an das Bundesverfassungsgericht sind nicht ersichtlich.

7.

Alimentationsgrundsatz, Sonderzuwendungen, Mietnebenkosten

1. *Das Alimentationsprinzip gilt grundsätzlich auch im kirchlichen Recht. Es verpflichtet den kirchlichen Dienstherrn, den Lebensunterhalt des Pfarrers und seiner Familie in einer Weise zu sichern, die dem jeweils ausgeübten Amt unter Berücksichtigung der unterschiedlichsten Umstände gerecht wird.*
2. *Die Streichung des Urlaubsgeldes und die Kürzungen der Sonderzuwendung durch das VMaßnG ist rechtlich nicht zu beanstanden.*
3. *Die Erhöhung der Mietnebenkosten für die Pfarrdienstwohnung durch die NebenkostenVO 1998 verstößt nicht gegen den Alimentationsgrundsatz.*

§ 58 Pfarrbesoldungs- und versorgungsordnung – PfBVO – i. d. F. v. 5. 12. 2000 (KABl. Westf S. 252, 2001 S. 24); Art. 2 § 3, 4, 5, 6 KG über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen – VMaßnG – v. 26. 11. 1997 (KABl. Westf S. 181); Art. 3, 33 V GG.

Verwaltungsgerichtshof der Union Ev. Kirchen in der Ev. Kirche in Deutschland, Beschluss vom 21. 2. 2006 – VGH 3/02 –.

Der Kläger (Kl.) ist Pfarrer der beklagten Landeskirche (Bekl.). Er war Inhaber einer Gemeindepfarrstelle und bewohnte die Pfarrdienstwohnung. Mit seiner Klage wendet er sich gegen die Kürzung der Sonderzuwendungen in den Jahren 1997 und 1998, die Streichung des Urlaubsgeldes im Jahr 1998 und gegen die Erhöhung der Nebenkosten für seine Dienstwohnung auf Grund der Nebenkostenverordnung vom 23. 4. 1998.

Auf Grund des VMaßnG der Bekl. erhielt der Kl. im Dezember 1997 eine um 2.347,88 DM reduzierte und im Dezember 1998 eine um 5.200,32 DM reduzierte Sonderzuwendung sowie im Jahr 1998 kein Urlaubsgeld. In Anwendung der Nebenkostenverordnung wurde ab dem 1. Juli 1998 vom Gehalt des Kl. außerdem eine Nebenkostenpauschale von 80,- DM einbehalten. Entsprechende Widersprüche des Kl. gegen die Gehaltsfestsetzungen wies die Bekl. zurück. Mit seiner Klage wendete sich der Kl. »gegen Kürzungen seiner (durchschnittlichen) monatlichen Bezüge«, da eine amtsangemessene Alimentation nicht mehr gegeben sei. Die Verwaltungskammer wies die Klage zurück. Die Berufung des Kl. beim Verwaltungsgerichtshof blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

II.

1. Über die Berufung des Kl. ist noch nach den Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VwGG) in seiner ursprünglichen Fassung vom 16. 6. 1996 (ABl.EKD 1996, 390) zu entscheiden. ...

2. ...

3. In Übereinstimmung mit der Verwaltungskammer hält auch der Senat die Klage für grundsätzlich zulässig. Der Kl. macht sinngemäß geltend, die Bekl. habe ihm Teile seiner Dienstbezüge vorenthalten, indem sie zu Unrecht die Sonderzuwendungen für 1997 und 1998 nur gekürzt festgesetzt und ausgezahlt habe, das Urlaubsgeld 1998 ganz gestrichen und einen zu hohen Betrag für Mietnebenkosten einbehalten habe. Unabhängig von der Formulierung seiner Klaganträge wendet sich der Kl. demgemäß jedenfalls (auch) gegen nach seiner Rechtsauffassung fehlerhafte Einzelfestsetzungen seiner Dienstbezüge. Das ist ein grundsätzlich zulässiges Begehren. ...

4. Soweit die Klage zulässig ist, ist sie unbegründet. Durch die Kürzung der Sonderzuwendungen für die Jahre 1997 und 1998 und durch die Streichung des Urlaubsgeldes 1998 wird der Kl. ebenso wenig in seinen Rechten verletzt wie durch die Erhöhung der Mietnebenkosten. Dies hat die Verwaltungskammer im Einzelnen dargelegt; darauf wird verwiesen. Lediglich zusammenfassend und mit Rücksicht auf das Vorbringen im Berufungsverfahren ist ergänzend auszuführen:

Der Kl. macht nicht geltend, dass die Bekl. bei der Festsetzung seiner Bezüge das »Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMaßnG)« vom 14. 11. 1997 (KABl. Westf 1997, 181) und die »Verordnung über nutzungsabhängige Nebenkosten in Pfarrdienstwohnungen (Nebenkostenverordnung – NebKV)« vom 23. 4. 1998 (KABl. Westf 1998, 98) fehlerhaft angewendet habe; Anhaltspunkte hierfür sind auch nicht ersichtlich. Vielmehr trägt er auch im Berufungsverfahren sinngemäß nur vor, dass die einschlägigen Vorschriften dieser Rechtsnormen materiell-rechtlich gegen höherrangiges Recht verstießen und deshalb unwirksam seien. Der Senat kann sich deshalb auf die Prüfung dieser Frage beschränken. Die Prüfung ergibt erneut, dass keine Zweifel an der Wirksamkeit von Art. 2 §§ 3 bis 6 VMaßnG (vgl. auch schon den Beschluss des VGH vom 4. 3. 1998 – VGH 6/98 –, die Urteile vom 11. 1. 2002 – VGH 3/00 und VGH 2/01 – sowie den Beschluss vom 29. 3. 2005 – VGH 29/01 –) und der Nebenkostenverordnung bestehen.

Der Kl. scheint auch im Berufungsverfahren noch davon auszugehen, dass eine Kürzung der Bezüge eines Pfarrers mehr oder weniger rechtlich verboten sei. Er räumt zwar ein, dass der Rückgang der Kirchensteuereinnahmen ein ernsthaftes Problem für die beklagte Landeskirche darstelle, meint jedoch, es dürfe »in rechtlich gesicherte Gehaltsstrukturen« erst eingegriffen werden, wenn zuvor alle anderen betriebswirtschaftlichen Mittel der Finanzplanung und -steuerung ausgeschöpft worden seien. Die Bekl. habe in »bestehende Rechte der Pfarrerinnen und Pfarrer eingegriffen«. Dem scheint die Vorstellung zugrunde zu liegen, dass sich die »Entlohnung« nicht vermindern dürfe, wenn die Arbeitsleistung nicht gemindert sei, und dass zum öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis im Hinblick auf das Gehalt des Pfarrers »die Wahrung des einmal Erreichten« gehöre, wie der Kl. im Widerspruchsverfahren formuliert hat. Mit diesem rechtlichen Ansatz würde der Kl. den Inhalt des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses verkennen, wie er im staatlichen Recht entwickelt und zumindest im Grundsätzlichen ins kirchliche Recht übertragen worden ist.

Zum öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gehört im staatlichen Recht das durch Art. 33 Abs. 5 GG geschützte Alimentationsprinzip. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet das Alimentationsprinzip den Dienstherrn, den Beamten und seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren. Dabei stellt die Be-

soldung kein Entgelt für bestimmte Dienstleistungen dar, sondern ist eine Gegenleistung des Dienstherrn dafür, dass sich ihm der Beamte mit seiner ganzen Persönlichkeit zur Verfügung stellt und gemäß den jeweiligen Anforderungen seine Dienstpflicht nach Kräften erfüllt. Bei der Konkretisierung der Alimentierung hat der Gesetzgeber einen weiten Entscheidungsspielraum. Die Alimentation ist ein Maßstabsbegriff, der nicht statisch, sondern entsprechend den jeweiligen Zeitverhältnissen zu konkretisieren ist. Daraus folgt auch, dass der Beamte grundsätzlich keinen Anspruch darauf hat, dass ihm die für die Bemessung der Bezüge maßgeblichen Regelungen unverändert erhalten bleiben. Der Gesetzgeber darf die Bezüge kürzen, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Allerdings steht dem Beamten, wenn auch nicht hinsichtlich der Höhe und der sonstigen Modalitäten, so doch hinsichtlich des Kernbestandes seines Anspruchs auf standesgemäßen Unterhalt ein durch seine Dienstleistung erworbenes Recht zu (so erst kürzlich BVerfG, Urteil vom 27. 9. 2005 – 2 BvR 1387/02 – DVBl. 2005, 1441 unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung).

Obwohl Art. 33 Abs. 5 GG nach einhelliger Auffassung im kirchlichen Recht nicht unmittelbar anwendbar ist, geht die kirchliche Praxis und Rechtsprechung davon aus, dass das Alimentationsprinzip grundsätzlich auch im kirchlichen Recht gilt. Während der Verwaltungsgerichtshof bisher – ohne nähere Begründung – davon ausgegangen ist, dass das Alimentationsprinzip ein gleichsam ungeschriebener Bestandteil auch des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der Kirchen sei (z. B. Urteil vom 27. 11. 1992 – VGH 3/91 – RsprB ABLEKD 1994, 16, 18; Urteil vom 23. 5. 2003 – VGH 14/01 – RsprB ABLEKD 2004, 31), nimmt das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD an, dass dieser Grundsatz im Bereich der Kirche nur im Rahmen der allgemein geltenden Fürsorgepflicht als inhaltliche Konkretisierung kraft kirchlichen Gewohnheitsrechts eingeschränkt Anwendung finde (Urteil vom 18. 9. 2005 – RVG 4 a/2003 –*). Einigkeit besteht aber jedenfalls darin, dass der Alimentationsgrundsatz auch im kirchlichen Recht den Dienstherrn nur verpflichtet, den Lebensunterhalt des Pfarrers und seiner Familie in einer Weise zu sichern, die dem jeweils ausgeübten Amt unter Berücksichtigung der unterschiedlichsten Umstände gerecht wird (vgl. VGH, Urteil vom 23. 5. 2003 – VGH 14/01 – a. a. O.; VuVG der VELKD, Urteil vom 18. 9. 2005 – RVG 4 a/2003 –). Das schließt Gehaltskürzungen keineswegs aus. Wann die durch das Alimentationsprinzip markierte Grenze für Gehaltskürzungen erreicht ist, mag generell schwer zu ermitteln sein. Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage in dieser Allgemeinheit nicht, weil nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 30. 3. 1977 – 2 BvR 1039, 1045/75 – BVerfGE 44, 249, 263), der der Verwaltungsgerichtshof gefolgt ist (Beschluss vom 18. 1. 2000 – VGH 3/98 – RsprB ABLEKD 2001, 6), Sonderzuwendungen nicht zum Schutzbereich des Alimentationsgrundsatzes gehören. Durch die Streichung oder Kürzung des Urlaubs- und des sog. Weihnachtsgeldes im Maßnahmengesetz der Bekl. kann deshalb nicht in den Kernbereich des Alimentationsprinzips eingegriffen werden. Auch durch die Erhöhung der Mietnebenkosten, die nach der Nebenkostenverordnung von den Pfarrern zu tragen sind, wird das Alimentationsprinzip nicht ernsthaft berührt. Denn diese Erhöhung ist im Verhältnis zum Gehalt des Pfarrers derart geringfügig – nach den Feststellungen der Verwaltungskammer macht sie beim Kl. monatlich 60 DM (etwa 30 €) aus –, dass der amts-ange-

messene Unterhalt nicht gefährdet ist. Nichts anderes kann gelten, wenn man die Gesamtheit der hier in Rede stehenden »Gehaltskürzungen« in den Blick nimmt (vgl. auch VGH, Urteil vom 27. 11. 1992 – VGH 3/91 – a. a. O., zu einer Kürzung des Ortszuschlags).

Auch außerhalb des Kernbereichs der Alimentation dürfen die Bezüge allerdings nur aus sachlichen Gründen gekürzt werden. Für den Erlass des Maßnahmengesetzes reichte jedoch der erhebliche Rückgang der Kirchensteuereinnahmen aus. Er war der Anlass zu den Maßnahmen zur Senkung der Personalkosten (vgl. die Vorlage 3.2 in den »Verhandlungen der 2. ‚ordentlichen‘ Tagung der 13. Westfälischen Landessynode vom 10. bis 14. November 1997«, S. 278). Der Kl. würde irren, wenn er meinen sollte, die Bekl. müsse zuallererst die Besoldung der Pfarrer in unveränderter Höhe sicherstellen. Im Rahmen ihres weiten Gestaltungsspielraums durfte die Landessynode das Kirchensteueraufkommen grundsätzlich auch verstärkt für andere kirchliche Aufgaben vorsehen. Sie musste die Haushaltslage insgesamt würdigen (vgl. VGH, Urteil vom 23. 5. 2003 – VGH 8/01 – RsprB ABLEKD 2004, 26). Erst recht war sie rechtlich nicht verpflichtet, zur Vermeidung von Einkommenseinbußen der Pfarrer auf Rücklagen oder Vermögenswerte der Kirche zurückzugreifen, wie der Kl. geltend macht.

Dagegen war eine besondere Notlage für den Erlass des Maßnahmengesetzes nicht erforderlich. Wenn § 58 PfbVO ein befristetes Abweichen von den Regelungen der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsverordnung nicht nur durch »Kirchengesetz«, sondern auch durch »Notverordnung« oder »gesetzesvertretende Verordnung« gestattet, so ist damit nur gemeint, dass eine Rechtssetzung auch außerhalb der Tagungen der Synoden in der kirchenrechtlich hierfür vorgesehenen Weise – in der Ev. Kirche im Rheinland geschieht dies durch »Notverordnung« – zulässig sein soll; dies hat die Bekl. in ihrer Berufungserwiderung zutreffend ausgeführt. Im Übrigen ist das hier streitige Maßnahmengesetz als förmliches Kirchengesetz erlassen worden.

Das Maßnahmengesetz verstößt auch nicht gegen das aus dem Gleichheitssatz abgeleitete Willkürverbot. Das Willkürverbot ist nicht schon bei jeder differenzierenden Regelung verletzt, sondern erst dann, wenn sich ein vernünftiger Grund für die gesetzliche Differenzierung (oder Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte) nicht finden lässt (vgl. im Einzelnen z.B. VGH, Beschluss vom 1. 12. 2003 – VGH 4/99 – RsprB ABLEKD 2005, 31, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Dass hier hinreichende Gründe für eine Differenzierung bestehen, hat die Verwaltungskammer im Einzelnen ausgeführt; hierauf wird Bezug genommen.

Die unterschiedlichen Regelungen in Art. 2 § 5 VMAßnG für die Sonderzuwendung im Jahre 1998 (bis 2000) für die in Absatz 1 aufgeführten Pfarrer, Vikare, ordinierten Kirchenbeamten und hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung einerseits und für (insbesondere) nicht ordinierte Kirchenbeamte (Absatz 6) andererseits hat die Verwaltungskammer als zulässig angesehen, weil einem durch Ausbildung, Berufsbild und Ordination verbundenen Adressatenkreis ein Solidaritätsoffer zugunsten seines beruflichen Nachwuchses auferlegt werde und dahingehende Solidarität nach dem Berufsethos des Adressatenkreises auch erwartet werden könne; in Anbetracht der besonderen Verantwortung dieser Personengruppe für Leben und Verkündigung der Kirche sei es einleuchtend, dass der kirchliche Gesetzgeber von ihm auch eine größere Opferbereitschaft erwarte. In seiner Berufungsbegründung wendet sich der Kl. hiergegen und macht insbesondere geltend, dass Ordination

* RsprB ABLEKD 2006, 4.

und »Berufsethos« keine brauchbaren Kriterien für eine Differenzierung der Besoldung seien. Ob ihm darin gefolgt werden könnte, ist zweifelhaft. Möglicherweise liegt bereits ein Missverständnis vor; die Verwaltungskammer knüpft keineswegs allein an Ordination und Berufsethos an, sondern will letztlich wohl nur deutlich machen, dass die Pfarrerschaft – auch in der evangelischen Kirche – einen besonderen, verantwortungsvollen Dienst leiste und sich deshalb von den übrigen kirchlichen Mitarbeitern abhebe. Ob dies schon für sich eine unterschiedliche gesetzliche Regelung des sog. Weihnachtsgeldes rechtfertigen könnte, kann offen bleiben. Denn wie der Senat bereits in seinem den Beteiligten bekannten Urteil vom 11. 1. 2002 – VGH 2/01 – ausgeführt hat, lag der Grund für die Differenzierung vor allem darin, dass sich die in Absatz 1 genannten Beschäftigten – anders als die übrigen Kirchenbeamten nach Absatz 6 – durchweg im höheren Dienst befinden und deshalb weitergehende Kürzungen leichter tragen können. Allein hieraus folgt, dass die Differenzierung in Art. 2 § 5 VMAßnG nicht willkürlich ist. Soweit der Senat in seinem Urteil vom 11. 1. 2002 auch auf den im damaligen Verfahren unwidersprochenen Vortrag der Bekl. verwiesen hat, dass sich die Arbeitsbelastung der Pfarrer in der Zeit vor dem Erlass des Maßnahmengesetzes eher verringert, die der Kirchenbeamten jedoch eher vergrößert habe, hat er lediglich ein – ausdrücklich so bezeichnetes – »zusätzliches« Argument angeführt. Dem Vortrag des Kl., die Arbeitsbelastung der Pfarrerschaft habe nicht abgenommen, braucht deshalb nicht nachgegangen zu werden. Auf die spezielle Situation des Kl. kommt es bei der (inzidenten) Prüfung einer ihn betreffenden Rechtsnorm ohnehin nicht an.

Gegen die Wirksamkeit der Nebenkostenverordnung erhebt der Kl. im Berufungsverfahren – außer dem angeblichen Verstoß gegen das Alimentationsprinzip – keine weiteren Einwände. Rechtliche Bedenken sind auch nicht ersichtlich. Die Nebenkosten, die nach § 2 NebKV vom Pfarrer zu tragen sind, machen nur einen Teil der anfallenden Nebenkosten aus (vgl. § 4 NebKV). Damit erledigen sich zugleich die Bedenken, die möglicherweise aus der Residenzpflicht des Pfarrers abgeleitet werden könnten; die Nebenkosten, die der Pfarrer in einer privaten Wohnung zu entrichten hätte, wären im Regelfall höher als die, welche er nach der Nebenkostenverordnung zu tragen hat.

8.

Kirchenbeamte, Besoldung, Alimentationsgrundsatz

1. *Das Alimentationsprinzip gilt kraft kirchlichen Rechts als ungeschriebener kirchenrechtlicher Grundsatz. Der Inanspruchnahme des Kirchenbeamten mit seiner gesamten Persönlichkeit entspricht die Pflicht des kirchlichen Dienstherrn zur Alimentation des Beamten.*
2. *Das Alimentationsprinzip verpflichtet den kirchlichen Dienstherrn zur amtsangemessenen Besoldung. Die Besoldung muss so hoch sein, dass sie die rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit des Beamten gewährleistet und ihm über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus ein Minimum an Lebenskomfort ermöglicht. Dabei steht dem kirchlichen Gesetzgeber ein weiter Entscheidungszeitraum zu.*
3. *Die Untergrenze für die Amtsangemessenheit der kirchlichen Besoldung wird nicht durch die Besoldung der staatlichen Beamten festgelegt.*

4. *Die Besoldung muss über dem Sozialhilfeniveau liegen. Der Abstand zum sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf kann nicht für alle Beamten gleich sein.*

Art. 33 V, 140 GG; Art. 137 III 1 WRV.

Verwaltungsgerichtshof der Union ev. Kirchen in der Ev. Kirche in Deutschland, Urteil vom 15. 5. 2006 – VGH 19/01 –.*

Der Kläger (Kl.) begehrt eine höhere Besoldung, als die beklagte Landeskirche (Bekl.) ihm gezahlt hat. Der Kl. stand bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand als Kirchenbeamter im Dienst der Bekl. und erhielt während der hier in Rede stehenden Dienstzeit Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 12 (Ost). Die Kirchenleitung der Bekl. beschloss 1999 aufgrund einer Rechtsverordnung das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (Ost) vom 1. 4. 1999 an auf 83 v. H. der Grundgehaltssätze der vergleichbaren Besoldungsgruppen des BBesG nach dem Stand vom 1. 4. 1998 festzusetzen. Aufgrund einer weiteren Rechtsverordnung bezog sich dieser Satz mit Wirkung vom 1. 7. 2000 auf die Grundgehaltssätze des BBesG nach dem Stand vom 1. 7. 2000. Mit Schreiben vom 8. 9. 1999 beantragte der Kl. bei der Kirchenleitung der Bekl., ihn amtsangemessen zu besolden und zu diesem Zweck seine Besoldung an die staatliche Beamtenbesoldung anzugleichen. Nach Ablehnung des Begehrens durch das Konsistorium legte der Kl. Widerspruch ein, den die Bekl. zurückwies. Der Kl. hat Klage erhoben mit der Begründung, seine Besoldung unterschreite eine amtsangemessene Alimentation. Gegen das abweisende Urteil des Verwaltungsgerichts hat der Kl. Revision eingelegt. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

II. Die Revision des Kl. ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage ohne Verstoß gegen materielles Recht abgewiesen. Der Kl. hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte ihm für den Zeitraum vom 1. 4. 1999 bis zum 31. 8. 2001 Besoldung in Höhe der Bundesbesoldungsordnung zahlt. Der ablehnende Bescheid der Beklagten ... und ihr Widerspruchsbescheid ... sind vielmehr rechtmäßig und verletzen den Kl. nicht in seinen Rechten.

Der Kl. hat in dem hier in Rede stehenden Zeitraum Besoldung in einer Höhe erhalten, die den kirchlichen Gesetzen und Verordnungen entsprochen hat, namentlich den maßgeblichen Rechtsverordnungen über die Festsetzung der Bemessungssätze für das Grundgehalt. Ein weitergehender Anspruch steht dem Kl. nicht zu. Die Rechtsverordnungen waren wirksam, insbesondere mit übergeordneten Vorschriften und Rechtsgrundsätzen des kirchlichen Rechts vereinbar.

Die Beklagte hat in den hier einschlägigen Rechtsverordnungen das Grundgehalt so bemessen, dass der Grundsatz amtsangemessener Besoldung (Alimentationsprinzip) gewahrt war.

Der kirchliche Gesetz- und Ordnungsgeber hat bei der Regelung der Besoldung das Alimentationsprinzip zu beachten.

Dies folgt allerdings nicht daraus, dass der Alimentationsgrundsatz zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört, die der staatliche Gesetz- und Ordnungsgeber gemäß Art. 33 Abs. 5 GG zu berücksichtigen

* Vgl. auch die entsprechenden Urteile des VGH der UEK vom selben Tag: VGH 20/01, VGH 21/01, VGH 22/01, VGH 24/01, VGH 25/01, VGH 26/01.

hat, wenn er das Recht des öffentlichen Dienstes regelt. Art. 33 Abs. 5 GG ist im kirchlichen Recht nicht anwendbar. Die Kirchen ordnen und verwalten gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV ihre Angelegenheiten selbstständig. Die eigenen Angelegenheiten der Kirche umfassen nicht nur das kirchliche Amtsrecht, sondern auch das mit ihm untrennbar verbundene Dienst- und Versorgungsrecht. Hierzu gehört auch das Besoldungsrecht der kirchlichen Beamten (VGH der EKV, Urteil v. 27. 11. 1992 – VGH 3/91 – RsprB ABL.EKD 1994, 16).

Jedoch gilt das Alimentationsprinzip auch kraft kirchlichen Rechts als ungeschriebener (kirchenrechtlicher) Grundsatz (VGH der EKV, Urteil v. 27. 11. 1992 – VGH 3/91 – a. a. O.; Urteil v. 23. 5. 2003 – VGH 14/01 – RsprB ABL.EKD 2004, 31; Beschluss v. 21.2.2006 – VGH 3/02 –; Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD, Urteil v. 4. 5. 2004 – RVG 1/2000 – RsprB ABL.EKD 2005, 18, 20). Die beklagte Landeskirche hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (Beamtenverhältnisse, Pfarrdienstverhältnisse) zu begründen. Diese unterscheiden sich von privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen durch einen überkommenen Kernbestand von prägenden Strukturmerkmalen, ohne deren grundsätzliche Beachtung von einem Beamtenverhältnis nicht die Rede sein könnte. Das öffentlich-rechtliche (Kirchen-)Beamtenverhältnis ist auf der einen Seite dadurch gekennzeichnet, dass der Dienstherr (die Kirche) unter regelmäßig lebenslanger Anstellung Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beruft, die sich jederzeit mit ihrer ganzen Persönlichkeit dem Dienst der Kirche zur Verfügung stellen. Dieser Inanspruchnahme des Beamten mit seiner gesamten Persönlichkeit entspricht auf der anderen Seite die Pflicht des Dienstherrn zur Alimentation des Beamten. Die Besoldung stellt kein Entgelt für bestimmte Dienstleistungen dar. Sie ist die Gegenleistung des kirchlichen Dienstherrn dafür, dass der Kirchenbeamte sich ihm mit seiner ganzen Persönlichkeit zur Verfügung stellt und gemäß den jeweiligen Anforderungen seine Dienstpflicht nach Kräften erfüllt.

Das Alimentationsprinzip verpflichtet den kirchlichen Dienstherrn, den Lebensunterhalt des Kirchenbeamten und seiner Familie lebenslang in einer Weise zu sichern, die dem jeweils ausgeübten Amt gerecht wird, nämlich der insoweit geforderten Ausbildung, Leistung und Verantwortung, der Bedeutung des Kirchenbeamtentums für den Dienst und Auftrag der Kirche, dem Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft sowie den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen und dem allgemeinen Lebensstandard. Die Besoldung muss daher so hoch sein, dass sie die rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit des Beamten gewährleistet und ihm über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus ein Minimum an Lebenskomfort ermöglicht.

Aus dem Alimentationsprinzip folgt jedoch kein Anspruch des Kirchenbeamten auf eine Besoldung in bestimmter Höhe. Dem kirchlichen Gesetzgeber steht ein weiter Entscheidungsspielraum zu, wenn er die Alimentierung konkret ausgestaltet. Die Amtsangemessenheit der Alimentation ist ein Maßstab, der nicht statisch, sondern entsprechend den Verhältnissen der jeweiligen Zeit zu konkretisieren ist. Aus dieser Zeitbezogenheit folgt auch, dass der Beamte grundsätzlich keinen Anspruch darauf hat, dass ihm die Regelungen unverändert erhalten bleiben, die für die Bemessung seiner Besoldung maßgeblich sind. Der Gesetzgeber darf die Besoldung kürzen, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Er darf die Lage seiner Finanzen berücksichtigen und an deren Zustand Folgerungen für die Höhe der Besoldung der Beamten knüpfen. Erhebliche Einbrüche im Finanzaufkommen können Konsequenzen auch für den

Personalhaushalt verlangen (Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD, Urteil v. 4. 5. 2004 – RVG 1/2000 – a. a. O.).

Vom Alimentationsgrundsatz nicht erfasst werden freiwillige Leistungen des Dienstherrn, wie die Sonderzuwendung, das Urlaubsgeld oder die vermögenswirksamen Leistungen (VGH der UEK, Beschluss v. 21. 2. 2006 – VGH 3/02). Insoweit gilt im kirchlichen Bereich nichts anderes als im staatlichen Bereich (zu diesem vgl. BVerfG, Beschluss v. 30. 3. 1977 – 2 BvR 1039, 1045/75 – BVerfGE 44, 249, 263). Dies bedeutet, dass einerseits bezogen auf die derzeitige Struktur der kirchlichen Besoldung schon das Grundgehalt, der Familienzuschlag und eventuelle Stellenzulagen den amtsangemessenen Unterhalt des Kirchenbeamten sicherstellen müssen, aber andererseits ein Wegfall darüber hinaus gewährter freiwilliger Leistungen die Amtsangemessenheit der Besoldung nicht in Frage stellen kann.

Der Verwaltungsgerichtshof kann nicht feststellen, dass die Besoldung des Kl. in der hier in Rede stehenden Zeit dem Ansehen seines Amtes in den Augen der Gesellschaft sowie den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen und dem allgemeinen Lebensstandard nicht mehr gerecht geworden ist.

Die Beklagte hat sich nicht von dem Grundsatz abgewandt, dass die Besoldung der Kirchenbeamten sich der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards anpasst. Dieser Grundsatz wird nicht in Frage gestellt, wenn entsprechend den finanziellen Verhältnissen des Dienstherrn Besoldungserhöhungen für ein Jahr ausbleiben oder die Besoldung mit zeitlicher Verzögerung an die allgemeine Einkommensentwicklung angepasst wird. Das gilt zumal in Zeiten, in denen die Erwerbseinkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes keineswegs mehr allgemein stiegen.

Dem Ansehen seines Amtes in der Gesellschaft würde die Besoldung des Kl. nicht mehr gerecht, wenn sie auf Dauer erheblich von dem Einkommen abweiche, das außerhalb des öffentlichen Dienstes in Positionen mit vergleichbarer Ausbildung und Verantwortung durchschnittlich erzielt wird. Dafür bestehen keine Anhaltspunkte.

Ein solcher Anhaltspunkt ergibt sich nicht schon daraus, dass die Besoldung des Kl. von der Besoldung eines staatlichen Beamten in einem vergleichbaren Amt abweicht.

Die Besoldung eines vergleichbaren Beamten im staatlichen öffentlichen Dienst spiegelt weder die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards noch das Ansehen des (kirchlichen) Amtes in den Augen der Gesellschaft mit der Folge wider, dass die Kirche sich an ihr als an einer Art Referenzgröße für die Besoldung ihrer Beamten orientieren müsste. Sowohl der Staat als auch die Kirche haben einen je eigenen und voneinander unabhängigen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der amtsangemessenen Besoldung. Die konkrete Regelung der staatlichen Beamtenbesoldung ist nur eine (zulässige) Möglichkeit, den eingeräumten Gestaltungsspielraum auszufüllen, die andere ebenfalls zulässige Möglichkeiten nicht ausschließt. Die staatliche Besoldung stellt also keinen absoluten Fixpunkt, sondern nur innerhalb einer größeren Bandbreite eine von mehreren Möglichkeiten dar.

Im Übrigen unterschied sich die Besoldung des Kl. – bezogen auf das hier allein maßgebliche Grundgehalt und den hier entscheidungserheblichen Zeitraum – nur zwischen 6,75 v. H. und 4 v. H. von der Besoldung eines vergleichbaren Beamten im staatlichen öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet. Deshalb kann selbst bei einem Vergleich mit der

staatlich gewährten Besoldung keine Rede davon sein, die Bekl. habe sich mit der Bemessung der Besoldung erheblich und nachhaltig von dem entfernt, was für Tätigkeiten mit vergleichbarer Ausbildung und Verantwortung sonst durchschnittlich erzielt werden konnte.

Die Besoldung des Kl. reichte aus, ihm über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus ein Minimum an Lebenskomfort zu ermöglichen. Dass diese Grenze unterschritten sein könnte, behauptet der Kl. selbst nicht. Das liegt derart fern, dass eine weitere Erörterung nicht veranlasst ist.

Auch in diesem Zusammenhang wird die Untergrenze für die Amtsangemessenheit der kirchlichen Besoldung nicht durch die Besoldung festgelegt, die der Staat seinen Beamten gewährt, weil der Staat als Dienstherr jedenfalls in diesen Zeiten karger staatlicher Haushalte seine Beamten nicht üppig, sondern gerade noch angemessen alimentiere. Eine solche Annahme ginge wiederum daran vorbei, dass Staat und Kirche ihren je eigenen Gestaltungsspielraum bei der Beamtenbesoldung je unterschiedlich ausgestalten können.

Der Verwaltungsgerichtshof kann offenlassen, ob die untere Grenze der noch amtsangemessenen Alimentation unabhängig von dem verliehenen Amt generell bei einem Betrag zu ziehen ist, der um 15 v. H. über dem sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf liegt (Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD, Urteil v. 4. 5. 2004 – RVG 1/2000 – a. a. O. unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss v. 12. 2. 2003 – 2 BvL 3/00 – BVerfGE 107, 218, 242 f.). Die Besoldung des Kl. überschreitet diese Grenze deutlich. Der Verwaltungsgerichtshof merkt deshalb lediglich an, dass er die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in einem anderen Sinne versteht. Auch die Besoldung in der niedrigsten Besoldungsgruppe muss, damit sie amtsangemessen ist, einen Abstand zum sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf wahren. Der Dienstherr kann keinen Beamten unter das Sozialhilfeniveau drücken. Soweit es um das Grundgehalt und nicht um Besoldungsbestandteile geht, die von dem konkret übertragenen Amt unabhängig sind, wie dies für den familienbezogenen Anteil des Ortszuschlags zutrifft, kann der Abstand zum sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf nicht für alle Beamtengruppen gleich sein, sondern muss nach dem übertragenen Amt und der mit ihm verbundenen Verantwortung differieren, weil diese Unterscheidung zum Kern des Alimentationsprinzips gehört.

9.

Mitarbeitervertretungsrecht

1. *Die Verweigerung der Zustimmung (§ 38 Abs. 3 MVG.EKD) ist nur wirksam, wenn die Mitarbeitervertretung die insoweit gebotenen Form- und Fristvorschriften eingehalten hat.*
2. *Nach § 38 Abs. 3 S. 1 MVG.EKD gilt die Maßnahme als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt.*
3. *Die schriftliche Verweigerung der Zustimmung nach § 38 Abs. 3 S. 1 MVG.EKD muss nicht nur die Erklärung enthalten, dass die Zustimmung zur beabsichtigten Maßnahme verweigert wird, sondern auch die Gründe für die Zustimmungsverweigerung (§ 38 Abs. 3 S. 5 MVG.EKD).*

§§ 38 III, 41 II, III, 42 Buchst. b MVG.EKD.

Kirchengerichtshof der Ev. Kirche in Deutschland, Senat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, Beschluss vom 3. 4. 2006 – I-0124/M1-06 –.

Die antragstellende Dienststellenleitung (Ast.) beabsichtigt, das Dienstverhältnis mit Herrn D aus krankheitsbedingten Gründen zu kündigen. Sie ist der Ansicht, die Zustimmung der Mitarbeitervertretung (Antragsgegnerin – Ag.) hierzu sei kraft Fiktion eingetreten. Herr D ist bei der Ast. als Ausbilder von Jugendlichen angestellt. Er ist durch Bescheid der Bundesagentur für Arbeit einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt. In den Jahren 2002 bis 2004 versäumte Herr D die Arbeit krankheitsbedingt jeweils zwischen 70 und 189 Tagen und im Jahr 2005 bis Ende Juli bereits 60 Tage. Mit Schreiben vom 4. 7. 2005, bei der Ag. eingegangen am 7. 7. 2005, beantragte die Ast. die Zustimmung der Ag. zur beabsichtigten krankheitsbedingten Kündigung des Herrn D. Mit Schreiben vom 19. 7. 2005 an den Verfahrensbevollmächtigten der Ast. nahm die Ag. wie folgt Stellung:

»Sehr geehrter Herr B,
die Mitarbeitervertretung des X stimmt der Kündigung von Herrn D nicht zu.
Mit freundlichen Grüßen
– Unterschrift des Vorsitzenden –
(Name) Vorsitzender der MAV
Durchschrift Herrn A zur Kenntnis«

Mit Datum vom 25. 7. 2005 schrieb die Ag. an das Integrationsamt, dass und aus welchen Gründen sie der Kündigung nicht zugestimmt habe. In der vom Integrationsamt am 1. 8. 2006 anberaumten Verhandlung hat die Ast. eine Kopie des genannten Schreibens der Ag. erhalten.

Die Ast. hat erstinstanzlich beantragt festzustellen, dass die Ag. der beabsichtigten Kündigung des Herrn D aufgrund Zustimmungsfiktion zugestimmt hat, hilfsweise festzustellen, dass für die Ag. ein Verweigerungsgrund für die Zustimmung nicht besteht. Das Kirchengericht hat den Hauptantrag zurückgewiesen und dem Hilfsantrag stattgegeben. Mit ihrer Beschwerde hat die Ast. sinngemäß ihren Hauptantrag wiederholt. Der Kirchengerichtshof hat der Beschwerde stattgegeben und die Zustimmungsfiktion festgestellt.

Aus den Gründen:

II. Der Beschwerde der Ast. war stattzugeben. Sie ist begründet. Die Vorinstanz hat den Hauptantrag zu Unrecht zurückgewiesen.

1. ...

2. Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur beabsichtigten ordentlichen krankheitsbedingten Kündigung des Dienstverhältnisses mit Herrn D gilt nach § 38 Abs. 3 S. 1 MVG.EKD als erteilt. Die Mitarbeitervertretung hat ihre Zustimmungsverweigerung innerhalb der zweiwöchigen Anhörungsfrist zwar schriftlich erklärt, aber nicht schriftlich begründet (§ 42 Buchst. b, § 41 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 38 Abs. 3 S. 1, S. 5 MVG.EKD). Ebenso wenig hat die Mitarbeitervertretung innerhalb der Anhörungsfrist bei der Dienststellenleitung beantragt, die Angelegenheit mit ihr mündlich zu erörtern (vgl. § 38 Abs. 3 MVG.EKD).

a) Die Verweigerung der Zustimmung ist nur wirksam, wenn die Mitarbeitervertretung die insoweit gebotenen Form- und Fristvorschriften eingehalten hat. Nach § 41 Abs. 3 MVG.EKD gelten in Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41 MVG.EKD, hier i. V. m. § 42 Buchst. b MVG.EKD) die Verfahrensvorschriften des § 38 MVG.EKD. Nach § 38 Abs. 3 S. 1 MVG.EKD gilt die Maßnahme als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von

zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Nach § 38 Abs. 3 S. 3 MVG.EKD beginnt die Frist mit dem Zugang der Mitteilung (der Dienststellenleitung) an den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung. Die schriftliche Verweigerung der Zustimmung nach § 38 Abs. 3 S. 1 MVG.EKD muss nicht nur die Erklärung enthalten, dass die Zustimmung zur beabsichtigten Maßnahme verweigert wird, sondern auch die Gründe für die Zustimmungsverweigerung (§ 38 Abs. 3 S. 5 MVG.EKD). Im Fall einer beabsichtigten ordentlichen Kündigung nach Ablauf der Probezeit (§ 42 Buchst. b MVG.EKD) darf die Mitarbeitervertretung nach § 41 Abs. 2 MVG.EKD ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder gegen eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.

b) Die Mitarbeitervertretung hat die Anhörungsfrist vorliegend nicht gewahrt.

aa) Die Anhörungsfrist hat nach § 38 Abs. 3 S. 3 MVG.EKD am 7. 7. 2005 zu laufen begonnen, denn an diesem Tag ist dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung das Anhörungsschreiben der Dienststellenleitung vom 4. 7. 2005 zugegangen. Das Anhörungsschreiben erfüllt – hierüber streiten die Beteiligten auch nicht – alle Voraussetzungen, die an eine ordnungsgemäße Anhörung zu stellen sind.

bb) Das Schreiben der Mitarbeitervertretung vom 19. 7. 2005, mit welchem sie erklärt hat, die Zustimmung zu verweigern, mag der Dienststellenleitung zwar noch innerhalb der bis zum 21. 7. 2005 andauernden zweiwöchigen Anhörungsfrist (§ 38 Abs. 3 S. 1 MVG.EKD) zugegangen sein. Hiermit hat die Mitarbeitervertretung die Anhörungsfrist schon deshalb nicht gewahrt, weil die Mitarbeitervertretung darin entgegen § 38 Abs. 3 S. 5 MVG.EKD keine Begründung für die Zustimmungsverweigerung angegeben hat. Von daher kann dahinstehen, inwieweit die Adressierung dieses Briefes an Rechtsanwalt B von rechtlicher Relevanz ist. Auch sonst hat die Mitarbeitervertretung innerhalb der Anhörungsfrist keine schriftlichen Gründe für ihre Zustimmungsverweigerung abgegeben.

cc) Die schriftliche Begründung der Zustimmungsverweigerung der Mitarbeitervertretung in ihrem Schreiben an das Integrationsamt vom 25. 7. 2005 hat die Anhörungsfrist nicht gewahrt. Das Schreiben ist erst nach Ablauf der Anhörungsfrist erstellt worden; die Ast. hat von diesem nicht an sie gerichteten Schreiben erst in der Anhörung vor dem Integrationsamt eine Abschrift erhalten. Von daher kann dahingestellt bleiben, ob die in dem Schreiben angeführten Gründe für die Zustimmungsverweigerung solche i. S. des § 41 Abs. 2 MVG.EKD sind.

c) Die Annahme der Vorinstanz, wonach sie schon deshalb nicht von der Zustimmungsfiktion des § 38 Abs. 3 S. 1 MVG.EKD ausgegangen sei, weil »offensichtlich« auch die Ast. hiervon nicht ausgegangen sei, sondern am 1. 8. 2005 ein »Einigungsgespräch« geführt habe, findet keine tatsächliche oder rechtliche Grundlage. Am 1. 8. 2005 hat rechtlich kein »Einigungsgespräch«, gemeint ist wohl eine mündliche Erörterung i. S. des § 38 Abs. 3 S. 1 MVG.EKD, stattgefunden, sondern eine mündliche Verhandlung nach § 88 Abs. 1 SGB IX, mag auch die Mitarbeitervertretung dies in ihrem Schriftsatz vom 15. 8. 2005 als auf Veranlassung des Integrationsamts geführtes »Einigungsgespräch« bezeichnet haben.

d) Der Eintritt der Fiktion der Billigung der Maßnahme wäre auch ausgeschlossen, wenn die Mitarbeitervertretung innerhalb der Anhörungsfrist eine mündliche Erörterung der

Angelegenheit (§ 38 Abs. 3 S. 1 MVG.EKD) verlangt hätte. Daran fehlt es jedoch.

e) Nach allem ist vielmehr der Eintritt der Fiktion des § 38 Abs. 3 S. 1 MVG.EKD festzustellen. ...

10.

Mitarbeitervertretungsrecht

Die Dienststellenleitung ist in Erfüllung des Informationsrechts der Mitarbeitervertretung nach § 35 Abs. 4 S. 3 MVG.K verpflichtet, die Mitarbeitervertretung zu unterrichten über alle einzelnen in der Dienststelle tätigen Arbeitnehmer von Fremdfirmen unter Angabe der Namen, der Einsatztage und der Einsatzzeiten sowie der Tätigkeitsbereiche.

§ 63 II MVG.EKD; §§ 35 IV 3, 65 I Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen – MVG.K i. d. F. v. 21. 4. 2005 (KABl. Han S. 76); § 80 II 1, 2. Hs. BetrVG.

Kirchengerichtshof der Ev. Kirche in Deutschland, Senat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, Beschluss vom 29. 5. 2006 – I-0124/M6-06 –.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Dienststellenleitung verpflichtet ist, die Mitarbeitervertretung über alle Personen zu unterrichten, die im Betrieb der Dienststellenleitung in den Bereichen Hauswirtschaft, Reinigung und Speiserversorgung tätig sind, und zwar im Hinblick auf den Namen und das Alter, die auszuübende Tätigkeit und den Tätigkeitsbereich, den Zeitpunkt der Anforderung der Tätigkeit sowie deren regelmäßigen Umfang. Die Antragstellerin (Ast.) ist die bei der Dienstgeberin gebildete Mitarbeitervertretung. Die Dienstgeberin hat hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Reinigung und Speiserversorgung der Patienten aus ihrem Betrieb ausgegliedert. Sie lässt diese Tätigkeiten aufgrund von Werkverträgen für Hauswirtschaft und Speiserversorgung von der W Service GmbH und für die Reinigungstätigkeit von einer überregional tätigen Firma vornehmen. Die Ast. ist der Auffassung, die Dienststellenleitung sei verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung von Mitarbeitern von Fremdfirmen umfassend zu informieren. Sie hat bei der Schiedsstelle einen entsprechenden Feststellungsantrag gestellt. Unter Abweisung des Antrags im Übrigen hat die Schiedsstelle festgestellt, dass die Dienststellenleitung verpflichtet ist, die Mitarbeitervertretung zu unterrichten über alle Personen, die in den Bereichen Hauswirtschaft, Reinigung und Speiserversorgung tätig sind unter Angabe der Namen und Tätigkeitsbereiche. Beide Beteiligte haben gegen den Beschluss Beschwerde eingelegt. Die Dienststellenleitung beantragt die Abweisung des Antrags der Ast. insgesamt, die Ast. beantragt die Feststellung einer weitergehenden Informationspflicht auch im Hinblick auf die auszuübende Tätigkeit.

Aus den Gründen:

II. Die Beschwerde der Dienststellenleitung ist im Wesentlichen unbegründet. Die Beschwerde der Mitarbeitervertretung ist teilweise begründet. Der Umfang der Informationspflicht ergibt sich aus der Beschlussformel; im Übrigen waren die Beschwerden zurückzuweisen.

1. Der Kirchengerichtshof hat die Beschwerden zur Entscheidung angenommen

Über die Annahme der Beschwerden zur Entscheidung in der Sache war nach § 63 Abs. 2 MVG.EKD zu entscheiden. Eine solche Entscheidung war nicht schon deswegen ent-

behrlich, weil die Beschwerde von der Schiedsstelle nach § 65 Abs. 1 MVG.K zugelassen worden ist. Diese Entscheidung der Vorinstanz macht eine Entscheidung des Kirchengengerichtshofs über die Annahme nicht entbehrlich. Anders wäre dies nur, wenn § 63 Abs. 2 MVG.EKD insoweit durch gliedkirchliches Recht mit der Folge geändert werden könnte und geändert worden wäre, dass der Kirchengengerichtshof an die Zulassung der Beschwerde durch die Vorinstanz gebunden wäre. An einer Rechtsgrundlage für eine solche Änderung des MVG.EKD durch gliedkirchliches Recht fehlt es (vgl. Beschluss des Ersten Senats vom 3. 4. 2006 – I-0124/L47-05 – zu II. 1. 1. Absatz der Gründe).

2. Die Beschwerdebegründung der Mitarbeitervertretung ist entgegen der Auffassung der Dienststellenleitung nicht verfristet. (*wird ausgeführt*)

3. In der Sache trifft die Dienststellenleitung eine Unterrichtungspflicht gegenüber der Mitarbeitervertretung in dem in der Beschlussformel ausgewiesenen Umfang.

a) Die Schiedsstelle hat zutreffend erkannt, dass die Unterrichtungspflicht der Dienststellenleitung gegenüber der Mitarbeitervertretung nach § 35 Abs. 4 S. 3 MVG.K auch die Beschäftigung von Personen umfasst, die im Rahmen von Werk- oder Dienstleistungsverträgen als Erfüllungsgehilfen in der Dienststelle tätig sind.

Nach dem Wortlaut des § 35 Abs. 4 S. 3 MVG.K ist die Mitarbeitervertretung »auch« über die Beschäftigung von Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen. Nach dem Wortsinn sind »Beschäftigte« zumindest alle Personen, die in der Dienststelle einer ergebnisorientierten Tätigkeit nachgehen, unabhängig davon, wessen Weisungen sie unterliegen. Nachdem § 35 Abs. 4 S. 3 MVG.K nach dem Vorbild des § 80 Abs. 2 S. 1 2. Halbsatz BetrVG im Jahre 2005 in das MVG.K eingefügt worden ist, kann auf die Gesetzesbegründung zu dem eingefügten 2. Halbsatz des § 80 Abs. 2 S. 1 BetrVG zurückgegriffen werden. Diese nennt als »Beschäftigte« i. S. d. § 80 Abs. 2 S. 1 2. Halbsatz BetrVG neben Leiharbeitnehmern ausdrücklich Arbeitnehmer, die aufgrund von Dienst- und Werkverträgen des Betriebsinhabers mit Dritten oder als dessen Erfüllungsgehilfen im Einsatzbetrieb beschäftigt werden (BT-Drucks. 14/5741 S. 46). Eine Einstellung i. S. d. § 42 Nr. 1 MVG.K und die hierfür maßgebliche Eingliederung, die voraussetzt, dass der Arbeitnehmer dem Weisungsrecht der Dienststellenleitung unterstellt ist, liegt bei dienst- und werkvertraglichen Beschäftigten nicht vor. Läge sie vor, handelte es sich um Arbeitnehmerüberlassung.

In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem neu eingefügten 2. Halbsatz des § 80 Abs. 2 S. 1 BetrVG nur um eine Klarstellung handelt, die die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu dieser Fragestellung aufnimmt. Das Bundesarbeitsgericht hat schon vor der Reform des Betriebsverfassungsgesetzes anerkannt, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Betriebsrat auch über die Beschäftigung von freien Mitarbeitern und Arbeitnehmern von Fremdfirmen zu unterrichten (vgl. BAG v. 15. 12. 1998 – 1 ABR 9/98 – AP Nr. 56 zu § 80 BetrVG; BAG v. 31. 1. 1989 – 1 ABR 72/87 – AP Nr. 33 zu § 80 BetrVG 1972).

Voraussetzung für ein Informationsrecht des Betriebsrates ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, a. a. O.) ein Aufgabenbezug dergestalt, als dem Betriebsrat durch die Auskunft ermöglicht werden soll, zu prüfen, ob sich Aufgaben i. S. d. Betriebsverfassungsgesetzes ergeben und ob er zur Wahrnehmung dieser Aufgaben tätig werden muss. Die Grenze des Informationsrechts ist dort er-

reicht, wo Beteiligungsrechte offenkundig auszuschließen sind. Auch die erweiterte Unterrichtungspflicht nach § 80 Abs. 2 S. 1 2. Halbsatz BetrVG besteht nur, wenn der Betriebsrat die Informationen zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt. Das ergibt sich aus der Systematik des Gesetzes, in das die erweiterte Unterrichtungspflicht in den Satz 1 des Absatzes 2 eingefügt wurde. Allerdings unterstellt der Gesetzgeber hinsichtlich der Neuregelung des § 80 Abs. 2 S. 1 2. Halbsatz BetrVG, dass, soweit der Betriebsrat die Unterrichtung über Personen verlangt, die i. S. v. § 80 Abs. 2 S. 1 BetrVG im Betrieb »beschäftigt« werden, die Unterrichtung grundsätzlich zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrats notwendig ist. Nach der Gesetzesbegründung sind nur ganz kurzfristige Einsätze ausgenommen. Beispielfhaft genannt für einen solchen kurzfristigen Einsatz wird der Elektriker, der in den Betrieb kommt, um eine defekte Stromleitung zu reparieren (BT-Drucks. 14/5741 S. 46). Im Übrigen geht der Gesetzgeber grundsätzlich vom Bestehen eines Aufgabenbezuges aus. Dieser ergibt sich bei Personaleinsatz auf werk- oder dienstvertraglicher Basis immer schon aus dem Recht des Betriebsrats zu überprüfen, ob eine Eingliederung und damit eine mitbestimmungspflichtige Einstellung i. S. d. § 99 BetrVG vorliegt.

Diese Auslegung entspricht auch dem Sinn und Zweck der Regelung, durch die Aufnahme des 2. Halbsatzes in § 80 Abs. 2 S. 1 BetrVG innerbetriebliche Rechtssicherheit zu schaffen und Streitigkeiten der Betriebsparteien über das Bestehen von Unterrichtungspflichten zu vermeiden (BT-Drucks. 14/5741 S. 46). Insofern ist die Darlegung einer gewissen Wahrscheinlichkeit eines konkreten Aufgabenbezugs bei einem längeren Fremdpersonaleinsatz nicht im Einzelnen erforderlich (vgl. LAG Hamburg Beschluss v. 21. 11. 2002 – 1 TaBV 3/02 –).

Entsprechendes gilt für § 35 Abs. 4 S. 3 MVG.K. Er ist, worauf die Mitarbeitervertretung zutreffend hingewiesen hat, im Zusammenhang mit § 35 Abs. 1 S. 1 MVG.K zu verstehen, wonach die Mitarbeitervertretung zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten ist. Deswegen vermag der Senat der Kommentierung von *Fey/Rehren* zum gleichlautenden § 34 Abs. 3 S. 3 MVG.EKD (Rdnr. 21, Stand Januar 2006) nicht zu folgen, nach denen sich das Informationsrecht auf die Beschäftigung aller Personen erstreckt, die gegenüber der Dienststellenleitung weisungsgebunden sind, somit nicht auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von in der Dienststelle tätigen Fremdfirmen. Das greift vor dem Hintergrund der aufgezeigten Entstehungsgeschichte des angefügten § 35 Abs. 4 S. 3 MVG.K zu kurz.

b) Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung zu unterrichten über einzelne Arbeitnehmer der Fremdfirmen, die in den Bereichen Hauswirtschaft, Reinigung und Speisenversorgung tätig sind unter Angabe der Namen, der Einsatztage und der Einsatzzeiten sowie der Tätigkeitsbereiche.

Das geht inhaltlich nicht über das hinaus, was die Mitarbeitervertretung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Zum einen muss es der Mitarbeitervertretung möglich sein, nachzuprüfen, ob es sich tatsächlich um den Einsatz von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Rahmen eines Werk- oder Dienstvertrages handelt oder ob tatsächlich eine Arbeitnehmerüberlassung vorliegt mit der Folge, dass die Mitarbeitervertretung gem. § 42 Nr. 1 MVG.K zu beteiligen gewesen wäre.

Außerdem rechtfertigt das Mitberatungsrecht nach § 47 Nr. 4 MVG.K die oben genannten Informationen. Die Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs ist der erste Schritt einer Personalplanung. Dazu ge-

hören alle Maßnahmen, durch die ermittelt wird, wie viele und welche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Dienststelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Es geht dabei nicht darum, welche Aufgaben zu erledigen sind, sondern darum, wie viele Personen welcher Qualifikation zur Erledigung dieser Aufgaben benötigt werden. Das Mitberatungsrecht der Mitarbeitervertretung besteht damit in einem Planungsbereich, der für die Arbeit in der Dienststelle und damit für die Mitarbeiterschaft besonders bedeutungsvoll ist. Dafür ist es für die Mitarbeitervertretung erforderlich zu wissen, welche Tätigkeiten an welchen Tagen und zu welchen Tageszeiten von wem in den Bereichen Hauswirtschaft, Reinigung und Speiserversorgung wahrgenommen werden.

Es ist der Dienststellenleitung auch möglich, der Mitarbeitervertretung diese Informationen zu erteilen.

Das leugnet die Dienststellenleitung zwar. Aus der Anhörung der Beteiligten vor dem Senat hat sich aber ergeben, dass die Dienststellenleitung jedenfalls über einen Teil der Informationen, die nach Auffassung des Senats die Dienststellenleitung verpflichtet ist, der Mitarbeitervertretung zu kommen zu lassen, bereits jetzt verfügt: So ist z.B. deutlich geworden, dass hinsichtlich der Reinigung der Stationen 2 bis 4 Personen in einem bestimmten Zeitfenster – Montag bis Freitag von 10.00 bis 11.00 Uhr – die Reinigungsarbeiten vornehmen. Was zu tun ist, ist den einzelnen Werk- oder Dienstleistungsverträgen unschwer zu entnehmen. Die Namen und Vornamen der beschäftigten Fremdfirmen-Mitarbeiter mögen der Dienststellenleitung nicht bekannt sein. Die Personen mögen auch wechseln. Auch mag es der Dienststellenleitung egal sein, wer von den Fremdfirmen-Mitarbeitern tätig wird, wenn nur die Werkleistung oder die Dienstleistung ordnungsgemäß erfüllt werden. Zwar trifft die Dienststelle im Rahmen des § 35 Abs. 4 S. 3 MVG.K keine Pflicht, sich Informationen für die Mitarbeitervertretung neu zu verschaffen (vgl. für das staatliche Recht ErfK-Hanau/Kania, 6. Aufl., 2006, § 80 BetrVG Rdnr. 19). Auf der anderen Seite hat der Arbeitgeber seinen Betrieb so zu organisieren, dass er die Durchführung der geltenden Gesetze, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen selbst gewährleisten kann. Er muss sich deshalb über die für den Betriebsrat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Daten in Kenntnis setzen und kann dem Betriebsrat die Auskunft hierüber nicht mit der Begründung verweigern, er wolle bestimmte Daten aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht erfassen (vgl. BAG v. 6. 5. 2003 – 1 ABR 13/02 – BAGE 106, 111 ff. zu II. 2 der Gründe). Auf den vorliegenden Fall übertragen, heißt das, dass die Dienststellenleitung gehalten ist, sich Kenntnis über die Namen und

Vornamen der in ihrer Dienststelle tätigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der beauftragten Fremdfirmen zu verschaffen und der Mitarbeitervertretung mitzuteilen. Das kann die Dienststellenleitung zumindest im Rahmen einer Zutrittskontrolle, die entsprechend protokolliert wird, bewerkstelligen, wenn sie sich nicht in der Lage sieht, diese Angaben von ihren Auftragnehmern zu erlangen. Schon aus Sicherheitsgründen ist es z. B. für den sensiblen Bereich der Stationen nicht recht vorstellbar, dass dort Personen beschäftigt werden, ohne dass der Dienststellenleitung die Identität dieser Personen bekannt ist.

Ob etwas anderes gelten kann, wenn jede Person, die in der Dienststelle der Dienstgeberin tätig wird, ein Namensschild trägt und sich die Namensschilder der Personen, die als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von Fremdfirmen in der Dienststelle arbeiten, sich von denen der von der Dienststelle Beschäftigten unterscheiden (vgl. BAG v. 5. 3. 1991 – 1 ABR 38/90 – EZAÜG, 373, 1 bis 5 = EZAÜG § 14 AÜG Betriebsverfassung Nr. 29 = DB 1991, 281) braucht der Senat nicht zu entscheiden. Ein solcher Fall liegt nicht vor. So trägt das Fremdpersonal kein Namensschild, sondern lediglich eine Art Dienstkleidung, die sich von der der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle unterscheidet.

Es besteht sonach die Verpflichtung der Dienststellenleitung, die Mitarbeitervertretung über alle einzelnen Arbeitnehmer der Fremdfirmen, die in den Bereichen Hauswirtschaft, Reinigung und Speiserversorgung tätig sind, unter Angabe der Namen, der Einsatztage und der Einsatzzeiten sowie der Tätigkeitsbereiche zu informieren. Es besteht nach Auffassung des Senats kein Anspruch darauf, über das Alter jeder dieser Personen informiert zu werden. Es ist der Mitarbeitervertretung zwar einzuräumen, dass jeder Mensch ein Alter hat, ob er will oder nicht, und dass die Altersangabe auch an sich möglicherweise nicht als diskriminierend anzusehen ist, zumal sie nach Auffassung der Mitarbeitervertretung die Zuordnung oder Feststellung der Identität der in den genannten Bereichen Tätigen erleichtern können soll. Es ist aber nicht erkennbar, dass die Angabe des Alters erforderlich ist zur Durchführung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung in dem oben aufgezeigten Zusammenhang.

Soweit die Mitarbeitervertretung über den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit und die Dauer der Tätigkeit sowie den regelmäßigen Umfang der Tätigkeit informiert sein will, hat ihr der Senat der Sache nach diese Punkte zugestanden, sie hat lediglich eine andere Formulierung gewählt.

Sonach war entsprechend der Beschlussformel unter Zurückweisung der Beschwerden im Übrigen zu entscheiden.

Verschiedenes

11.

Wirksamkeit einer Vereinbarung, kirchenaufsichtliche Genehmigung

Eine Vereinbarung, die vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung geschlossen wird, ist ohne Genehmigung wirksam, wenn sie keiner Genehmigung bedarf.

§§ 52 II, III, 57 II 1, 2 KG über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) v. 16.6.1996 (ABl. EKD S. 390) i. d. F. der Neubek. v. 15. 2. 2005 (ABl. EKD S. 86); § 158 I BGB.

Verwaltungsgerichtshof der Union ev. Kirchen in der Ev. Kirche in Deutschland, Beschluß vom 14. 7. 2006 – VGH 3/06 –.

Der Kläger (Kl.) begehrt von der beklagten Kirchengemeinde (Beklagte – Bekl.), ihm die Kosten zu erstatten, die er für Bau- und Renovierungsmaßnahmen an seiner Pfarrdienstwohnung aufgewandt hat. Vor Einzug des Kl. in die Dienstwohnung war diese saniert und renoviert und zum Teil nach Wünschen des Kl. umgebaut worden. Die Kosten beliefen sich auf insgesamt über 112 000 DM. Der Kl. bezog die Wohnung im Februar 1999. In der Folgezeit stritten Kl. und Bekl. über die Kostentragung. Zur Beilegung des Streits schloss das Presbyterium mit dem Kl. eine schriftliche Vereinbarung, nach der die Bekl. ca. 51 700 DM und der Kl. ca. 60 600 DM tragen sollte. Sollte der Kl. die Dienstwohnung vor Ablauf des ersten Jahres aufgeben, sollte ihm die Bekl. 80 % seiner Aufwendungen erstatten. Der

Erstattungsanspruch sollte sich in der Folgezeit jährlich um 10 % verringern. In der Vereinbarung heißt es abschließend, sie werde vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung geschlossen. Das Presbyterium stimmte der Vereinbarung mit Beschluss zu, die Mitglieder des Presbyteriums unterschrieben den Beschluss, nicht jedoch die Vereinbarung selbst. Eine kirchenaufsichtliche Genehmigung holte die Bekl. nicht ein.

Der Kl. zog Ende Oktober 2002 nach dem Wechsel der Pfarrstelle aus der Pfarrdienstwohnung aus. Gemäß der Vereinbarung erstattete die Bekl. dem Kl. 60 % der von ihm getragenen Kosten. Das Verlangen nach Erstattung seiner gesamten Aufwendungen von über 60 000 DM lehnte sie ab. Der Kl. hat daraufhin Klage erhoben mit der Begründung, sämtliche Baumaßnahmen seien notwendig gewesen, weswegen die Bekl. die gesamten Kosten zu tragen habe. Die abweichende Vereinbarung sei unwirksam und nicht vom Landeskirchenamt genehmigt.

Die Verwaltungskammer hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Vereinbarung sei wirksam. Hiergegen hat der Kl. Revision eingelegt.

Aus den Gründen:

II. Der Verwaltungsgerichtshof hält die Revision des Kl. einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich. Da die Revision auch keine rechtsgrundsätzlichen Fragen aufwirft, weist der Verwaltungsgerichtshof sie gemäß § 57 Abs. 2 S. 1 VwGG durch Beschluss zurück. Die Beteiligten sind hierzu nach § 57 Abs. 2 S. 2 VwGG gehört worden. Ihrer Zustimmung bedarf es nicht.

Die Verwaltungskammer hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kl. hat keinen Anspruch darauf, dass die Bekl. ihm weitere 12 400,38 € der Kosten erstattet, mit denen der Kl. zu den Aufwendungen für den Umbau und die Renovierung der Pfarrdienstwohnung beigetragen hat. Die Bekl. darf diesen Beitrag des Kl. zu den angefallenen Kosten vielmehr behalten. Der Rechtsgrund hierfür liegt in der Vereinbarung zwischen dem Kl. und der Bekl. Diese Vereinbarung ist wirksam. Dass die Bekl. die Vereinbarung nicht unterzeichnet und die Kirchengemeinde sie nicht genehmigt hat, steht ihrer Wirksamkeit nicht entgegen. Diese im Revisionsverfahren allein noch streitigen Annahmen der Verwaltungskammer verletzen weder materielles Recht, noch beruhen sie auf einem Verfahrensfehler (§ 52 Abs. 2 VwGG).

1. Die Verwaltungskammer hat dargelegt, dass die Vereinbarung nach Kirchenrecht keiner Schriftform bedurfte, mithin auch nicht unterschrieben werden musste, dass aber jedenfalls der Schriftform genüge getan sei, weil der Kl. die Vereinbarung und die Mitglieder des Presbyteriums den Beschluss unterschrieben hätten, mit dem das Presbyterium der Vereinbarung zugestimmt hat. Hiermit setzt der Kl. sich in seiner Revisionsbegründung nicht auseinander. Der Verwaltungsgerichtshof verweist deshalb auf die zutreffenden Erwägungen der Verwaltungskammer, denen er sich anschließt.

2. Die Vereinbarung bedurfte keiner Genehmigung des Landeskirchenamtes. Es gibt keine kirchenrechtliche Vorschrift, die vorsieht, dass ein Vertrag, wie er hier geschlossen worden ist, durch die Kirchengemeinde genehmigt werden müsste. Davon geht auch der Kl. aus.

Dass die Vereinbarung gleichwohl »vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung« geschlossen wurde, ist vor diesem Hintergrund rechtlich bedeutungslos. Die Beteiligten haben mit dieser Klausel die Wirksamkeit der Vereinbarung nicht von einer aufschiebenden Bedingung i. S. d. § 158 Abs. 1 BGB abhängig gemacht, deren Eintritt hier

mangels einer erteilten Genehmigung ausgeblieben wäre. Der Vorbehalt stellt vielmehr eine sogenannte Rechtsbedingung dar, die ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der Vereinbarung ist. Eine Rechtsbedingung liegt immer dann vor, wenn die Beteiligten in ihrer Vereinbarung auf ein Wirksamkeitserfordernis (hier die Notwendigkeit einer Genehmigung) verweisen, das unabhängig von ihrem Willen bereits kraft Gesetzes besteht, möglicherweise aber auch nur in der (irrigen) Vorstellung der Beteiligten besteht. Sie machen damit nicht selbst die Vereinbarung von dem Eintritt dieser Bedingung (hier der Genehmigung) abhängig, sondern stellen nur klar, dass (jedenfalls nach ihrer Vorstellung) die Vereinbarung aufgrund der Rechtslage zunächst in der Schwebe bleibt. Besteht das angenommene Wirksamkeitserfordernis in Wirklichkeit nicht, geht der in die Vereinbarung aufgenommene Hinweis ins Leere und die Vereinbarung ist unmittelbar wirksam. Ein Erfordernis kirchenaufsichtlicher Genehmigung kann nicht vertraglich begründet werden, sondern sich nur aus kirchenrechtlichen Vorschriften ergeben. Das lag auch nach ihren eigenen Vorstellungen für den Kl. und die Bekl. auf der Hand. Von daher kann die erwähnte Klausel nur die Bedeutung eines Hinweises auf eine angenommene Rechtslage haben, die aber tatsächlich so nicht bestand.

Deshalb kommt es nicht auf die Gründe an, aus denen namentlich die Bekl. geglaubt haben mag, die Vereinbarung unterliege kirchenaufsichtlicher Genehmigung und sie müsse sich für diesen Fall durch den Vorbehalt absichern. Die hierauf bezogenen Erwägungen der Verwaltungskammer sind nicht entscheidungserheblich. Ermittlungen zu den Vorstellungen der Beteiligten bei Abschluss der Vereinbarung waren deshalb entbehrlich. Die insoweit erhobene Verfahrensrüge zeigt, davon abgesehen, auch nicht auf, welche sich aufdrängenden Möglichkeiten der weiteren Aufklärung des Sachverhalts die Verwaltungskammer unberücksichtigt gelassen hat.

Weil die Vereinbarung danach ohne Erteilung einer Genehmigung wirksam war, kommt es ebenfalls nicht mehr darauf an, ob der Kl. gehindert wäre, sich auf das Fehlen der Genehmigung und damit einhergehende Unwirksamkeit der Vereinbarung zu berufen. Der Verwaltungsgerichtshof merkt deshalb nur an, dass er auch in diesem Punkt die Ausführungen der Verwaltungskammer für richtig hält. Die Vereinbarung ist tatsächlich umgesetzt worden, und zwar auch vom Kl., der trotz fehlender Genehmigung seinen Beitrag zu den Kosten geleistet und spiegelbildlich damit durch den Beitrag der Bekl. von Kosten entlastet worden ist. Er verhält sich deshalb widersprüchlich (treuwidrig), wenn er erst jetzt das von ihm zuvor nicht beanstandete Fehlen einer Genehmigung geltend macht. Dem setzt der Kl. zum Teil Erwägungen entgegen, die die Verwaltungskammer bereits zutreffend gewürdigt hat. Soweit der Kl. darüber hinaus Tatsachen vorträgt, die die Verwaltungskammer nicht festgestellt hat, könnten diese neuen Tatsachen im Revisionsverfahren nicht berücksichtigt werden (§ 52 Abs. 3 VwGG), weil der Kl. insoweit keine Verfahrensrügen angebracht hat.

12.

Justizgewährleistungsanspruch, Enumerationsprinzip

1. Die Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichte ist in § 19 VwGG abschließend geregelt.
2. Das kirchliche Verwaltungsgericht kann einen Rechtsstreit nicht an ein staatliches Gericht verweisen.

§§ 19, 20, 71 KG über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) der UEK i. d. F. der Bek. v. 15. 2. 2005 (ABl. EKD S. 86); § 40 VwGO; § 17a II VVG; Art. 19 IV, 20 III, 140 GG; Art. 137 III, V WRV.

Verwaltungsgerichtshof der Union Ev. Kirchen in der Ev. Kirche in Deutschland, Beschluss vom 24. 5. 2006 – VGH 7/06 –.

Die Antragsteller (Ast.) begehren den Erlass einer einstweiligen Anordnung, durch die der Antragsgegnerin (Ag.) untersagt werden soll, Gespräche über den Verkauf des P.-Gemeindezentrums zu führen. Ag. ist die N.-Gemeinde, die durch die Vereinigung der (ehemaligen) N.-Gemeinde mit der P.-Gemeinde entstanden ist. Ast. sind Gemeindeglieder aus dem Bereich der ehemaligen P.-Gemeinde, die teilweise auch Presbyter in dieser Gemeinde waren. Sie wenden sich gegen den beabsichtigten Verkauf des P.-Gemeindezentrums an die Jüdische Kultusgemeinde. Ein Verkauf sei mit der Fusionsvereinbarung zwischen den beiden ehemaligen Gemeinden nicht vereinbar und verletze sie in ihrem Vertrauen.

Die Verwaltungskammer hat den Antrag zurückgewiesen, da der Rechtsweg zu ihr nicht gegeben sei. Der Beschwerde hat die Verwaltungskammer nicht abgeholfen. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

II.

Die Beschwerde ist zurückzuweisen. Zu Recht hat die Verwaltungskammer den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Denn für den vorliegenden Rechtsstreit ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten nicht gegeben. Der Rechtsstreit kann auch nicht an ein staatliches Gericht verwiesen werden.

1. Die Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichte ist in § 19 VwGG geregelt. Der Kontrolle durch ein kirchliches Verwaltungsgericht unterliegen nach Absatz 1 dieser Vorschrift bestimmte (in ihr näher beschriebene) Entscheidungen aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht. Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit erstreckt sich gemäß Absatz 2 ferner auf Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Kirche und auf Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Dienstverhältnisses beziehen. Schließlich ist nach § 19 Abs. 3 VwGG das kirchliche Verwaltungsgericht für die Entscheidung anderer Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung (nur) zuständig, soweit das kirchliche Recht dies bestimmt. Der Streit innerhalb einer Kirchengemeinde über die Zulässigkeit des Verkaufs eines mit einem Gemeindezentrum bebauten Grundstücks fällt nicht unter § 19 Abs. 1 oder 2 VwGG; und es fehlt auch eine besondere Regelung, die einen solchen Rechtsstreit der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstellt. Dies hat die Verwaltungskammer im Einzelnen dargelegt; die Beschwerde nimmt dies hin.

Entgegen der Rechtsauffassung der Beschwerde ist die Zuständigkeitsregelung in § 19 VwGG abschließend. Dies folgt aus dem eindeutigen Wortlaut des § 19 Abs. 3 VwGG, nach dem das Verwaltungsgericht für andere (als die in Absatz 1 und 2 aufgeführten) Streitigkeiten nur zuständig ist, wenn das kirchliche Recht dies bestimmt. Die Beschränkung der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung auf die in § 19 VwGG genannten Fallgruppen entspricht auch dem Willen des kirchlichen Gesetzgebers. Im Gesetzgebungsverfahren für das Verwaltungsgerichtsgesetz war streitig, ob die kirchlichen Verwaltungsgerichte nur bei bestimmten Fallgruppen oder – ebenso wie die staatlichen Verwaltungs-

gerichte gemäß § 40 VwGO – in allen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten zuständig sein sollten. Derartige Regelungen hat es verschiedentlich auch im kirchlichen Recht gegeben. In Kenntnis dieses Streit es hat sich die Synode der EKD (jetzt: Vollkonferenz der UEK in der EKD) jedoch für das Enumerationsprinzip in § 19 VwGG und damit für eine Beschränkung des Rechtswegs auf die ausdrücklich im Gesetz aufgeführten Streitfälle entschieden.

Das Gegenteil folgt auch nicht etwa aus § 20 VwGG, aus dem die Ast. möglicherweise geschlossen haben, dass nur die in ihm genannten Entscheidungen der kirchenverwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzogen sein sollten. Der in § 20 VwGG geregelte Ausschluss des Verwaltungsrechtswegs beschränkt einerseits die Zulässigkeit verwaltungsgerichtlicher Verfahren nach § 19 VwGG, indem er Ausnahmetatbestände zu dieser Vorschrift formuliert. Er stellt andererseits (deklaratorisch) klar, dass bestimmte Entscheidungen – wie etwa die Entscheidungen der Synoden (§ 20 Nr. 2 VwGG) – niemals unmittelbar Gegenstand eines kirchlichen Verwaltungsrechtsstreits sein können. Weitere Aussagen lassen sich § 20 VwGG aber nicht entnehmen; insbesondere wird durch ihn das Enumerationsprinzip des § 19 VwGG nicht beseitigt.

Bei einer derart klaren gesetzlichen Regelung ist eine gerichtliche Rechtsfortbildung, wie sie die Beschwerde fordert, grundsätzlich ausgeschlossen. Die Richter der Verwaltungsgerichte sind dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen (§ 3 Abs. 1 S. 2 VwGG). Rechtsfortbildungen, die sich materiell als Änderungen gesetzlicher Regelungen darstellen, sind dem (kirchlichen) Gesetzgeber vorbehalten.

Entgegen der Rechtsauffassung der Beschwerde kann der Anwendungsbereich des § 19 VwGG auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen auf den vorliegenden Rechtsstreit erweitert werden. Die Einschränkung des kirchenverwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes durch das Enumerationsprinzip mag zwar rechtspolitisch diskussionswürdig sein; sie ist jedoch nach ständiger Rechtsprechung der kirchlichen Verwaltungsgerichte rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. z. B. VGH der EKD, Beschluss v. 12. 11. 1991 – VGH 15/89 – RsprB ABl.EKD 1995, 28, 30; Beschluss v. 29. 8. 1997 – VGH 6/96 – RsprB ABl.EKD 1999, 3, 4 f.). § 19 VwGG verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Insbesondere ergibt sich weder aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 und Abs. 5 WRV noch aus Art. 19 Abs. 4 GG oder aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) die Notwendigkeit eines umfassenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes durch die Kirchen.

Nach Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV (i. V. m. Art. 140 GG) ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Für ihre eigenen Angelegenheiten besitzen die Religionsgesellschaften also das Selbstbestimmungsrecht. Dieses Recht ist allerdings durch die für alle geltenden Gesetze beschränkt. Daraus folgt aber nicht, dass die Kirchen verpflichtet wären, sämtliche staatlichen Gesetze gleichsam zu übernehmen, und dass sie deshalb kirchliche Verwaltungsgerichte mit einer umfassenden Zuständigkeit einrichten müssten. Zwar schließt das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen auch das Recht ein, in ihren eigenen Angelegenheiten Gerichte einzurichten (vgl. *Winter*, Staatskirchenrecht, 2001, S. 117). Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Erst recht braucht sich der kirchengerichtliche Rechtsschutz nicht auf alle denkbaren Rechtsstreitigkeiten zu erstrecken.

Aus der Bindung an das für alle geltende Gesetz (Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV) und aus dem Status der evangelischen Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß Art. 137

Abs. 5 S. 1 WRV (i. V. m. Art. 140 GG) mag sich auch die Verpflichtung ergeben, grundlegende Verfassungsprinzipien zu achten, wie die Beschwerde geltend macht. Nach herrschender Auffassung ist die Kirche allerdings bei der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten den Vorschriften des Grundgesetzes nicht (unmittelbar) unterworfen. Stattdessen wird aber für den innerkirchlichen Rechtsbereich die Geltung eines ungeschriebenen kirchlichen Rechtssatzes angenommen, der seinem Inhalt nach dem staatlichen Rechtsstaatsprinzip entspricht (vgl. z. B. VGH der EKU, Beschluss vom 12. 11. 1991 – VGH 15/89 – a. a. O.).

Nicht zu folgen ist der Beschwerde jedoch darin, dass zu den grundlegenden Verfassungsprinzipien oder zum Rechtsstaatsprinzip auch eine Rechtsschutzgarantie nach Art des Art. 19 Abs. 4 GG gehöre. Ob die durch Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV privilegierten Religionsgemeinschaften zur Schlichtung ihrer internen Streitigkeiten eigene Gerichte errichten, ist zunächst Sache der Religionsgemeinschaften selbst. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich für die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften, die allein ihren »inneren Bereich« betreffen, aus den staatlichen Gesetzen überhaupt keine Schranken ihres Handelns (BVerfG, Beschluss v. 18. 9. 1998 – 2 BvR 69/93 – NJW 1999, 350). Und soweit Regelungen der Angelegenheiten von Religionsgesellschaften in den Bereich des Öffentlichen hinüberreichen, innerhalb dessen der Staat ordnen kann, müssen die staatlichen Regelungen jedenfalls keineswegs stets dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften vorgehen (BVerfG, Beschluss v. 18. 9. 1998 – 2 BvR 1476/94 – NJW 1999, 349). Vielmehr sind die Prinzipien des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts einerseits und der Geltung des allgemeinen staatlichen Rechts andererseits unter Zuhilfenahme des Maßstabs der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abzugrenzen (VGH der EKU, Beschluss vom 29. 8. 1997 – VGH 6/96 – a. a. O.). Zwingende Gründe dafür, dass bei Streitigkeiten innerhalb einer Kirchengemeinde nur eine Schlichtung durch kirchliche Verwaltungsgerichte dem Rechtsstaatsprinzip entspricht, können weder dem Vortrag der Ast. entnommen werden noch sind sie sonst ersichtlich.

Im Übrigen dürfte die Rechtsauffassung der Beschwerde, dass alle Religionsgesellschaften, die nach Art. 137 Abs. 5 WRV Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Rechtsschutz durch eigene Gerichte garantieren müssten, auch realitätsfremd sein. Soweit ersichtlich, besitzt keine der anderen Religionsgesellschaften in Deutschland einen umfassenderen Rechtsschutz als die evangelischen Kirchen; vielmehr dürfte die Möglichkeit, Rechtsschutz durch eigene Gerichte zu erhalten, bei den übrigen Religionsgesellschaften sogar teilweise erheblich geringer sein.

Unmittelbar auf Art. 19 Abs. 4 GG können sich die Ast. für ihre Forderung nach Rechtsschutz durch ein kirchenverwaltungsgerichtliches Verfahren auch deshalb nicht stützen, weil Art. 19 Abs. 4 GG den Rechtsschutz durch staatliche Gerichte garantiert. Sollten sich die Ast. im vorliegenden Fall auf Art. 19 Abs. 4 GG berufen können, so könnten sie nur Rechtsschutz durch ein staatliches Gericht verlangen. Eine Rechtsschutzgarantie durch kirchliche Gerichte enthält die Vorschrift nicht.

2. Der Antrag muss auch mit seinem Hilfsantrag erfolglos bleiben. Zu Recht hat die Verwaltungskammer den vorliegenden Rechtsstreit nicht gemäß § 17a Abs. 2 GVG von Amts wegen an das zuständige (staatliche) Gericht verwiesen. Denn diese Vorschrift ist für die kirchlichen Verwaltungsgerichte nicht anwendbar. Dahinstehen kann, ob Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die doppelte Verweisung in § 71 VwGG und § 173 VwGO im kirch-

lichen Verwaltungsprozess überhaupt Anwendung finden können. § 17a Abs. 2 GVG jedenfalls kann nicht entsprechend angewendet werden, weil dem Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes entgegenstehen (§ 71 VwGG).

Der Zweck des § 17a GVG besteht darin, Zweifel darüber, welches staatliche Gericht für einen bestimmten Rechtsstreit zuständig ist, möglichst schnell zu beenden. Wegen dieses Zweckes nimmt es das staatliche Recht hin, dass ein an sich nicht zuständiges Gericht, an das der Rechtsstreit – materiell zu Unrecht – verwiesen worden ist, dennoch zuständig wird und in der Sache entscheidet. Dies ist eine (beabsichtigte) Folge von § 17a Abs. 2 S. 3 GVG, nach dem die Verweisung hinsichtlich des Rechtsweges bindend ist. Unter den Begriff des »Gerichts« im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes fallen jedoch nur staatliche Gerichte; denn nur für sie kann der staatliche Gesetzgeber Regelungen treffen. Auf das Verhältnis zwischen staatlichen Gerichten und anderen »Gerichten«, die aus der Sicht des Staates nur den Rang von Schiedsgerichten haben können, kann die Verweisungsregel nicht übertragen werden. Eine Verweisung von einem staatlichen Gericht zu einem kirchlichen Verwaltungsgericht wäre mit dem Justizgewährungsanspruch des Grundgesetzes unvereinbar. Und auch in umgekehrter Richtung, von einem kirchlichen an ein staatliches Gericht, kann nicht verwiesen werden, weil ein »Schiedsgericht« keine bindenden Vorentscheidungen für ein staatliches Gericht treffen kann.

Spürbare Nachteile für die Ast. des vorliegenden Verfahrens ergeben sich aus dieser Rechtslage nicht. Denn es bleibt ihnen unbenommen, selbst das nach ihrer Rechtsauffassung zuständige staatliche Gericht anzurufen. Soweit sich ein Kläger auf Art. 19 Abs. 4 GG oder auf den allgemeinen Justizgewährungsanspruch gemäß Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip sowie Art. 92 GG stützen kann, steht ihm der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten grundsätzlich immer offen, und zwar unabhängig davon, ob auch innerhalb der Religionsgemeinschaft eine Klagemöglichkeit besteht oder ob er dort keinen Rechtsschutz finden kann. Keinen Rechtsschutz durch die staatlichen Gerichte erlangen kann ein Kläger gemäß Art. 137 Abs. 3 WRV (i. V. m. Art. 140 GG) nur dann, wenn sich der Rechtsstreit allein auf den inneren Bereich der Religionsgesellschaft betreffende Angelegenheiten bezieht. Zu diesem Bereich gehört auch das kirchliche Organisationsrecht, wenn und soweit es allein um die innere Organisation geht, die den bürgerlichen Rechtskreis nicht berührt (BVerfG, Beschluss v. 18. 9. 1998 – 2 BvR 69/93 – a. a. O.). Möglicherweise gehört auch der Rechtsstreit der Beteiligten des vorliegenden Verfahrens zu diesem inneren Bereich. Diese Frage zu entscheiden, ist jedoch nicht Aufgabe der kirchlichen Gerichte.

13.

Rechtsweg, Zusatzversorgungskasse

Für Streitigkeiten zwischen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen und einem ausgeschiedenen Beteiligten wegen der Erhebung eines Ausgleichsbetrages ist der Rechtsweg zu der Verwaltungskammer nicht eröffnet.

§§ 19 I, II, III KG über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG) – i. d. F. v. 15. 2. 2005 (ABl.EKD S. 86); § 1 II KG über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Ev. Kirche von Westfalen und der Ev. Kirche im Rheinland v. 29. 10. 1954 (KABl.

Westf 1955 S. 45); §§ 2 I, 5 IV, 8 I, 46b Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen v. 12. 11. 2002 (KABl. Westf S. 295); § 1 Nr. 8, Nr. 31, § 2 S. 2 der 1. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 28. 11. 2003 (KABl. Westf 2004 S. 120).

Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen, Urteil vom 24. 11. 2005 – VK 6/05 –.

Die Klägerin (Kl.), eine gGmbH, die in Mecklenburg-Vorpommern als Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg Beratungsstellen und Rehabilitationseinrichtungen sowie Adaptionseinrichtungen für Suchtkranke betreibt, war der Beklagten, der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (Bekl.), durch Beteiligungsvereinbarung mit Wirkung zum 1. 1. 1997 als Beteiligte beigetreten. Unter dem 28. 6. 2002 kündigte sie wegen Veränderung der Beitrags- und Leistungsmodalitäten (Umstellung vom umlagefinanzierten zum kapitalgedeckten Versorgungssystem) die Beteiligungsvereinbarung.

Mit Bescheid vom 30. 12. 2002 teilte die Bekl. der Kl. mit, dass aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ein Ausgleichsbetrag nach § 74b der Satzung von der Kl. zu erheben sei und diese die für die Berechnung anfallenden Kosten zu tragen habe.

Gegen diesen Bescheid legte die Kl. erfolglos Widerspruch bei der Bekl. und Klage vor dem Schiedsausschuss der Bekl. ein. Das Urteil des Schiedsausschusses vom 17. 12. 2004 ist den Beteiligten frühestens im Februar 2005 zugestellt worden. Bereits am 2. 12. 2004 hatte die Kl. Klage vor dem Verwaltungsgericht Sch. gegen den Bescheid der Bekl. vom 30. 12. 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides erhoben.

Mit ihrer am 23. 6. 2005 vor der erkennenden Kammer erhobenen Klage begehrt die Kl. die Aufhebung des Bescheides vom 30. 12. 2002 und des Urteils des Schiedsausschusses.

Aus den Gründen:

Die Klage ist unzulässig.

Der Rechtsweg zur Verwaltungskammer ist nicht eröffnet. Die Klage gegen den Bescheid der Bekl. vom 30. 12. 2002 ist nicht von der Rechtswegregelung des § 19 VwGG erfasst, die enumerativ und abschließend die Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichte festlegt.

Bei der Klage gegen die von der Bekl. getroffene Entscheidung über die Erhebung eines Ausgleichsbetrages handelt es sich nicht um eine Streitigkeit aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht im Sinne des § 19 Abs. 1 VwGG. Angefochten ist vielmehr eine Entscheidung aus dem Beteiligungsverhältnis zur Bekl., die eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist (vgl. § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Ev. Kirche von Westfalen und der Ev. Kirche im Rheinland, § 2 Abs. 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen – im Folgenden: Satzung). Dass die Bekl. der Aufsicht der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen und der Ev. Kirche im Rheinland unterliegt (so § 8 Abs. 1 der Satzung in der bis zum 31. 12. 2004 geltenden Fassung – vgl. § 1 Nr. 8, § 2 S. 2 der 1. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 28. 11. 2003; § 7 Abs. 1 der Neufassung), ist in diesem Zusammenhang ebenso ohne Belang wie der Umstand, dass, wie die Kl. geltend macht, die von ihr als unwirksam angesehene Satzungsregelung über die Zahlung eines Ausgleichsbetrages letztlich im Benehmen mit den Kirchenleitungen getroffen worden ist. Abgesehen

davon, dass die Satzungsregelung nicht unmittelbar Streitgegenstand ist, stellt sie auch keine Entscheidung im Sinne der Vorschrift dar. Im Übrigen richtet sich die Klage auch nicht gegen eines der in § 19 Abs. 1 VwGG aufgeführten Organe.

Eine dienstrechtliche Streitigkeit im Sinne des § 19 Abs. 2 VwGG liegt ersichtlich nicht vor.

Demnach könnte allenfalls nach § 19 Abs. 3 VwGG der Rechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet sein. Dies ist jedoch nicht der Fall. Denn es fehlt insoweit an einer nach der Vorschrift vorausgesetzten Bestimmung des kirchlichen Rechts, die die Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichte eröffnete. Vielmehr hat im Gegenteil kirchliches Recht für Streitigkeiten zwischen der Bekl. und Beteiligten, wozu auch Streitigkeiten mit ehemaligen Beteiligten aus dem Abwicklungsverhältnis gehören, sogar ausdrücklich eine anderweitige Regelung getroffen. Nach § 46b der Satzung in der bis zum 31. 12. 2004 geltenden Fassung (vgl. § 1 Nr. 31, § 2 S. 2 der 1. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 28. 11. 2003) entscheidet über Rechte und Pflichten aus dem Beteiligungsverhältnis der Vorstand der Bekl. durch Bescheid. Gegen den Bescheid des Vorstandes kann Widerspruch eingelegt werden, über den der Widerspruchsausschuss des Verwaltungsrates entscheidet (Abs. 2). Gegen die Entscheidung des Widerspruchsausschusses kann Klage beim Schiedsausschuss erhoben werden, der über die Klage endgültig entscheidet (Abs. 3). Gemäß § 5 Abs. 4 S. 3 der Satzung entscheidet in diesem Fall der Schiedsausschuss als ein unabhängiges und nur dem geltenden Recht unterworfenen Kirchengerecht.

Nach der am 1. 1. 2005 in Kraft getretenen Neufassung des § 46b der Satzung kann gegen die Widerspruchsentcheidung des Verwaltungsrates innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim ordentlichen Gericht erhoben werden.

Für die Anrufung der Verwaltungskammer ist nach alledem kein Raum. (...)

14.

Zulässigkeit der Revision

§ 3 VwKG der Ev. Kirche im Rheinland, nach dem die Zulässigkeit der Revision von ihrer Zulassung durch das erstinstanzliche Kirchengerecht abhängt, verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.

§§ 52 I 2, 57 I 1, 2, 3, 4, 71 KG über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) v. 16. 6. 1996 (ABl. EKD S. 390) i. d. F. der Neubek. v. 15. 2. 2005 (ABl. EKD S. 86); § 3 II 1, III KG über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland v. 9. 1. 1997 (KABl. Rh S. 78, Verwaltungskammergesetz – VwKG – KABl. 1998, S. 57).

Verwaltungsgerichtshof der Union ev. Kirchen in der Ev. Kirche in Deutschland, Beschluss vom 19. 6. 2006 – VGH 5/06 –.

Aus den Gründen:

I. Die Klägerin (Kl.) hat begehrt, die Beklagte zu verpflichten, ihr die Unterrichtserlaubnis für das Fach Evangelische Religion in der Sekundarstufe II ohne Nebenbestimmungen zu erteilen.

Mit Urteil vom 30. 9. 2005 hat die Verwaltungskammer die Klage als unzulässig abgewiesen, weil der Rechtsweg

zur Verwaltungskammer nicht gegeben sei; die Revision wurde nicht zugelassen. Den Widerspruch der Kl. gegen die Nichtzulassung der Revision hat die Verwaltungskammer mit Beschluss vom 23. 1. 2006 zurückgewiesen. Die mit dem Ziel der Revisionszulassung gestellten Anträge auf Urteilsberichtigung und auf Fortführung des Verfahrens wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs hat die Kammer mit Beschluss vom 13. 3. 2006 abgelehnt.

Die Kl. hat Revision eingelegt. Der Senat hat die Kl. auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Revision sowie auf die Möglichkeit einer Entscheidung nach § 57 Abs. 1 S. 3 VwGG hingewiesen. Die Kl. hat mit Schreiben vom ... klar gestellt, dass sie gleichwohl die Durchführung des Revisionsverfahrens begehrt.

II. Die Revision der Kl. ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht statthaft ist (§ 57 Abs. 1 S. 1 und 2 VwGG). Gemäß § 57 Abs. 1 S. 3 VwGG kann der Senat diese Entscheidung durch Beschluss treffen. Den Verfahrensbeteiligten ist Gelegenheit gegeben worden, hierzu Stellung zu nehmen (§ 57 Abs. 1 S. 4 VwGG).

Dass die Revision nicht statthaft ist, ergibt sich aus § 52 Abs. 1 S. 2 VwGG. Danach ist die Revision unzulässig, wenn das kirchliche Recht sie ausschließt. Dies ist hier gemäß § 3 VwKG der Fall.

§ 3 Abs. 2 S. 1 VwKG bestimmt, dass die Revision der Zulassung im Urteil der Verwaltungskammer bedarf. Die Nichtzulassung der Revision kann zwar gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 VwKG durch Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet jedoch erneut die Verwaltungskammer. Ihre Entscheidung darf vom Revisionsgericht nicht überprüft werden; sie ist vielmehr gemäß § 3 Abs. 3 S. 4 VwKG unanfechtbar. Im vorliegenden Verfahren hat die Verwaltungskammer die Revision weder im Urteil noch durch eine positive Entscheidung im Widerspruchsverfahren zugelassen. Sie hat an dieser Entscheidung auch in Kenntnis der Anträge und Gegenvorstellungen der Kl. festgehalten. Damit steht fest, dass es bis heute an der Revisionszulassung fehlt, die allein den Weg zu einer revisionsgerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland durch den Verwaltungsgerichtshof frei macht.

Die Zulässigkeit der Revision ergibt sich auch nicht etwa aus der Verweisung des § 71 VwGG in die (staatliche) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Denn sie gilt nur, »so weit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist«. Hier gibt es mit § 52 Abs. 1 S. 2 VwGG i. V. m. § 3 VwKG eine andere kirchengesetzliche Bestimmung, durch die die Revision ausgeschlossen ist.

Soweit die Kl. geltend macht, der Begriff des »kirchlichen Rechts« in § 52 Abs. 1 VwGG sei wegen Unbestimmtheit unwirksam, kann ihr nicht gefolgt werden. Denn es können keine Zweifel bestehen, dass zum kirchlichen Recht im Sinne von § 52 Abs. 1 S. 2 VwGG jedenfalls formelle Kirchengesetze und insbesondere auch die Prozessordnungen der einzelnen Landeskirchen – wie hier das Verwaltungskammergesetz – gehören. Für die Anwendbarkeit der Vorschrift genügt dies. Dass eine Norm in Grenzfällen einer Auslegung bedarf, deren Ergebnis nicht immer eindeutig sein mag, führt nicht zu ihrer Unwirksamkeit, sondern trifft auf fast jede Rechtsnorm zu.

Der übrige Vortrag der Kl. lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass sie das Verfahren und die Entscheidung der Verwaltungskammer aus verschiedenen Gründen für fehlerhaft hält. Für die Frage, ob ein Revisionsverfahren zulässig ist, kommt es hierauf jedoch nicht an. Das kirchliche Recht, an das auch der Verwaltungsgerichtshof gebunden

ist, sieht für das vorliegende Verfahren eine zweite Instanz nicht zwingend vor. Es gibt auch keine höherrangige Norm des kirchlichen oder des staatlichen Rechts, nach der eine zweite Instanz unabdingbar notwendig wäre. Selbst wenn der Verwaltungskammer ein Fehler unterlaufen sein sollte – was der Senat nicht prüfen darf und auch nicht geprüft hat, müsste die Kl. dies ebenso hinnehmen, wie dies auch sonst alle Verfahrensbeteiligten in einem Prozess hinnehmen müssen, in dem die Entscheidung unanfechtbar ist.

15.

Prozesskostenhilfe, Rechtliches Gehör

1. Die Vorschriften über die Gewährung von Prozesskostenhilfe gelten auch für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle. Die unberechtigte Versagung von Prozesskostenhilfe verletzt den Anspruch auf rechtliches Gehör. (Leitsatz der Redaktion)

§ 23 RVO zur Ausführung des KG über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der VELKD – Verfahrensordnung – i. d. F. v. 16. 12. 1993 (ABl. Sa 1994 S. A 3); § 2 II 2 RVO ü. d. Schlichtungsstelle der Ev.-luth. Landeskirche Sachsens v. 25. 3. 1997 (ABl. Sa S. A 101); § 7 Ordnung für die Schlichtungsstelle – Anlage zu § 78 III PfarrerG.VELKD i. d. F. v. 22. 10. 2002 (ABl. VELKD Bd. VII S. 194); §§ 132 II Nr. 3, VI, 133 III 3, 137 II, 146 I, 161 II, 166 VwGO; §§ 114 ff. ZPO.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands, Beschluss vom 24. 4. 2006 – RVG 7/2004 – .

Der Antragsgegner und Beschwerdegegner – das Ev.-Luth. Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (im Folgenden: Landeskirchenamt) – lehnte mit Schreiben vom 6. 12. 2001 eine Bewerbung der Antragstellerin und Beschwerdeführerin (Bf.) um die 75. landeskirchliche Pfarrstelle ab. Gegen die Ablehnungsentscheidung beantragte die Bf. die Überprüfung durch die Schlichtungsstelle der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (im Folgenden: Schlichtungsstelle).

Die Schlichtungsstelle lehnte einen von der Bf. im Verlauf des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle gestellten Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe durch Beschluss vom 7. 3. 2002 ab. Zur Begründung ist ausgeführt, dass die Ordnung für die Schlichtungsstelle (Anlage zu § 78 Abs. 3 PfarrerG) – im Folgenden: Ordnung Schlichtungsstelle – die Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht vorsehe. Etwas anderes folge auch nicht aus dem Verweis des § 2 Abs. 2 der RVO über die Schlichtungsstelle – im Folgenden: RVO Schlichtungsstelle – auf die grundlegenden Vorschriften der VwGO. Insoweit enthalte § 7 Ordnung Schlichtungsstelle eine vom staatlichen Prozessrecht abweichende Sonderregelung. Der sozialstaatlichen Komponente werde unter Ausschluss von Einzelfallregelungen dadurch Rechnung getragen, dass im Regelfall die den Antragstellenden entstehenden notwendigen Auslagen durch die gewährte berufliche Alimentierung abgegolten seien.

Gegen den Beschluss der Schlichtungsstelle legte die Bf. Beschwerde zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands (Aktenzeichen RVG 5/2002) ein. Mit Schriftsatz vom 28. 3. 2003 erklärte die Bf., dass sie den Antrag auf Prozesskostenhilfe als erledigt betrachte und nicht weiterbetreiben werde. Der Senat hat daraufhin durch Beschluss vom 27. 4. 2004 die außerge-

richtlichen Kosten des in der Hauptsache erledigten Verfahrens gegeneinander aufgehoben.

Nachdem in dem Verfahren vor der Schlichtungsstelle ein auf Übertragung einer Pfarrstelle an die Bf. gerichteter Vergleichsvorschlag nicht zum Erfolg geführt hatte, beantragte die Bf. die Fortsetzung des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle. Diese wies den Antrag der Antragstellerin, den Ablehnungsbescheid vom 6. 12. 2001 aufzuheben, durch Entscheidung vom 12. 8. 2004 ab. Die Schlichtungsstelle hat die Revision nicht zugelassen.

Mit ihrer gegen die Nichtzulassung der Revision gerichteten Beschwerde macht die Bf. Verfahrensmängel und grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die Schlichtungsstelle habe durch Nichtgewährung von Prozesskostenhilfe das rechtliche Gehör verletzt und gegen wesentliche Verfahrensvorschriften verstoßen.

Das Landeskirchenamt tritt der Beschwerde entgegen.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist begründet. Sie führt gemäß § 23 Verfahrensordnung i. V. m. §§ 132 Abs. 2 Nr. 3, 133 Abs. 6 VwGO zur Aufhebung der angegriffenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an die Schlichtungsstelle zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung. Die Schlichtungsstelle hat durch Versagung der Prozesskostenhilfe mit ihrem Beschluss vom 7. 3. 2002 gegen den Anspruch der Bf. auf rechtliches Gehör verstoßen und damit wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt.

1. Die von der Bf. erhobene Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs ist fristgerecht eingelegt und auch im Übrigen zulässig erhoben. Insbesondere ist den Darlegungsanforderungen des § 23 Verfahrensordnung – i. V. m. § 133 Abs. 3 S. 3 VwGO genügt. Danach ist zwar bei einer Gehörsrüge grundsätzlich ein substantiiertes Vortrag dazu erforderlich, was bei ausreichender Gehörgewährung noch vorgetragen worden wäre und inwiefern der weitere Vortrag zur Klärung des geltend gemachten Anspruchs geeignet gewesen wäre. Eine Ausnahme von diesem Darlegungserfordernis ist jedoch für den Fall anzuerkennen, dass ein Gehörsverstoß das Gesamtergebnis des Verfahrens – so etwa bei einer verfahrensfehlerhaften Durchführung einer mündlichen Verhandlung – betrifft (BVerwG, Beschluss vom 8. 3. 1999 – 6 B 121/98, NVwZ-RR 1999, 587). Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend im Hinblick auf die gerügte Behandlung des Prozesskostenhilfeantrags durch die Schlichtungsstelle gegeben.

2. Die Gehörsrüge ist auch begründet. Die Schlichtungsstelle hat mit ihrem Beschluss über die Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags vom 7. 3. 2002 den Anspruch der Bf. auf Gewährung rechtlichen Gehörs im Verfahren vor der Schlichtungsstelle verletzt. Dieser dem Prozesskostenhilfverfahren anhaftende Verfahrensmangel wirkt fort und haftet auch der Entscheidung der Schlichtungsstelle vom 12. 8. 2004 an (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 8. 3. 1999 a. a. O., m. w. N.).

a) Die Vorschriften über die Gewährung von Prozesskostenhilfe gelten auch für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle.

Prozesskostenhilfe ist gemäß §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung zu gewähren, wenn eine Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht und nicht mutwillig erscheint. Gemäß § 166 VwGO gelten diese Vorschriften im Verwaltungsprozess entsprechend und sind –

unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Fundierung der Vorschriften über die Prozesskostenhilfe (dazu z. B. BVerfG, Beschluss vom 26. 6. 2003 – 1 BvR 1152/02, NJW 2003, 3190 m. w. N.; *Kopp/Schenke*, VwGO, 14. Aufl., 2005, § 166 Rz. 1) – den grundlegenden Vorschriften der VwGO zuzuordnen, die nach § 2 Abs. 2 S. 2 RVO Schlichtungsstelle i. V. m. § 166 VwGO auch für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle gelten.

Die Eigenarten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle und insbesondere § 7 Ordnung Schlichtungsstelle stehen dem nicht entgegen. Vielmehr entspricht die Gewährung von Prozesskostenhilfe schon dem aus § 2 Abs. 2 S. 2 RVO Schlichtungsstelle erkennbaren Anliegen, das Verfahren vor der Schlichtungsstelle durch Anwendung der grundlegenden Vorschriften der VwGO als gerichtliches Verfahren auszugestalten. Auch aus § 7 Ordnung Schlichtungsstelle kann – entgegen der von der Schlichtungsstelle in ihrem Beschluss vom 7. 3. 2002 vertretenen Auffassung – nichts anderes entnommen werden. Diese Vorschrift regelt ausschließlich die Kosten- und Gebührenfreiheit im Verfahren vor der Schlichtungsstelle sowie die Erstattungsfähigkeit von Auslagen; ihr ist ein Ausschluss der Vorschriften über die Gewährung von Prozesskostenhilfe weder dem Wortlaut noch dem Sinn nach zu entnehmen. Für diese Beurteilung spricht ferner die in § 23 Verfahrensordnung angeordnete entsprechende Anwendung der Bestimmungen der VwGO. Diese Verweisung beschränkt sich – im Gegensatz zu § 2 Abs. 2 S. 2 RVO Schlichtungsstelle – nicht nur auf die grundlegenden Vorschriften der VwGO; die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Prozesskostenhilfe im Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD ist daher ohne weiteres zu bejahen. Eine Beschränkung der Gewährung von Prozesskostenhilfe allein auf ein Rechtsmittelverfahren – wie sie sich als Folge der Rechtsauffassung der Schlichtungsstelle in ihrem Beschluss vom 7. 3. 2002 ergäbe – würde nicht der revisionsrechtlichen Bedeutung (§ 23 Verfahrensordnung i. V. m. § 137 Abs. 2 VwGO) gerecht, die der Tatsachenermittlung im Verfahren vor der Schlichtungsstelle (§ 2 Abs. 2 S. 1 RVO Schlichtungsstelle) zukommt.

b) Die Schlichtungsstelle hat mit ihrem Beschluss vom 7. 3. 2002 den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie den Prozesskostenhilfeantrag ohne Prüfung der sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt hat. Damit wurde der Bf. die Möglichkeit genommen, sich in der mündlichen Verhandlung vor der Schlichtungsstelle anwaltlich vertreten zu lassen (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 8. 3. 1999 a. a. O.).

c) Die Bf. hat, soweit sie die Versagung von Prozesskostenhilfe im vorliegenden Verfahren als Verfahrensmangel geltend macht, ihr Rügerecht nicht durch die in dem Verfahren vor dem erkennenden Senat RVG 5/2002 erklärte Erledigungserklärung verloren. Mit dieser Erledigungserklärung hat die Bf. nicht ihren Prozesskostenhilfeantrag zurückgenommen. Vielmehr war diese Erklärung bei sachgerechter Auslegung nur auf die Erledigung des in dem Verfahren RVG 5/2002 eingelegten Rechtsmittels gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe gerichtet; ein Rechtsmittelverfahren ist einer selbständigen Erledigung i. S. des § 161 Abs. 2 VwGO zugänglich (*Kopp/Schenke*, a. a. O., § 161 Rz. 33 m. w. N.). Für diese Auslegung der Erledigungserklärung sprechen zunächst schon die in dem vorausgehenden Schriftsatz der Bf. vom 28. 11. 2002 an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD enthaltenen Ausführungen darüber, dass ihr Antrag auf Prozesskostenhilfe jedenfalls bis zur Verbesserung ihrer finanziellen Lage berechtigt gewesen sei. Zum anderen ist für diese Ausle-

gung maßgebend, dass für die Bf. unter Berücksichtigung der von der Schlichtungsstelle in ihrem Beschluss vom 7. 3. 2002 grundsätzlich verneinten Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe auch bei verständiger Würdigung der Rechtslage Zweifel darüber bestehen mussten, ob die in dem Verfahren RVG 5/2002 erhobene Beschwerde überhaupt zulässig war. Auch die RVO Schlichtungsstelle enthält keine ausdrückliche Regelung darüber, ob gegen die einen Prozesskostenhilfeantrag ablehnende Entscheidung der Schlichtungsstelle das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist. Die Ordnung Schlichtungsstelle sieht in § 8 lediglich die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD vor, ohne das Rechtsmittel der Beschwerde gegen eine die Prozesskostenhilfe ablehnende Entscheidung der Schlichtungsstelle ausdrücklich zu erwähnen.

3. Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin: Die Schlichtungsstelle hat vor einer erneuten Sachentscheidung zunächst über den Prozesskostenhilfeantrag der Beschwerdeführerin zu entscheiden. Sie wird dabei auch zu prüfen haben, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Gegen einen die Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss der Schlichtungsstelle ist gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 RVO Schlichtungsstelle i. V. m. § 146 Abs. 1 VwGO die Beschwerde zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD eröffnet.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Sachentscheidung durch die Schlichtungsstelle vorbehalten (vgl. *Kopp/Schenke*, a. a. O., § 130 Rz. 12 m. w. N.). Die Schlichtungsstelle wird das ihr nach § 7 S. 2 Ordnung Schlichtungsstelle eingeräumte Ermessen bei der zu treffenden Kostenentscheidung dahingehend auszuüben haben, dass der Bf. die notwendigen Auslagen zu erstatten sind.

16.

Prozessbevollmächtigter, ausnahmsweise Zulassung

1. *Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im kirchenverwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Mitglieder einer Gliedkirche der EKD ist europarechtlich unbedenklich.*
2. *Ein Ausnahmegrund für die Zulassung eines Bevollmächtigten gemäß § 18 Abs. 2 VwGG kann im Vertrauensschutz des Klägers wegen einer längeren rechtlichen Betreuung durch den Anwalt in der Streitsache vor der Klageerhebung liegen, vor allem dann, wenn sie in Unkenntnis der Regelung des § 18 VwGG erfolgt war.*

§ 18 I 2, II KG über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) v. 16. 6. 1996 (ABl. EKD S. 390) i. d. F. der Neubek. v. 15. 2. 2005 (ABl. EKD S. 86); Art. 140 GG; Art. 137 III 1 WRV.

Verwaltungsgerichtshof der Union ev. Kirchen in der Ev. Kirche in Deutschland, Beschluss vom 1. 8. 2006 – VGH 9/06 –.

Aus den Gründen:

Der Kläger (Kl.) wendet sich gegen seine Entlassung aus dem Presbyteramt.

Mit Beschluss vom 24. 4. 2006 hat die Verwaltungskammer den Antrag des Kl., Rechtsanwalt B als Prozessbevollmächtigten zuzulassen, abgelehnt, weil er nicht Mitglied einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland sei (§ 18 Abs. 1 S. 2 VwGG). Gründe von erheblichem Gewicht, die gemäß § 18 Abs. 2 VwGG eine Zulassung im Ausnahmefall

zuließen, lägen nicht vor. Der Umstand, dass Rechtsanwalt B der römisch-katholischen Konfession angehöre, reiche nicht aus. Denn der Gesetzgeber des Verwaltungsgerichtsgesetzes habe sich ausdrücklich dafür entschieden, dass grundsätzlich nur Mitglieder einer Gliedkirche der EKD im Rahmen eines kirchengerichtlichen Verfahrens Bevollmächtigte vor der Verwaltungskammer sein könnten. Hinzukomme, dass im vorliegenden Verfahren spezifisch kirchliche Bezüge im Mittelpunkt ständen. Weitere Gründe für das Vorliegen eines Ausnahmefalles seien weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Beschwerde des Kl., der die Verwaltungskammer nicht abgeholfen hat, ist zulässig und begründet. Zu Recht hat die Verwaltungskammer zwar angenommen, dass Rechtsanwalt B an sich gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 VwGG den Kl. nicht in kirchenverwaltungsgerichtlichen Verfahren vertreten darf. Rechtsanwalt B ist jedoch im anhängigen Verfahren gemäß § 18 Abs. 2 VwGG zuzulassen.

Nach § 18 Abs. 1 S. 1 VwGG kann sich jeder Beteiligte vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Nach S. 2 der Vorschrift muss der Bevollmächtigte jedoch grundsätzlich Mitglied einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland sein. Diese Bestimmung dient dem verfassungsrechtlich (vgl. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV) geschützten Zweck der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, innerkirchliche Verwaltungsstreitigkeiten innerhalb der Kirche selbst auszutragen. Hierzu gehört auch, dass sich ein Beteiligter im Regelfall nur eines Mitglieds einer evangelischen Kirche als Bevollmächtigtem oder Beistand bedienen soll. Da Rechtsanwalt B als Mitglied der katholischen Kirche keiner Gliedkirche der EKD angehört, ist er gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 VwGG grundsätzlich von der Vertretung des Kl. ausgeschlossen.

§ 18 Abs. 1 S. 2 VwGG ist auch nicht etwa wegen Verstoßes gegen die »Anti-Diskriminierungsrichtlinie der EG« unwirksam, wie der Kl. sinngemäß geltend macht. Zwar trifft es zu, dass der Zweck der – noch nicht in nationales Recht umgesetzten – Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. 11. 2000 zur Gleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung unter anderem darin besteht, Diskriminierungen wegen Religion oder Weltanschauung in Beschäftigung und Beruf zu bekämpfen (vgl. Art. 1 der Richtlinie). Darum geht es hier jedoch nicht. In der Richtlinie wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Union in ihrer der Schlussakte zum Vertrag von Amsterdam beigefügten Erklärung Nr. 11 zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt habe, dass sie den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, achte und ihn nicht beeinträchtige; die Mitgliedsstaaten könnten in dieser Hinsicht spezifische Bestimmungen beibehalten (vgl. »Gründe« Nr. 24, vor Art. 1 der Richtlinie). Klarstellend heißt es ferner unter »Gründe« Nr. 23, eine unterschiedliche Behandlung könne unter sehr begrenzten Bedingungen gerechtfertigt sein, wenn ein Merkmal, das mit der Religion ... zusammenhänge, eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstelle, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handele. Der Senat hat keine Zweifel, dass das durch das deutsche Recht geschützte Ziel des § 18 Abs. 1 S. 2 VwGG, innerkirchlichen Streit innerkirchlich beizulegen, keinen diskriminierenden Charakter besitzt und den grundsätzlichen Ausschluss von Anwälten, die der jeweiligen Kirche nicht angehören, auch europarechtlich rechtfertigt. Dem braucht jedoch nicht weiter nachgegangen zu werden. Denn im anhängigen Verfahren ist Rechtsanwalt B gemäß § 18 Abs. 2 VwGG zuzulassen.

§ 18 Abs. 2 VwGG erlaubt, dass im Ausnahmefall eine Person als Bevollmächtigte zugelassen wird, die nicht Mitglied einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland ist. Schon der Wortlaut dieser Regelung (»im Ausnahmefall«) zeigt allerdings, dass besondere Gründe für die Zulassung gegeben sein müssen. Sie müssen ein erhebliches Gewicht haben, damit der Grundsatz, dass das kirchenverwaltungsgerichtliche Verfahren ein innerkirchliches Verfahren ist, nicht faktisch aufgehoben wird. Darauf hat die Verwaltungskammer unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Senates zutreffend hingewiesen (vgl. z. B. Verwaltungsgerichtshof der EKU, Beschluss vom 4. 12. 1998 – VGH 19/98 –; Beschluss vom 31. 8. 2000 – VGH 8/00 –). Derartige besondere Gründe mögen für die Verwaltungskammer (noch) nicht erkennbar gewesen sein. Der Kl. hat jedoch im Beschwerdeverfahren detailliert dargelegt, dass hier die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 VwGG gegeben sind.

In seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Senat als möglichen Ausnahmegrund den Vertrauensschutz des Kl. wegen einer längeren rechtlichen Betreuung durch den Anwalt in der Streitsache vor der Klageerhebung angesehen, vor allem dann, wenn sie in Unkenntnis der Regelung des § 18 VwGG erfolgt war; denn je nach Lage des Einzelfalls kann das Vertrauen des Kl., dass er auch im kirchlichen Verwaltungsprozess weiterhin von seinem bisherigen Berater vertreten wird, höher zu bewerten sein als das allgemeine kirchliche Interesse, dass an innerkirchlichen Rechtsstreitigkeiten nur Mitglieder der Kirche beteiligt sein sollen (vgl. insbesondere den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs der EKU vom 31. 8. 2000 – VGH 8/00 –). Der Kl. hat im Beschwerdeverfahren geltend gemacht, dass er Rechtsanwalt B schon vor der Klageerhebung mit seiner Vertretung beauftragt habe; dies sei zunächst in Unkenntnis der Regelung des § 18 VwGG geschehen. Der Bekl. hat dies in seiner Beschwerdeerwiderung bestätigt und mitgeteilt, dass Rechtsanwalt B den Kl. seit geraumer Zeit in seinen zahlrei-

chen Auseinandersetzungen mit kirchlichen Leitungsorganen vertrete. Mit dem Hinweis, dass die römisch-katholische Konfession des Anwalts zunächst nicht bekannt gewesen sei, räumt der Bekl. sinngemäß auch ein, dass das Vertretungsverbot des § 18 Abs. 1 S. 2 VwGG für das gerichtliche Verfahren im vorprozessualen Rechtsstreit offenbar nicht angesprochen worden ist.

Unter diesen Umständen kann dem Kl. nicht zugemutet werden, sich für das vorliegende kirchenverwaltungsgerichtliche Verfahren nach einer anderen anwaltlichen Vertretung umzusehen. Besondere Gründe, die gegen eine Vertretung des Kl. durch Rechtsanwalt B sprechen könnten, sind weder vom Bekl. vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

Der Verwaltungsgerichtshof hat ferner bereits erwogen, ob die Schwierigkeit, einen Bevollmächtigten zu finden, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 S. 2 VwGG erfülle, die Anwendung des § 18 Abs. 2 VwGG rechtfertigen könne; für den örtlichen Bereich der Stadt Berlin hat er diesen Gedanken allerdings ohne weitere Prüfung verneint (VGH der EKU, Beschluss vom 12. 2. 1998 – VGH 5/97 –). In der Beschwerdeschrift wird vorgetragen, der Kl. könne bei einem Ausschluss von Rechtsanwalt B keinen ausreichenden Rechtsschutz erhalten, weil ein evangelischer Anwalt in seiner Wohngegend nicht praktiziere. In seiner ergänzenden Begründung vom 17. 7. 2006 hat der Kl. hierzu weitere Ausführungen gemacht, die diese Behauptung als nicht von vornherein ausgeschlossen erscheinen lassen. Gleichwohl ist zweifelhaft, ob der Kl. mit diesem Argument durchdringen könnte; zumutbar dürfte es jedenfalls sein, einen vertretungsbefugten Rechtsanwalt in der benachbarten Stadt zu beauftragen, wenn sich ein geeigneter Anwalt am Wohnort des Kl. nicht finden lässt. Diese Fragen können jedoch offen bleiben, weil hier ein Ausnahmefall jedenfalls wegen der vorangegangenen Vertretung durch Rechtsanwalt B im Vorverfahren vorliegt.

Abkürzungen

ABl.	=	Amtsblatt	LAG	=	Landesarbeitsgericht
AG	=	Amtsgericht	UEK	=	Union Evangelischer Kirchen in der EKD
ArbG	=	Arbeitsgericht	VELKD	=	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht	VG	=	Verwaltungsgericht
BVerwG	=	Bundesverwaltungsgericht	VGH	=	Verwaltungsgerichtshof
EKD	=	Evangelische Kirche in Deutschland	VK	=	Verwaltungskammer
G	=	Gesetz	VuVG	=	Verfassungs- und Verwaltungsgericht
KABl.	=	Landeskirchliches Amtsblatt	ZevKR	=	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
KG	=	Kirchengesetz	ZMV	=	Zeitschrift für Mitarbeitervertretungsrecht
KGH	=	Kirchengerichtshof			
KirchE	=	Entscheidungen in Kirchensachen			

INHALTSVERZEICHNIS

Kirchenordnung (Verfassung), Gemeinden und höhere Verbände, kirchliches Mitgliedschaftsrecht, Patronatsrecht

Kirchenvorstandswahl

- VuVG der VELKD,
Urteil vom 11. 1. 2006 – RVG 1/2004 – 2

Neugliederung von Kirchengemeinden

- Verwaltungsgericht der Ev. Landeskirche in Württemberg,
Urteil vom 18. 2. 2005 – VG 12/02 – 4

Kirchlicher Dienst, Vorbildung, Rechtsverhältnisse, Versorgung, Dienststrafrecht

Pfarrstellenbesetzung, Bestätigung der Wahl, Klagebefugnis

- VGH der UEK,
Beschluss vom 4. 10. 2006 – VGH 6/00 – 8

Abberufung von einer Pfarrstelle

- Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen,
Urteil vom 8. 6. 2005 – VK 2/04 – 10

Pfarrerdiensrecht, Anspruch auf Vollbeschäftigung

- VuVG der VELKD,
Urteil vom 6. 3. 2006 – RVG 6/2004 – 13

Pfarrerdiensrecht, gedeihliches Wirken, Alimentationsgrundsatz

- VuVG der VELKD,
Beschluss vom 16. 2. 2006 – RVG 8/2004 – 15

Alimentationsgrundsatz, Sonderzuwendungen, Mietnebenkosten

- VGH der UEK,
Bechluss vom 21. 2. 2006 – VGH 3/02 – 16

Kirchenbeamte, Besoldung, Alimentationsgrundsatz

- VGH der UEK,
Urteil vom 15. 5. 2006 – VGH 19/01 – 18

Mitarbeitervertretungsrecht

- KGH der EKD, Senat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten,
Beschluss vom 3. 4. 2006 – I-0124/M1-06 – 20

- KGH der EKD, Senat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten,
Beschluss vom 29. 5. 2006 – I-0124/M6-06 – 21

Verschiedenes

Wirksamkeit einer Vereinbarung, kirchenaufsichtliche Genehmigung

- VGH der UEK,
Beschluss vom 14. 7. 2006 – VGH 3/06 – 23

Justizgewährleistungsanspruch, Enumerationsprinzip

- VGH der UEK,
Beschluss vom 24. 5. 2006 – VGH 7/06 – 24

Rechtsweg, Zusatzversorgungskasse

- Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen,
Urteil vom 24. 11. 2005 – VK 6/05 – 26

Zulässigkeit der Revision

- VGH der UEK,
Beschluss vom 19. 6. 2006 – VGH 5/06 – 27

Prozesskostenhilfe, Rechtliches Gehör

- VuVG der VELKD,
Beschluss vom 24. 4. 2006 – RVG 7/2004 – 28

Prozessbevollmächtigter, ausnahmsweise Zulassung

- VGH der UEK,
Beschluss vom 1. 8. 2006 – VGH 9/06 – 30